

Bereich Entgeltsicherung

Insolvenzfälle und
Zahlungen

25.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Bereich Entgeltsicherung der IEF-Service GmbH bearbeiteten Insolvenzfälle, die Anzahl der Antragsteller sowie über die beantragten, anerkannten Insolvenzentgeltforderungen im Zeitraum 2008 bis 2013:

Tabelle 8: Kenndaten zur Entgeltsicherung								
Jahr	Insolvenzfälle	davon Insolvenzfälle > 100 Antragsteller	Antragsteller ¹	Antragsteller pro Insolvenzfall	Antragsteller in Firmen > 100 ASt	beantragt	anerkannt	Anteil
								Anzahl
2008	3.563	17	28.228	7,9	3.292	217,6	208,1	95,6
2009	4.034	28	36.683	9,1	5.859	292,7	277,6	94,8
2010	3.670	23	29.961	8,2	5.219	283,1	257,9	91,1
2011	3.470	22	26.655	7,7	3.907	220,2	207,9	94,4
2012	3.333	25	27.146	8,1	3.791	202,4	190,8	94,3
2013	3.096	27	35.482	11,5	14.463	309,1	291,4	94,3
Summe	21.166	142	184.156	8,7	36.531	1.525,0	1.433,7	94,0
Durchschnitt 2008 bis 2013	3.528	24	30.693	8,7	6.089	254,2	238,9	94,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Ein Antragsteller konnte mehr als einen Antrag auf Insolvenzentgelt stellen.

Quelle: IEF-Service GmbH

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stellten im Zeitraum 2008 bis 2013 jährlich durchschnittlich 30.693 Arbeitnehmer aus 3.528 insolventen Unternehmen (Insolvenzfälle) bei der IEF-Service GmbH Anträge auf Insolvenzentgelt. Dabei waren pro Unternehmen durchschnittlich 8,7 Antragsteller betroffen. Die Großinsolvenzen (Unternehmen mit mehr als 100 Antragstellern) machten 0,68 % aller Insolvenzfälle aus, die von Großinsolvenzen betroffenen Antragsteller im Jahresdurchschnitt 19,8 % aller Antragsteller. Im Jahr 2013 war eine deutliche Steigerung der Zahl der Antragsteller aufgrund von Großinsolvenzen zu verzeichnen.

Insgesamt beantragten im Zeitraum 2008 bis 2013 die Arbeitnehmer insolventer Unternehmen rd. 1,53 Mrd. EUR an Insolvenzentgelt; 1,43 Mrd. EUR (rd. 94 %) erkannte die IEF-Service GmbH an.

Bereich Entgeltsicherung

Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen

25.2 Der RH stellte fest, dass der weitaus überwiegende Teil der Antragsteller auf Insolvenzentgelt aus Kleinunternehmen stammte. Allerdings war im Jahr 2013 eine Häufung von Großinsolvenzen zu verzeichnen, welche nach Ansicht des RH eine zusätzliche finanzielle Herausforderung für den IEF darstellte.

26.1 (1) Der ISA vertrat die Arbeitnehmer unentgeltlich bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche im Insolvenzentgeltverfahren. Er war ein gemeinsamer Verein von Arbeiterkammer und Österreichischem Gewerkschaftsbund und nutzte die Infrastruktur der stark regionalisierten (Arbeiter)Kammerorganisation an Ort und Stelle. Im Einzelnen ermittelte er die Ansprüche der Arbeitnehmer und leitete diese an die IEF-Service GmbH zur Bearbeitung weiter. Zur Vereinheitlichung der Rechtsansichten des ISA und der IEF-Service GmbH sowie zur Verfahrensvereinfachung bestand ein regelmäßiger Kontakt zwischen beiden Rechtsträgern.

(2) Der IEF ersparte sich durch die Einschaltung des Vereins ISA erhebliche administrative Vorarbeiten. Nur ein geringer Anteil der Ansprüche wurde direkt an den IEF gestellt (vornehmlich leitende Angestellte): 97,2 % der Antragsteller nützten im Jahr 2013 die Angebote des Vereins.

Der Verein ISA erhielt im Jahr 2012 für seine Leistung pro Vertretenem vom IEF gemäß § 13c IESG ein Pauschalhonorar von 90 EUR.²⁴ Im Jahr 2012 betrug der Aufwand der IEF-Service GmbH für den Verein ISA rd. 2,3 Mio. EUR.

26.2 Der RH hielt die Einschaltung des Vereins ISA für wirtschaftlich, weil damit Kostenvorteile für die IEF-Service GmbH verbunden waren.

Dauer bis zur ersten Zuerkennung

27.1 Die möglichst rasche Zuerkennung des Insolvenzentgelts war für die Antragsteller von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung. Deshalb leistete die IEF-Service GmbH sogenannte erste Zuerkennungen bzw. erste Teilzahlungen von Insolvenzentgelt. Nach der Einbringung des Antrags durch den Antragsteller unterzog der Bereich Entgeltsicherung den Antrag einem Prüfverfahren. Der Antrag wurde vom jeweiligen Sachbearbeiter anhand der Sach- und Rechtslage bearbeitet und von einem Approbanten geprüft und genehmigt.

²⁴ Gemäß § 13c Abs. 1 IESG erhielt der Verein für die aufgelaufenen Unkosten je vertretenen Anspruchsberechtigten eine pauschalierte Abgeltung von 59 EUR zuzüglich USt. Der Pauschalbetrag war mit Wirkung ab 1. Jänner 2003 gemäß § 108a ASVG jährlich anzupassen.

Die Dauer bis zur ersten Zuerkennung hing auch wesentlich von der Raschheit und der Vollständigkeit der Stellungnahme des jeweiligen Insolvenzverwalters (IVW) bzw. des Arbeitgebers (AG) zu den beantragten Forderungen ab. Die Erklärungsdauer lag im Jahr 2012 zwischen 13 Tagen im bei der Geschäftsstelle Wien angesiedelten GBÜR und 29 Tagen bei der Geschäftsstelle Wien.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Dauer bis zur ersten Zuerkennung für alle Geschäftsstellen der IEF-Service GmbH mit und ohne Berücksichtigung der Dauer der vorgeschalteten Stellungnahme des IVW bzw. AG:

Tabelle 9: Dauer bis zur ersten Zuerkennung											
	2008		2009		2010		2011		2012		
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	
Einbezug des IVW/AG											
Dauer in Monaten	2,4	1,6	2,1	1,4	2,0	1,3	2,0	1,3	1,8	1,1	

Quelle: IEF-Service GmbH

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, verringerte sich der Zeitbedarf für die erste Zuerkennung von Insolvenzentgelt im Zeitraum von 2008 bis 2012 durchschnittlich um rund ein Drittel: von 2,4 Monaten auf 1,8 Monate mit und von 1,6 Monaten auf 1,1 Monate ohne Berücksichtigung der Stellungnahmen.

27.2 Der RH anerkannte, dass es der IEF-Service GmbH im Prüfungszeitraum gelungen war, die durchschnittliche Dauer bis zur ersten Zuerkennung von Insolvenzentgelt um rund ein Drittel zu senken.

Verfahrensdauer und Leistungserbringung

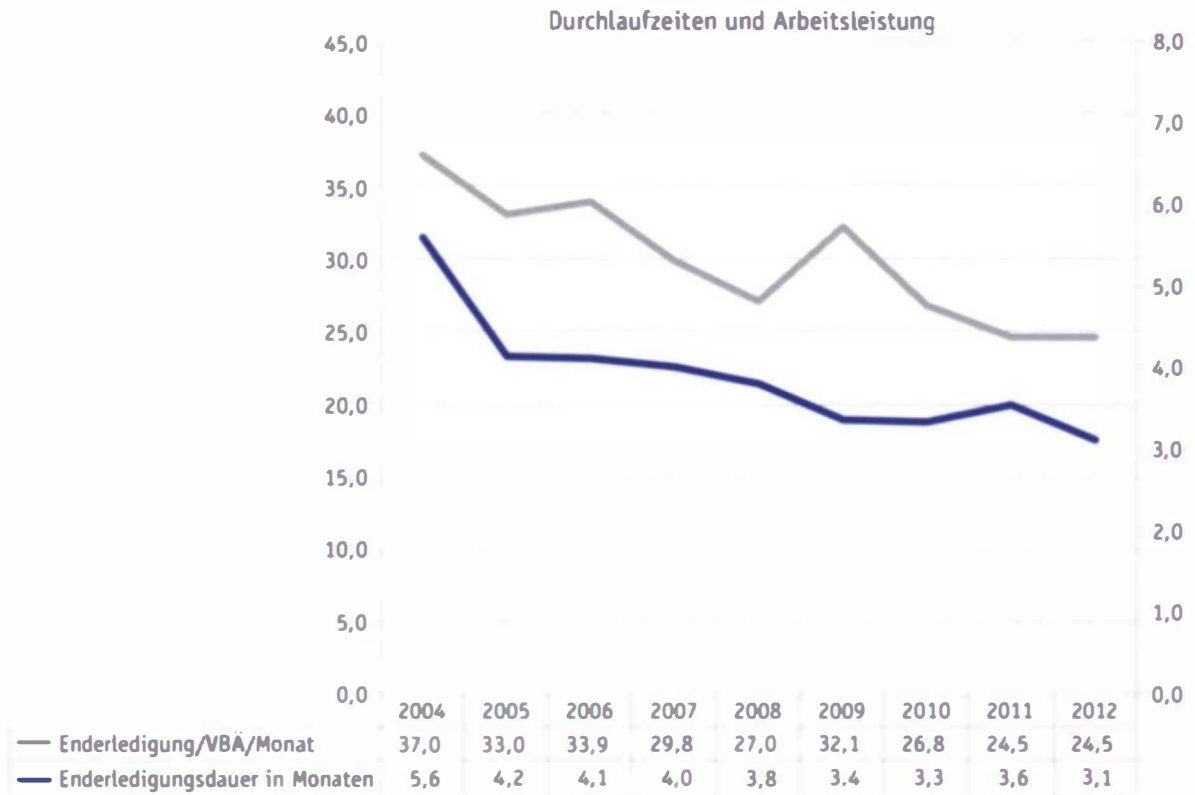
28.1 (1) Anhand der Daten aus den Controllingberichten des Bereichs Entgeltsicherung und den Auswertungen aus dem Bereich Human Resources konnte der RH

- die durchschnittlichen Durchlaufzeiten für die Erledigung (Enderledigung) eines Insolvenzentgelt-Antrags sowie
- die durchschnittliche Anzahl von enderledigten Anträgen pro VBÄ und Monat unter Einbezug des dafür benötigten Overheads

als Gradmesser für die österreichweit erbrachte Arbeitsleistung von 2004 bis 2012 ermitteln:

Bereich Entgeltsicherung

Abbildung 4: Entwicklung der Leistungserbringung seit 2004



Quellen: IEF-Service GmbH; RH

(2) Bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung²⁵ im Jahr 2004 hatte der RH festgestellt, dass die IAF-Service GmbH das Ziel der Senkung der durchschnittlichen Verfahrensdauer bis 2004 nicht erreicht hatte. Zwar hatte sich der Zeitraum von der Antragstellung bis zur ersten Zuerkennung von Insolvenzentgelt verringert, doch war die gesamte Verfahrensdauer nahezu unverändert geblieben.

Wie der RH nunmehr feststellte, sank im Zeitraum 2004 bis 2012 die durchschnittliche Dauer der enderledigten Geschäftsfälle von rd. 5,6 Monaten auf rd. 3,1 Monate. Dies entsprach annähernd dem Ausgliederungsziel aus dem Jahr 2001 von drei Monaten (siehe TZ 7).

(3) Eine generelle Zielvorgabe hinsichtlich der insgesamt zu erbringenden Arbeitsleistung, vergleichbar mit der zu erreichenden durchschnittlichen Dauer einer Enderledigung, wie auch eine detaillierte qualitative Untersuchung des Ressourceneinsatzes lag in der IEF-Service GmbH nicht vor.

²⁵ Reihe Bund 2005/8

Die Auswertung der Arbeitsleistung durch den RH ergab, dass sich die durchschnittliche Anzahl der enderledigten Geschäftsfälle pro VBÄ und Monat im Zeitraum 2004 bis 2012 von rd. 37,0 auf rd. 24,5 bzw. um ein Drittel verringerte. Dies lag daran, dass die Anzahl der enderledigten Anträge von rd. 43.100 im Jahr 2004 auf rd. 32.000 im Jahr 2012 zurückging. Gleichzeitig stieg der Personalstand des Bereichs Entgeltsicherung von 84,7 VBÄ auf 93,5 VBÄ. Der Personalaufwand nahm im Zeitraum 2004 bis 2012 von 5,39 Mio. EUR auf 8,00 Mio. EUR zu. Eine Ausnahme bildete das Jahr 2009 (Wirtschafts- und Finanzkrise), in dem die durchschnittliche Arbeitsleistung auf 32,1 Enderledigungen pro VBÄ und Monat anstieg.

Aussagen, welchen Einfluss der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Erledigung auf die Arbeitsleistung hatte, konnte der RH aufgrund fehlender diesbezüglicher Untersuchungen durch die IEF-Service GmbH nicht treffen.

- 28.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die IEF-Service GmbH bislang der Effizienz der Arbeitsabläufe wenig Augenmerk schenkte und keine diesbezüglichen Untersuchungen vornahm. Gleichzeitig mit der Verkürzung der Verfahrensdauer war eine erhebliche Einbuße an wirtschaftlicher Effizienz des Bereichs Entgeltsicherung erkennbar: Die Anzahl der enderledigten Anträge ging trotz Aufstockung des Personals zurück. Während der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 steigerte der Bereich Entgeltsicherung kurzfristig seine durchschnittliche Arbeitsleistung. Dies ließ nach Ansicht des RH auf während der übrigen Zeit ungenutzte Leistungsreserven bzw. zeitweise geringe Auslastung im Bereich Entgeltsicherung der IEF-Service GmbH schließen.

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH, angesichts der seit Jahren fallenden Effizienz der Leistungserbringung im Bereich Entgeltsicherung die Angemessenheit des Personalstands und dessen Auslastung kritisch zu hinterfragen, allfällige Personalüberhänge festzustellen und Maßnahmen zur Anpassung des Personalstands an die sachlichen Erfordernisse zu ergreifen.

Darüber hinaus empfahl der RH der IEF-Service GmbH – im Zuge der empfohlenen Zusammenlegung der regionalen Geschäftsstellen (siehe TZ 6) – die Einführung einer spezialisierten, arbeitsteiligen Ablauforganisation zur Vermeidung von organisatorischen Doppelgleisigkeiten. Dabei sollte die Prozessabwicklung durch einen geeigneten administrativen Apparat durchgeführt und sollten die hochqualifizierten Arbeitskräfte auf Entscheidungsaufgaben konzentriert werden.

Bereich Entgeltsicherung

28.3 (1) *Laut Stellungnahme der IEF-Service GmbH würde sie die Erledigungen nach inhaltlicher Komplexität gewichten und käme daher zu anderen Ergebnissen als der RH. Die Kritik des RH an der fallenden Effizienz der Leistungserbringung bzw. der geringen Auslastung im Bereich Entgeltsicherung sei nicht zutreffend.*

(2) Betreffend die Ablauforganisation hielt die IEF-Service GmbH fest, dass die vom RH empfohlene Spezialisierung insoweit bestehe, als für die Antragsbearbeitung notwendige vorbereitende Tätigkeiten von Teamassistenten wahrgenommen werden. Hinsichtlich der IESG-Bearbeiter verwies die IEF-Service GmbH auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1989, wonach im Bereich der Vollziehung des IESG generell eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Hochschulausbildung Voraussetzung sei.

28.4 (1) Der RH entgegnete der IEF-Service GmbH, dass die von ihr erwähnten Gewichtungsfaktoren nicht definiert bzw. deren Berechnung nicht nachvollziehbar war. Der RH kritisierte neuerlich, dass keine umfassende Untersuchung über die Effizienz der Aufgabenerledigung im Bereich Entgeltsicherung vorlag. Die vom RH vorgenommene Auswertung der durchschnittlichen Leistungserbringung über einen Zeitraum von neun Jahren war daher ein geeignetes Mittel, um diesbezüglich grundsätzliche Informationen zu gewinnen. Im Ergebnis war ein deutlicher Trend hinsichtlich der fallenden Effizienz der Leistungserbringung bzw. einer zunehmend geringeren Auslastung im Bereich Entgeltsicherung aufgrund des steigenden Personalstands bei abnehmender Fallzahl zu erkennen. Der RH erneuerte daher seine Empfehlung, die Angemessenheit des Personalstands und dessen Auslastung kritisch zu hinterfragen, allfällige Personalüberhänge festzustellen und Maßnahmen zur Anpassung des Personalstands an die sachlichen Erfordernisse zu ergreifen.

(2) Bezüglich des in der Stellungnahme angeführten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs stellte der RH klar, dass daraus die generelle Notwendigkeit einer rechtswissenschaftlichen Ausbildung für den Bereich des IESG-Vollzugs nicht abzuleiten war. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, eine spezialisierte, arbeitsteilige Ablauforganisation zur Vermeidung von organisatorischen Doppelgleisigkeiten einzuführen.

Leistungserbringung in den regionalen Geschäftsstellen 29.1 (1) Im Zeitraum 2008 bis 2012 zeigten sich trotz der Bestrebungen der IEF-Service GmbH, Vereinheitlichungen bei der Arbeitsweise herbeizuführen²⁶, sowohl bei der Dauer bis zur ersten Zuerkennung als auch bei der Dauer der enderledigten Geschäftsfälle je Geschäftsstelle beachtliche Unterschiede. Die nachfolgende Tabelle zeigt dies anhand der Dauer bis zur ersten Zuerkennung:

Tabelle 10: Dauer bis zur ersten Zuerkennung von Insolvenzentgelt

	2008	2009	2010	2011	2012
Geschäftsstelle	Dauer in Monaten¹				
Eisenstadt	1,1	0,9	1,2	0,7	0,9
Graz	1,5	1,8	1,5	1,2	1,1
Innsbruck	0,9	0,9	0,8	1,0	0,7
Klagenfurt	1,7	1,1	0,9	1,2	1,0
Linz	0,8	0,8	0,9	1,0	0,5
Ried	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5
Salzburg	1,1	1,1	1,4	1,5	1,0
St. Pölten	1,3	1,1	1,2	0,9	0,9
Wien	2,1	2,2	2,1	1,5	1,4
GBÜR²	2,0	0,9	0,9	1,9	0,7
SMB³	8,6	10,3	9,3	9,5	11,7

¹ Zeitbedarf der jeweiligen Geschäftsstelle ohne Berücksichtigung der Stellungnahme des IVW bzw. AG

² Geschäftsbereich für überregionale Insolvenzen; dieser war einer Geschäftsstelle gleichgestellt.

³ Referat Sozialmissbrauch, Teil des GBÜR

Quellen: IEF-Service GmbH; RH

Die Dauer bis zur ersten Zuerkennung nahm im Zeitraum 2008 bis 2012 im Wesentlichen in allen Geschäftsstellen (Ausnahmen Geschäftsstelle Ried und SMB-Referat bei der Geschäftsstelle Wien) ab. Die Bearbeitungszeiten je Geschäftsstelle lagen bis über 100 % auseinander, wobei die Geschäftsstelle Wien mit einer Bandbreite von 1,4 Monaten (im Jahr 2012) bis 2,2 Monaten (im Jahr 2009) die längste Bearbeitungsdauer aufwies. Begründungen dafür lagen nicht vor.

Das SMB-Referat bei der Geschäftsstelle Wien hatte insofern eine Sonderstellung, als es aufwendige, betrugsverdächtige Anträge zu bearbei-

²⁶ In den Jahren 2002/2004 führte die IEF-Service GmbH das Projekt „Einführung von Controlling im Bereich Entgeltsicherung“ durch, um möglichst konkrete, operationale Ziele zu formulieren, nachvollziehbare Kennzahlen zu entwickeln und für alle Geschäftsstellen nach der Ausgliederung 2001 einheitliche Bearbeitungsstandards zu definieren.

Bereich Entgeltsicherung

ten hatte. Allerdings übernahm es nur die SMB-Fälle der Geschäftsstelle Wien; die SMB-Fälle der anderen Geschäftsstellen bearbeiteten diese selbst.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt – um die tatsächliche Sachbearbeiterleistung im Zeitraum 2008 bis 2012 vergleichen zu können – die Anzahl der Enderledigungen je Geschäftsstelle und je Sachbearbeiter-VBÄ und Monat sowie deren Dauer in Monaten, jeweils nach Abzug des Overheads:

Tabelle 11: Enderledigungen (EE) je Geschäftsstelle

Geschäftsstelle	2008		2009		2010		2011		2012	
	EE/Be- arb./Mo	EE	EE/Be- arb./Mo	EE	EE/Be- arb./Mo	EE	EE/Be- arb./Mo	EE	EE/Be- arb./Mo	EE
	Anzahl	in Mo	Anzahl	in Mo	Anzahl	in Mo	Anzahl	in Mo	Anzahl	in Mo
Eisenstadt	50	2,4	60	1,9	56	2,6	60	1,9	65	2,2
Graz	49	3,8	62	4,2	60	4,0	47	3,0	53	2,7
Innsbruck	50	2,7	61	2,9	55	2,4	50	2,5	42	2,1
Klagenfurt	44	3,8	72	2,8	48	2,5	47	2,9	44	2,9
Linz	56	3,2	66	2,9	54	2,7	50	2,3	54	1,7
Ried	44	2,3	69	2,1	71	2,1	50	1,9	46	1,7
Salzburg	41	2,7	66	2,6	57	3,3	40	3,3	44	2,7
St. Pölten	70	2,9	65	2,6	47	2,7	43	2,2	52	2,0
Wien	56	4,7	62	4,2	46	4,5	52	3,7	49	3,5
GBÜR	72	4,3	149	2,4	130	2,1	87	5,5	88	4,0
SMB-Referat	20	11,3	15	11,7	15	11,9	15	14,5	12	17,7
Durchschnitt ¹	50	3,8	61	3,4	51	3,3	45	3,6	47	3,1

¹ gewichtet nach Fallzahlen
 EE = Enderledigungen
 Bearb. = Bearbeiter
 Mo = Monat

Quellen: IEF-Service GmbH; RH

Die Anzahl der Enderledigungen pro Sachbearbeiter-VBÄ und Monat streute beachtlich zwischen den Geschäftsstellen (ohne GBÜR und SMB-Referat in Wien) sowie von Jahr zu Jahr. Die Anzahl der Enderledigungen pro Sachbearbeiter-VBÄ und Monat lag im Jahr 2012 zwischen 42 in Innsbruck und 65 in Eisenstadt. Korrespondierend dazu zeigten sich erhebliche Unterschiede in der Dauer der Bearbeitung einer Enderledigung von 1,7 Monaten (Geschäftsstellen Linz und Ried) bis zu 3,5 Monaten (Geschäftsstelle Wien). Im Durchschnitt egalisierten sich die Leistungsunterschiede je Geschäftsstelle soweit, bis 2012 das

Ausgliederungsziel (3-monatige Dauer bis zur Enderledigung) erreicht werden konnte.

Wesentlich für die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsleistung der Sachbearbeiter war eine korrekte Berechnung des Overheads je Geschäftsstelle. Dazu war festzuhalten, dass der Bereich Entgeltsicherung der IEF-Service GmbH den Einsatz der Sachbearbeiter im Nachhinein durch Schätzung und nach Abzug des Overheads (Leistung der Sachbearbeiter z.B. für Projekte sowie Leitung und Administration) ermittelte. Eine allfällige Fehleinschätzung zog eine falsche Zuordnung der eingesetzten Ressourcen je Sachbearbeiter nach sich und verfälschte den Leistungsparameter Enderledigungen pro Sachbearbeiter-VBÄ und Monat. Eine laufende mit der Kostenrechnung verbundene Ressourcenerfassung fehlte (siehe TZ 24).

Eine Steigerung des Overheads hatte nach der Berechnungsmethode des Bereichs Entgeltsicherung demnach keinen Einfluss auf die Sachbearbeiterleistung, senkte aber die Effizienz der jeweiligen Geschäftsstelle (siehe TZ 28).

Das SMB-Referat wies im Jahr 2012 aufgrund seiner Spezialisierung auf betrugsverdächtige Fälle mit zwölf Enderledigungen pro Sachbearbeiter-VBÄ und Monat und einer Dauer der Bearbeitung einer Enderledigung von rd. 17,7 Monaten kaum vergleichbare Werte auf. Feststellbar war aber eine Verschlechterung der beiden Indikatoren im Zeitraum von 2008 bis 2012 um 40 % bzw. um rd. 50 %. Beim GBÜR stiegen die Enderledigungen pro Sachbearbeiter-VBÄ und Monat von 2008 bis 2009 von 72 auf 149 und verringerten sich bis 2012 auf 88. Parallel dazu halbierte sich die Dauer der Bearbeitung einer Enderledigung von rd. 4,3 Monaten im Jahr 2008 auf rd. 2,4 im Jahr 2009 bzw. 2,1 Monate im Jahr 2010. Bis 2012 (4,0 Monate) stieg die Dauer wieder etwa auf das Niveau von 2008 an.

- 29.2 (1) Der RH hielt kritisch die seit Jahren unterschiedliche Bearbeitungsdauer sowie Arbeitsleistung der regionalen Geschäftsstellen der IEF-Service GmbH fest. Er sah kritisch, dass es der IEF-Service GmbH trotz eines umfangreichen Leistungscontrollings nicht gelang, diese Unterschiede zu minimieren bzw. das Ausgliederungsziel von drei Monaten für eine Enderledigung durchgängig je Geschäftsstelle zu erfüllen.

Nach Ansicht des RH war allerdings bemerkenswert, dass sich die Leistungsunterschiede österreichweit größtenteils egalisierten. Der RH hielt diesbezüglich die nachträgliche Ermittlung des Overheads je Geschäftsstelle in Form einer Schätzung für nicht zweckmäßig, da eine allfällige

Bereich Entgeltsicherung

Fehleinschätzung den Leistungsparameter Enderledigungen je Sachbearbeiter-VBÄ je Monat verfälschen konnte.

(2) Kritisch beurteilte der RH überdies die kontinuierliche Verschlechterung der Leistungsdaten (Enderledigung pro Sachbearbeiter-VBÄ und Monat sowie Dauer der Bearbeitung einer Enderledigung) des SMB-Referats. Auch war nach Ansicht des RH die Leistungssteigerung des GBÜR während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 und 2010 hervorzuheben. Dies verdeutlichte die Rationalisierungsmöglichkeiten bei der Bearbeitung der Insolvenzfälle.

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH, den stark variierenden Zeitbedarf bis zur ersten Zuerkennung von Insolvenzentgelt bzw. bis zur Enderledigung je Geschäftsstelle durch geeignete Maßnahmen (verschärfte Zielvorgaben, Soll-Ist-Vergleiche) zu reduzieren und die vorhandenen Rationalisierungspotenziale auszuschöpfen. Dazu wären die vorhandenen Controllinginstrumente zu nutzen sowie eine laufende Ressourcenerfassung je Mitarbeiter einzuführen (vgl. TZ 24).

29.3 *Die IEF-Service GmbH führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die unterschiedlichen Bearbeitungsdauern und Fallzahlen der einzelnen Geschäftsstellen aus jährlich heterogenen Regionalspezifika und externen Faktoren, wie z.B. unterschiedliche Dauern der Stellungnahmen von Insolvenzverwaltern bzw. Arbeitgebern, resultierten. Um diese regionalen Unterschiede zu analysieren und gegebenenfalls zu verringern, werde die IEF-Service GmbH ab dem Jahr 2016 einen neuen strategischen Zielindikator „gewichtete Enderledigung pro VBÄ pro Monat“ vorsehen.*

29.4 Der RH anerkannte die Bereitschaft der IEF-Service GmbH, durch die Einführung eines neuen strategischen Zielindikators die regionalen Unterschiede bei der Leistungserbringung im Bereich Entgeltsicherung zu analysieren und zu verringern. Der RH hielt in diesem Zusammenhang an seiner Empfehlung fest, die vorhandenen Controllinginstrumente zu nutzen und eine Ressourcenerfassung je Mitarbeiter einzuführen.

Personal der IEF-Service GmbH

Personalstand

30.1 (1) Das Personal der IEF-Service GmbH setzte sich aus öffentlich Bediensteten (Beamte), deren Dienstverhältnis noch vor Ausgliederung im Jahr 2001 begründet wurde und die der IEF-Service GmbH zur Dienstleistung zugewiesen waren, sowie aus Angestellten, deren Dienstverhältnis mit der IEF-Service GmbH nach Ausgliederung abgeschlossen wurde, zusammen. Von den rd. 127 Beschäftigten im Jahr 2013 waren rd. 47 Beamte.

(2) Bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung im Jahr 2001²⁷ hatte der RH empfohlen, besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Personal- und Sachaufwands zu legen. Bei seiner Gebarungsüberprüfung im Jahr 2004²⁸ hatte er eine gezielte Personalsteuerung empfohlen.

(3) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderung des Personalstands (in VBÄ) der IEF-Service GmbH für den Zeitraum 2008 bis 2013:

Tabelle 12: Personalstand IEF-Service GmbH 2008 bis 2013 in VBÄ							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung
	in VBÄ						in %
Entgeltsicherung	88,7	95,7	100,7	99,8	96,2	97,7	10,1
<i>davon SMB-Referat</i>	5,2	10,4	11,7	13,0	10,4	11,3	117,3
Fondsmanagement	11,1	11,5	12,8	13,5	13,7	13,9	25,2
Geschäftsführung, HR, Infrastruktur, Sekretariate	12,1	12,9	13,9	15,8	15,6	15,8	30,6
gesamt	111,9	120,1	127,4	129,1	125,5	127,4	13,9

Quelle: IEF-Service GmbH

Der gesamte Personalstand der IEF-Service GmbH erhöhte sich von 2008 bis 2013 im Jahresdurchschnitt von 111,9 VBÄ auf 127,4 VBÄ bzw. um rd. 13,9 %, nachdem im Jahr 2011 bedingt durch die Finanz- und Wirtschaftskrise mit 129,1 VBÄ der Höchstwert erreicht wurde. Der Personalaufwand nahm im Zeitraum 2008 bis 2012 von 6,75 Mio. EUR auf 8,04 Mio. EUR bzw. um rd. 19 % zu (siehe TZ 23).

Der Anstieg des Personals der IEF-Service GmbH resultierte vorwiegend aus der – im Interesse der Forcierung der Betrugsbekämpfung – erfolgten Einrichtung des SMB-Referats im Jahr 2008. Der Personalstand des SMB-Referats stieg seit seiner Gründung im Jahr 2008 von 5,2 VBÄ auf 11,3 VBÄ im Jahr 2013. Dies entsprach einer Steigerung um 117 %.

Deutlich war auch die Zunahme des administrativen Personals von 12,1 VBÄ auf 15,8 VBÄ bzw. 31 % im Zeitraum von 2008 bis 2013.

²⁷ Reihe Bund 2002/4

²⁸ Reihe Bund 2005/8

Personal der IEF-Service GmbH

(4) Nach Angaben des BMASK war die personelle Ausstattung angemessen, um auch kurzfristig starke Zusatzanforderungen der Inanspruchnahme der Insolvenzentgeltsicherung quantitativ und qualitativ bewältigen zu können. Zur Untermauerung dieser Angabe legte das BMASK aber keine quantifizierten Unterlagen (z.B. zur Personalplanung) vor.

30.2 Der RH kritisierte, dass das BMASK über keine quantifizierten Unterlagen zur Personalplanung verfügte, dennoch aber ein Personalanstieg in der IEF-Service GmbH von 13,9 % im Zeitraum 2008 bis 2013 feststellbar war. Er verwies auf seine Empfehlungen aus den Jahren 2001 und 2004, besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Personal- und Sachaufwands zu legen sowie eine Personalsteuerung einzuführen, bzw. auf seine Kritik am steigenden Personalaufwand in TZ 23.

30.3 Die IEF-Service GmbH führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sich die Steigerungen des Personalaufwands im Zeitraum 2008 bis 2012 auf jährlich rd. 4 % beliefen und überwiegend auf Kollektivvertrags-erhöhungen und Vorrückungen der Beamten zurückzuführen waren. Seit der letzten Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2004 sei der Sachaufwand bis zum Jahr 2013 um rd. 10 % gesunken.

Betreffend die Personalplanung und -steuerung verwies die IEF-Service GmbH auf das monatliche Personalcontrolling, die mit dem Eigentümer abgestimmte Personalstrategie sowie Prognosen der Personalstrukturentwicklung an das BMASK.

30.4 Der RH hielt neuerlich fest, dass lediglich eine Festlegung des BMASK zur Beibehaltung der Personalausstattung bestand und keine Personalstrategie basierend auf einer aktuellen Prozessanalyse zur Quantifizierung des notwendigen Personaleinsatzes vorlag (siehe TZ 23). Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch neuerlich auf seine Empfehlung, angesichts der seit Jahren fallenden Effizienz der Leistungserbringung im Bereich Entgeltsicherung die Angemessenheit des Personalstands und dessen Auslastung kritisch zu hinterfragen, allfällige Personalüberhänge festzustellen und Maßnahmen zur Anpassung des Personalstands an die sachlichen Erfordernisse zu ergreifen (siehe TZ 28).

Gehaltsschema

31.1 (1) Das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Gehaltssystem der IEF-Service GmbH für Angestellte wurde 2004 eingeführt. Im Jahr 2012 wurde das Belohnungssystem an den Grundsätzen des BMASK orientiert und die Anrechnung von Vordienstzeiten verbessert.

Die Gehaltsfestsetzung erfolgte durch ein diffiziles Bewertungsschema mit einem Notenschema von Eins (schlecht) bis Zehn (sehr gut), um die Leistungsbereitschaft der Angestellten der IEF-Service GmbH gezielt zu steigern. Es galt nicht für die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten. Die Benotung knüpfte an die drei Indikatoren Leistung, soziale Kompetenz und Kundenorientierung an. Jeder Angestellte konnte maximal alle zwei Jahre anhand der Beurteilungskriterien eine individuelle Gehaltserhöhung erhalten. Insgesamt waren zumindest sieben individuelle Gehaltserhöhungen vorgesehen. Die Beurteilung des jeweiligen Angestellten oblag dem Vorgesetzten.

(2) De facto kam die ganze Bandbreite der Notenskala nicht zur Anwendung. Im Zeitraum ab der Einführung des Gehaltssystems 2004 bis 2013 ergab sich beim Leistungsindikator Leistung ein Durchschnittswert von 9,25, beim Leistungsindikator Kundenorientierung von 9,43 und beim Leistungsindikator soziale Kompetenz von 9,49.

(3) Theoretisch ermöglichte die bestmögliche Leistungsbeurteilung eine Gehaltserhöhung um rd. 60 % innerhalb von 14 Jahren. Tatsächlich bewegten sich die meisten Biennalsprünge in einer Größenordnung von 5 % bis 6 %.

- 31.2** Nach Ansicht des RH war das System zur Festlegung der Gehaltshöhe der IEF-Service GmbH nicht geeignet, die Leistungsbereitschaft der Angestellten gezielt zu steigern, weil Differenzierungen fehlten. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Häufung von hohen Noten und die damit verbundenen hohen Biennalsprünge von 5 % bis 6 %. Der RH wiederholte in diesem Zusammenhang auch die Kritik an der hohen Steigerung der Personalaufwendungen (siehe TZ 23).

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH, im Interesse der Förderung überdurchschnittlicher Leistungen ein vom Gehaltssystem abgekoppeltes Belohnungssystem, das nur deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen honoriert, einzuführen.

- 31.3** *Laut Stellungnahme der IEF-Service GmbH sehe das im Jahr 2004 eingeführte Gehaltsschema vergleichsweise niedrige Einstiegsgehälter und etwas höhere Gehaltssprünge in den Anfangsjahren vor, die sich in den späteren Jahren deutlich verringern. Dies habe aufgrund der Altersstruktur des Personals zur Folge, dass in den nächsten Jahren der größte Teil der Angestellten aufgrund ihrer langen Unternehmenszugehörigkeit in Zukunft nur geringe Gehaltserhöhungen in Höhe von maximal 2 % (bei einem Akademiker) erreichen werden. Das Belohnungsschema habe seit dem 3. Quartal 2012 den Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen und Leistungsprämien des BMASK zu entsprechen.*

Personal der IEF-Service GmbH

31.4 Der RH entgegnete der IEF-Service GmbH, dass die nunmehr geringeren Gehaltssteigerungen nur mehr der Altersstruktur der IEF-Service GmbH zuzuschreiben waren. Die Übernahme der Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen und Leistungsprämien des BMASK als Maßstab durch die IEF-Service GmbH hatte keinen grundsätzlichen Einfluss auf das Gehaltsschema. Der RH wiederholte daher seine Kritik, dass das System zur Festlegung der Gehaltshöhe der IEF-Service GmbH nicht geeignet war, die Leistungsbereitschaft der Angestellten gezielt zu steigern, weil Differenzierungen bei der Leistungsbeurteilung fehlten.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

IKS und Geschäftsverteilung

32.1 (1) In der IEF-Service GmbH gab es kein gesondertes Regelwerk zum Internen Kontrollsystem (IKS), aber eine Fülle an IKS-relevanten Richtlinien, Leitfäden und Weisungen, z.B. zu Fondssachbearbeitung, Exekutionen, Telebanking, Verwendung und Führung von Handkassen, Kreditaufnahme, Beschaffung usw.

Die Richtlinie Korruptionsprävention der IEF-Service GmbH definierte die geltenden Regelungen zur Korruptionsprävention (insbesondere Verbot der Vorteilsannahme, Befangenheit und Unvereinbarkeit). Diese Richtlinie trat 2013 in Kraft.

(2) In der Geschäftsordnung der IEF-Service GmbH war die Geschäftsverteilung bezüglich der beiden Geschäftsführer geregelt. Diese sah eine Aufteilung der Zuständigkeiten vor, welche in den Grundzügen der Aufgabenverteilung vor Ausgliederung der IEF-Service GmbH entsprach.

- Die Bereiche Entgeltsicherung und Human Resources (inklusive Recht und Organisation) waren dem einen Geschäftsführer zugeordnet,
- die Bereiche Fondsmanagement sowie Infrastruktur dem anderen Geschäftsführer;
- das Controlling, die Presse-/Öffentlichkeitsarbeit und die Interne Revision oblagen grundsätzlich beiden Geschäftsführern.

Im Geschäftsbereich Fondsmanagement waren das Rechnungswesen und die Fondssachbearbeitung, welche die Abwicklung der IEF-Angelegenheiten wahrnahm, gemeinsam angesiedelt. Der Geschäftsbereichsleiter konnte dadurch in der Fondssachbearbeitung Sachentscheidungen

(z.B. Forderungsverzicht gegenüber dem insolventen Dienstgeber) treffen und gleichzeitig deren finanzielle Abwicklung (z.B. Forderung ausbuchen bzw. abschreiben) veranlassen. Dies widersprach dem Vier-Augen-Prinzip (jedem wesentlichen Vorgang folgt eine Gegenkontrolle bzw. eine einzelne Person darf nicht alleine für einen Prozess verantwortlich sein) sowie dem Prinzip der Funktionstrennung (in einer Organisationseinheit müssen Auftragserfüllung und Auftragskontrolle – Soll-Ist-Vergleich – getrennt sein).

- 32.2** Der RH wies kritisch auf die Geschäftsverteilung der IEF-Service GmbH hin, die weder die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips noch die Funktionstrennung sicherstellte.

Der RH empfahl dem BMASK und der IEF-Service GmbH die Zusammenlegung der Entgeltsicherung mit dem Fondsmanagement zu einem Geschäftsbereich sowie die Zusammenführung der bisherigen Bereiche Infrastruktur und Human Resources sowie des Teilbereichs Rechnungswesen (aus dem bisherigen Bereich Fondsmanagement) zu einem weiteren Bereich. Eine IKS-konforme Organisation erfordert die Trennung von Fondsmanagement und Rechnungswesen. Diese Trennung würde zudem ein verstärktes wirtschaftliches Denken forcieren, weil die Gesamtkostensicht (wie viel kostet die Abwicklung eines Insolvenzfalls) durch die gemeinsame Zuständigkeit für die Insolvenzentgelt-Auszahlung und deren Refinanzierung in den Mittelpunkt rücken würde.

Ferner empfahl der RH der IEF-Service GmbH, die einzelnen IKS-relevanten Vorgaben zu einem einheitlichen Regelwerk zusammenzufassen, um dessen Vollständigkeit zu sichern sowie dessen Handhabung zu erleichtern.

- 32.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMASK sei es durchaus sinnvoll, die Aufbau- und Ablauforganisation der IEF-Service GmbH einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Jedoch sei es erst danach zweckmäßig, abschließende Schlussfolgerungen zu ziehen und legislative Schritte zu prüfen.*

(2) Laut Stellungnahme der IEF-Service GmbH berücksichtige die vom RH empfohlene Zusammenlegung des hoheitlichen Bereichs Entgeltsicherung und des privatwirtschaftlichen Bereichs Fondsmanagement nicht, dass die hoheitliche Antragsbearbeitung und Zuerkennung/Abweisung von Insolvenzentgelt aufgrund expliziter gesetzlicher Voraussetzungen zu erfolgen habe. Eine Zusammenlegung der heterogenen Bereiche Infrastruktur, Human Resources und Rechnungswesen sei aus Sicht der IEF-Service GmbH organisationsanalytisch problematisch und unzweckmäßig.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Die Zusammenfassung der IKS-relevanten Vorgaben zu einem einheitlichen Regelwerk sagte die IEF-Service GmbH grundsätzlich zu.

Die Funktionstrennung im Fondsmanagement sei laut IEF-Service GmbH gegeben. Das Vier-Augen-Prinzip sei auch dadurch erfüllt, dass jeder Vorgang von zumindest drei Personen bearbeitet werde. Auch seien die entsprechenden Arbeitsschritte (Eingabe, Erfassung, Erstellung, Bestätigung) von der Genehmigung personell und funktionell streng getrennt.

32.4 (1) Der RH anerkannte die grundsätzliche Bereitschaft des BMASK, eine Funktionsprüfung der IEF-Service GmbH einzuleiten.

(2) Der RH entgegnete der IEF-Service GmbH, dass seit 2001 die Verwaltung des IEF sowie die Abwicklung der Insolvenzentgeltansprüche ausgegliedert waren. Der Gesetzgeber übertrug damit auch die damit verbundenen hoheitlichen Aufgaben in eine privatrechtliche Organisationsform. Aufgrund dessen war mit Ausnahme der Zahl der Geschäftsstellen und deren örtlichem Wirkungsbereich dem Eigentümer BMASK bzw. den zuständigen Organen der Gesellschaft die Regelung der internen Organisation der IEF-Service GmbH überlassen.

Weiters entgegnete der RH der IEF-Service GmbH, dass die Zusammenlegung der Bereiche Entgeltsicherung und Fondsmanagement einerseits die durchgängige Einführung des Vier-Augen-Prinzips sowie des Prinzips der Funktionstrennung gewährleisten, andererseits wesentliche Effizienzpotenziale erschließen würde. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, im Interesse einer IKS-konformen Organisation das Fondsmanagement vom Rechnungswesen zu trennen.

Dokumentation
der Verfahren sowie
der Fondssachbear-
beitung

33.1 (1) Der RH überprüfte anhand der Auswahl einiger Geschäftsfälle die Dokumentation der Abwicklung der Insolvenzentgelt-Verfahren sowie der Fondssachbearbeitung.

Die Dokumentation geschah durchwegs mittels Papierakt. Die aktenmäßige Erfassung erfolgte – nach der organisatorischen Zugehörigkeit – getrennt nach Entgeltsicherungsbereich (Geschäftsfall) und Fondsmanagementbereich (Betriebsakt). Dadurch lag kein Gesamtakt über den jeweiligen Insolvenzfall vor.

Die Berechnung der IEG-Ansprüche erfolgte IT-gestützt mittels des sogenannten Insolvenzbearbeitungsprogramms.

(2) Aus dem Papierakt ging der Ablauf der von der IEF-Service GmbH gesetzten Verfahrensschritte bzw. deren Begründung nicht direkt hervor. Dies galt sowohl für die Abwicklung der IEG-Verfahren als auch für die Fondssachbearbeitung. Die jeweils angelegten Papierakten bestanden lediglich aus einer Sammlung von Beilagen bzw. Informationen in Papierform wie z.B. Arbeitsverträge, Antragstellungen, Versicherungsdatenauszüge, öffentliche Gerichtsakte, Informationen der Gläubigerschutzverbände über gerichtliche Vorgänge etc. sowie aus dem Schriftverkehr der IEF-Service GmbH mit Dritten. Das jeweilige Geschäftsstück enthielt in der Regel keine aussagekräftige Chronologie. Oftmals fehlte auch eine Durchnummerierung der Seiten, so dass eine Überprüfung der Vollständigkeit der Beilagen nicht möglich war.

(3) Aus den Geschäftsführer- sowie Aufsichtsratsprotokollen war zu den jeweiligen Insolvenzfällen ebenfalls nichts Näheres zu entnehmen (siehe TZ 7). Insgesamt war anhand der vorliegenden Akten personenunabhängig eine umfassende Nachvollziehbarkeit der Geschäftsfälle zeitaufwändig und verlangte eine komplette Rekonstruktion der Vorgänge.

- 33.2** Der RH kritisierte, dass die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der Geschäftsfälle sowohl im Bereich der Entgeltsicherung als auch im Bereich des Fondsmanagements aufgrund fehlender Aufzeichnungen über die gesetzten Maßnahmen bzw. Abläufe (Chronologie) und deren Begründung personenunabhängig nur unter erheblichem Aufwand (Rekonstruktion) sicherzustellen war. Weiters kritisierte er, dass die Vollständigkeit der Unterlagen wegen der fehlenden Nummerierung nicht gewährleistet war.

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH, eine einheitliche Dokumentation der Insolvenzfälle, der Entgeltsicherung und des Fondsmanagements in einem Geschäftsstück zu schaffen. Dabei wäre auf eine chronologische Darstellung der durch die Verantwortlichen der IEF-Service GmbH gesetzten Maßnahmen zu achten und durch eine manipulationssichere Registrierung der Unterlagen deren vollständige Erfassung zu gewährleisten.

- 33.3** Die IEF-Service GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie habe die Empfehlung durch das neue Bearbeitungsprogramm „ActaNova“ bereits umgesetzt.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Risikomanagement

34.1 (1) In den Jahren 2012/2013 entwickelte die IEF-Service GmbH erstmals ein Risikomanagementsystem²⁹. Verantwortlich dafür war der Bereichsleiter Fondsmanagement. Es wurden potenzielle Einzelrisiken aus der Tätigkeit der IEF-Service GmbH sowie aus der Wahrnehmung der Betriebspflicht für den IEF identifiziert und nach Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit quantifiziert. Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts als auch zur Minimierung oder Vermeidung des Schadens wurden definiert und teilweise umgesetzt (z.B. ausfallssicheres Rechenzentrum). Weiters sollten entsprechende Methoden zur Steuerung und zum Controlling von Einzelrisiken sukzessive aufgebaut werden. Eine explizite Vernetzung des Risikomanagementsystems bzw. der davon priorisierten Maßnahmen mit dem strategischen Controlling der IEF-Service GmbH waren nicht dokumentiert.

Mit der Verabschiedung der Risikomanagement-Richtlinie³⁰ sowie der Erstellung des ersten Risikomanagementberichts Ende Mai 2013 schloss die IEF-Service GmbH das Projekt ab. Weitere Risikomanagementberichte folgten quartalsweise. Diese wurden – basierend auf den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex (siehe TZ 18) – halbjährlich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

(2) Über die Einführung eines Risikomanagementsystems berichtete die Geschäftsführung in der Aufsichtsratssitzung vom Juni 2013 anhand des ersten Risikomanagementberichts. Es wurden zwölf Hauptrisiken mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der potenziellen Schadenshöhe identifiziert sowie insgesamt 33 einzelne Maßnahmen zur Risikominimierung für 2013 und 2014 ermittelt. Es zeigten sich lt. der ersten Risikoanalyse insbesondere deutliche Risiken im fehlenden Wissens- und Dokumentenmanagement, bei betriebs sichernden Investitionen, bei nicht ausreichender Liquidität im IEF und bei der Personalentwicklung. Die zwölf Hauptrisiken waren:

- gänzlicher bzw. teilweiser IT-Ausfall,
- Fehlen von Notfallplänen,

²⁹ Ein Risikomanagementsystem beinhaltet die systematische Erfassung, Bewertung und Steuerung von Unternehmensrisiken. Es soll Unternehmen in die Lage versetzen, bei der Entscheidung für oder gegen eine Alternative eine klare Vorstellung vom involvierten Risiko zu haben. Die Risikoanalyse ist wichtiger Bestandteil des IKS. Risiko ist dabei jedes Ereignis, welches das Unternehmen bei der Zielerreichung negativ beeinflussen kann.

³⁰ In der Richtlinie waren die Risikopolitik und die Risikostrategie festgehalten, der Risikomanagement-Prozess beschrieben und die Rollen in diesem Prozess festgelegt. Ferner enthielt die Richtlinie eine Beschreibung der Funktion, der Aufgabe und der organisatorischen Einordnung des Risikomanagement-Beauftragten. Die Abgrenzung zur Internen Revision war ebenso beschrieben wie die Aufgaben des Risikomanagement-Beauftragten im Hinblick auf das IKS und das Reporting.



Internes Kontrollsystem
und Risikomanagement

BMASK

Insolvenz-Entgelt-Fonds
und IEF-Service GmbH

- Mitarbeiter unzureichend ausgebildet; langfristiger Ausfall von Schlüssel-Mitarbeitern,
- keine Nachfolgepläne für Führungskräfte,
- Datenmanipulation,
- keine ausreichende Liquidität im IEF,
- unzureichende Datensicherung und -speicherung,
- unzureichende Anpassung der Software,
- fehlendes Wissens- und Dokumentenmanagement,
- Fehlen klarer Kompetenzbeschreibungen,
- fehlende Festlegung betriebsichernder Investitionen sowie
- dolose Handlungen.

In Summe ergab sich für die zwölf Hauptrisiken eine potenzielle Schadenshöhe von insgesamt rd. 11,2 Mio. EUR bzw. nach der Gewichtung der Einzelrisiken mit den jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten von rd. 2,2 Mio. EUR. Der potenzielle Schaden aufgrund nicht ausreichender Liquidität (siehe zu den Liquiditätsproblemen 2010/2011 TZ 16) wurde mit maximal 250.000 EUR aufgrund der anfallenden Zinsen durch eine Fremdkapitalaufnahme bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 25 % eingeschätzt.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung des Aufsichtsrats mit den einzelnen Risiken und deren Bewertung war nicht dokumentiert.

- 34.2** Der RH wertete die Einführung eines strukturierten und formalisierten Risikomanagementsystems in der IEF-Service GmbH grundsätzlich positiv. Er kritisierte allerdings die fehlende inhaltliche Auseinandersetzung des Aufsichtsrats mit diesem wichtigen Thema, zumal die Einführung erst im Jahr 2012 und sohin relativ spät erfolgte.

Der RH empfahl der IEF-Service GmbH, das Risikobewusstsein auf der obersten Führungs- und Aufsichtsebene vermehrt zu verankern und dort die Risikobewertungen einer laufenden kritischen Beurteilung zu unterziehen. Deren Ergebnisse sollten eine wesentliche Basis für die Festlegung von prioritären Zielen und Maßnahmen im strategischen Controlling bilden.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

- 34.3** Die IEF-Service GmbH sagte zu, der Empfehlung des RH hinsichtlich einer steigenden Verankerung eines Risikobewusstseins im Bereich der Führungsebene zu folgen. Die Integration des gesamten Planungs- und Steuerungsprozesses sei bereits erfolgt; damit seien u.a. auch Themenstellungen des Risikomanagements berücksichtigt worden. Auch der Aufsichtsrat habe sich mit Risikovermeidung und -absicherung intensiv auseinandergesetzt und eingebracht.
- 34.4** Der RH beurteilte die Initiative der IEF-Service GmbH zur verstärkten Verankerung des Risikobewusstseins im Bereich der Führungsebene positiv.

Schlussempfehlungen

- 35** Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMASK

- (1) Das Verhältnis zwischen dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) und der IEF-Service GmbH wäre neu zu strukturieren und dabei die Rolle des BMASK, das den IEF nach außen vertritt, zu stärken. (TZ 5)
- (2) Im Interesse der Transparenz der öffentlichen Mittelverwendung wären der IEF und die IEF-Service GmbH zusammenzuführen. Als Aufsichtsorgan des IEF sollte ein für sämtliche Angelegenheiten (Abwicklung Insolvenzentgelt-Zahlung und Fondsmanagement) zuständiges Gremium eingerichtet werden. (TZ 5)
- (3) Die Funktion der IEF-Service GmbH sollte zur Wahrung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des BMASK konkretisiert werden. (TZ 7)
- (4) Die Lehrlingsförderung wäre aus Gründen der Transparenz von der Entgeltsicherung getrennt zu verrechnen. (TZ 10)
- (5) Im Zusammenwirken mit der IEF-Service GmbH sollte ein finanzielles Vorsorgekonzept für den IEF entwickelt werden. Überschüsse sollten in eine Deckungsrücklage eingestellt werden, so dass über den Konjunkturzyklus betrachtet der IEF ausgeglichen bilanzieren kann. (TZ 13)



Schlussempfehlungen

BMASK

Insolvenz-Entgelt-Fonds
und IEF-Service GmbH

(6) In Verbindung mit der Einführung des Bundes Public Corporate Governance Kodex wäre das „Aufsichtskonzept neu“ ehestens zu implementieren; weiters wären die internen Überwachungsinstrumente gegenüber dem IEF sowie der IEF-Service GmbH möglichst aufeinander abzustimmen und in einer Organisationseinheit zu bündeln. (TZ 18)

(7) Die Ausgabenentwicklung der IEF-Service GmbH sollte mit einem verbindlich vereinbarten, restriktiven, mehrjährigen Budgetrahmen gedeckelt werden, um insbesondere der Ausgabendynamik im Personalbereich zu begegnen. (TZ 23)

**BMASK und
IEF-Service GmbH**

(8) Eine Reduktion der Standorte (regionalen Geschäftsstellen) der IEF-Service GmbH wäre rasch in Angriff zu nehmen. (TZ 6)

(9) Es sollten geeignete Szenariorechnungen hinsichtlich der im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 geplanten Maßnahmen zur Finanzierung des IEF erstellt werden, um die Auswirkungen auf die zukünftige Liquidität des IEF abschätzen bzw. diese in den Gesetzgebungsprozess einfließen lassen zu können. (TZ 19)

(10) Die Zusammenlegung der bisherigen Bereiche Entgeltsicherung und Fondsmanagement zu einem Geschäftsbereich sowie die Zusammenführung der bisherigen Bereiche Infrastruktur und Human Resources sowie des Teilbereichs Rechnungswesen (aus dem bisherigen Bereich Fondsmanagement) zu einem weiteren Bereich wäre zu veranlassen. (TZ 32)

IEF-Service GmbH

(11) Ein auf die Zielsetzungen des BMASK abgestimmtes Unternehmenskonzept der IEF-Service GmbH wäre zu erstellen und mit quantifizierten Zielen zu versehen, insbesondere im Bereich des Fondsmanagements. (TZ 7)

(12) Die Aufbauorganisation wie auch das Rechnungswesen sollten dahingehend überarbeitet werden, um eine transparente wirtschaftliche Abwicklung der Insolvenzfälle unter dem Blickpunkt ihrer jeweiligen Gesamtkosten zu gewährleisten. (TZ 7)

(13) Parallel zu der Neufassung des Unternehmenskonzepts sollten die Ziele überarbeitet und mit den strategischen Eigentümerinteressen abgestimmt werden. (TZ 8)

Schlussempfehlungen

(14) Die Ausgangswerte für die Zielfestlegungen wären hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit zu durchleuchten sowie u.a. im Vorfeld durch Ausbau einer bereichsübergreifenden Kostenrechnung (siehe TZ 24) ein Schwerpunkt hinsichtlich einer betriebswirtschaftlich fundierten Unternehmenssteuerung zu setzen. (TZ 8)

(15) Genehmigungspflichtige Finanzierungsvorgänge sollten in ihrer Gesamtheit dargestellt und auf Basis verlässlicher Entscheidungsgrundlagen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat unterzogen werden. (TZ 15)

(16) Das Berichtswesen wäre in der vom Eigentümervertreter vorgeschlagenen Weise zu gestalten; Entscheidungen über Finanzierungsinstrumente wären zeitgerecht und umfassend in ihren finanziellen Auswirkungen darzustellen. (TZ 17)

(17) Eine Kostenträgerrechnung auf Basis des gesamten Ressourceneinsatzes mit dem jeweiligen Insolvenzfall als Kostenträger wäre einzuführen. (TZ 24, 29)

(18) Angesichts der seit Jahren fallenden Effizienz der Leistungserbringung im Bereich Entgeltsicherung sollten die Angemessenheit des Personalstands und dessen Auslastung kritisch hinterfragt, allfällige Personalüberhänge festgestellt und Maßnahmen zur Anpassung des Personalstands an die sachlichen Erfordernisse ergriffen werden. (TZ 28)

(19) Im Zuge der empfohlenen Zusammenlegung der regionalen Geschäftsstellen (siehe TZ 6) sollte eine spezialisierte, arbeitsteilige Ablauforganisation zur Vermeidung von organisatorischen Doppelgleisigkeiten eingeführt werden. Dabei sollte die Prozessabwicklung durch einen geeigneten administrativen Apparat durchgeführt und die hochqualifizierten Arbeitskräfte sollten auf Entscheidungsaufgaben konzentriert werden. (TZ 28)

(20) Der stark variierende Zeitbedarf bis zur ersten Zuerkennung von Insolvenzentgelt bzw. bis zur Enderledigung je Geschäftsstelle sollten durch geeignete Maßnahmen (verschärfte Zielvorgaben, Soll-Ist-Vergleiche) reduziert und die vorhandenen Rationalisierungspotenziale ausgeschöpft werden. Dazu wären die vorhandenen Controllinginstrumente zu nutzen sowie eine laufende Ressourcenerfassung je Mitarbeiter einzuführen. (TZ 29, 24)

(21) Auf die Entwicklung des Personal- und Sachaufwands wäre besonderes Augenmerk zu legen und eine Personalsteuerung wäre einzuführen. (TZ 30)

(22) Im Interesse der Förderung überdurchschnittlicher Leistungen sollte ein vom Gehaltssystem abgekoppeltes Belohnungssystem eingeführt werden, das nur deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen honoriert. (TZ 31)

(23) Die einzelnen IKS-relevanten Vorgaben sollten zu einem einheitlichen Regelwerk zusammengefasst werden, um dessen Vollständigkeit zu sichern sowie dessen Handhabung zu erleichtern. (TZ 32)

(24) Eine einheitliche Dokumentation der Insolvenzfälle, der Entgeltsicherung und des Fondsmanagements in einem Geschäftsstück sollte geschaffen werden. Dabei wäre auf eine chronologische Darstellung der durch die Verantwortlichen der IEF-Service GmbH gesetzten Maßnahmen zu achten und durch eine manipulations-sichere Registrierung der Unterlagen deren vollständige Erfassung zu gewährleisten. (TZ 33)

(25) Das Risikobewusstsein auf der obersten Führungs- und Aufsichtsebene sollte vermehrt verankert und die Risikobewertungen sollten dort einer laufenden kritischen Beurteilung unterzogen werden. Deren Ergebnisse sollten eine wesentliche Basis für die Festlegung von prioritären Zielen und Maßnahmen im strategischen Controlling bilden. (TZ 34)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

IEF-Service GmbH

Aufsichts at

Vorsitzender

Dr. Wolfgang TRITREMMELE
(bis 24. September 2014)

MMag. Dr. Helwig AUBAUER
(seit 25. September 2014)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dkfm. Dr. Erwein PASKA
(21. Februar 2005 bis 27. Februar 2008)

Dr. Walter SITEK
(20. März 2008 bis 8. Oktober 2009)

MR Mag. Josef Attila HORVATH
(8. Oktober 2009 bis 14. Juli 2013)

Dr. Hans TRENNER
(seit 15. Juli 2013)

Geschäftsführung

Dr. Christian STEYRER
(15. Februar 2007 bis 15. Februar 2012)

Mag. Richard FUCHSBICHLER, MBA
(seit 15. Februar 2012)

Mag. Wolfgang PFABIGAN
(seit 1. April 2005)



Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	327
Abkürzungsverzeichnis _____	328

BMLVS

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und Sport****Truppenübungsplatz Allentsteig**

KURZFASSUNG _____	330
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	341
Allgemeines _____	341
Organisation _____	343
Organisatorische Änderungen beim Truppenübungsplatz _____	343
Organisationsstruktur des Truppenübungsplatzes _____	347
Anforderungsprofile an Führungskräfte _____	349
Wirtschaftliche Lage des Truppenübungsplatzes _____	350
Ausgaben und Einnahmen _____	350
Projektprogramm der Heeresforstverwaltung _____	352
Ausgaben und Einnahmen der Heeresforstverwaltung _____	353
Controlling-Beirat der Heeresforstverwaltung _____	355
Kosten- und Leistungsrechnung nach Integration der Heeresforstverwaltung _____	356
Wirtschaftliche Zielvorgaben für das Jahr 2013 _____	357
Militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes _____	358
Schießanlagen _____	358
Unterkünfte _____	362

Inhalt



Forstwirtschaft _____	364
Mittelfristiger forstlicher Managementplan _____	364
Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung _____	365
Holzernte _____	367
Vergabe von Holzschlägerungen an Unternehmen _____	368
Holzverkäufe 2011 und 2012 _____	369
Vorwurf von Holzfehlbeständen _____	371
Landwirtschaft und Landschaftspflege _____	372
Nutzung der kampfmittelbelasteten Zonen _____	372
Pachtverträge _____	374
Jagd _____	375
Ausmaß der Bewirtschaftung, Kenndaten _____	375
Wildbestand, Abschusspläne _____	376
Jagdpersonal _____	378
Verkauf von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden _____	379
Hegeabschüsse _____	381
Unentgeltliche Abschüsse von Wild _____	381
Pirschbezirke _____	382
Steinbruch _____	385
Personalverwaltung _____	386
Mehrdienstleistungen _____	386
Erfassung der Personaldaten _____	389
Kraftfahrwesen _____	389
Beschaffung von Fahrzeugen durch die Heeresforstverwaltung _____	389
Instandsetzung von Heereskraftfahrzeugen _____	390
Führerscheinausbildung für Angehörige der ehemaligen Heeresforstverwaltung _____	390
Brandschutz _____	392
Schlussempfehlungen _____	394

Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Truppenübungsplatz Allentsteig _____	342
Abbildung 2:	Organisation des Truppenübungsplatzes ab 2013 ____	348
Tabelle 1:	Ausgaben/Einnahmen gemäß Haushaltsverrechnung des Bundes _____	351
Tabelle 2:	Ausgaben/Einnahmen der Heeresforstverwaltung ____	353
Tabelle 3:	Einnahmen der Heeresforstverwaltung im Jahr 2012 _____	354
Tabelle 4:	Auslastung nach Schießtagen _____	359
Tabelle 5:	Auslastung nach Schießstunden _____	360
Tabelle 6:	Auslastung der Mannschaftsunterkünfte auf dem Truppenübungsplatz _____	363
Tabelle 7:	Auslastung der Kader- und Gästeunterkünfte auf dem Truppenübungsplatz _____	363
Tabelle 8:	Forstbewirtschaftung (einschließlich Liegenschaft Bruckneudorf) _____	366
Tabelle 9:	Nachträgliche Erweiterung der vereinbarten Holz- verkaufsmengen _____	370
Tabelle 10:	Landwirtschaft und Landschaftspflege durch die Heeresforstverwaltung _____	372
Tabelle 11:	Einnahmen auf dem Truppenübungsplatz aus dem Bereich Jagd (Nettobeträge) _____	376
Tabelle 12:	Abschüsse nach Wildarten (einschließlich Fallwild) __	377
Tabelle 13:	Abbaumengen in den Steinbrüchen des Truppen- übungsplatzes _____	386
Tabelle 14:	Mehrdienstleistungen am Truppenübungsplatz (ohne Heeresforstverwaltung) _____	387
Tabelle 15:	Mehrdienstleistungen an der ehemaligen Heeres- forstverwaltung _____	387
Tabelle 16:	Durchschnittliche Mehrdienstleistungen pro Person ____	388

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 1986	Bundshaushaltsgesetz 1986
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLV(S) bzw.	Bundesministerium für Landesverteidigung (und Sport) beziehungsweise
EUR	Euro
fm	Festmeter
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe(n)
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
t	Tonnen
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Truppenübungsplatz Allentsteig

Der Truppenübungsplatz Allentsteig mit einer Gesamtfläche von rd. 15.700 Hektar fungierte primär als Dienstleistungseinrichtung für den Ausbildungs- und Schießbetrieb des Bundesheeres. Seit der Integration der Heeresforstverwaltung Allentsteig im Jahr 2013 war der Truppenübungsplatz auch für die Bewirtschaftung seiner Liegenschaften zuständig.

Die organisatorische Struktur des Truppenübungsplatzes mit militärisch gegliederten Stabszellen war nicht auf dessen Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet, sondern auf einsatzbezogene, militärische Aufgaben, die der Truppenübungsplatz gar nicht hatte.

Nach Integration der Heeresforstverwaltung fehlten die organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Einführung eines geeigneten Rechnungswesens, um den Truppenübungsplatz mit Ausgaben von rd. 13,4 Mio. EUR und Einnahmen von rd. 3,4 Mio. EUR im Jahr 2013 unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu bewirtschaften.

Die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes war nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt, die Ein- und Auszahlungen konnten nicht einzelnen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) zugeordnet werden. Dadurch war der wirtschaftliche Erfolg in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht messbar. Trotz insgesamt negativen Saldos fehlten Steuerungsdaten und daraus abgeleitete Steuerungsmaßnahmen.

Eine bundesweite Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Österreichischen Bundesheeres fehlte, um die Auslastung zu optimieren und die Kapazitäten an Truppenübungsplätzen für das Bundesheer festzulegen. In den Jahren 2008 bis 2012 wurde an durchschnittlich 56 Arbeitstagen pro Jahr (rd. 21 %) keine Schieß- oder Ausbildungsanlage des Truppenübungsplatzes Allentsteig genutzt. Eine nach Stunden berechnete Nutzung der Schieß- und Ausbildungsanlagen ergab eine Auslastung von rd. 21 %.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der militärischen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung im Bereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig im Zeitraum 2008 bis 2013. Ein Schwerpunkt war dabei die Überprüfung der Integration der Heeresforstverwaltung Allentsteig in den Truppenübungsplatz im Jahr 2013 und deren Auswirkungen. (TZ 1)

Organisation

Organisatorische Änderungen beim Truppenübungsplatz

Der Truppenübungsplatz Allentsteig umfasst eine Gesamtfläche von rd. 15.700 ha und wurde für den Ausbildungs- und Schießbetrieb des Bundesheeres genutzt. Bis Ende Februar 2009 sah der Organisationsplan für den Truppenübungsplatz 411 Arbeitsplätze vor. Im März 2009 wurde der Organisationsplan aufgrund einer Reorganisation auf 325 Arbeitsplätze reduziert. (TZ 2, 3)

Parallel zum Truppenübungsplatz bestand bis 2013 die Heeresforstverwaltung Allentsteig mit 60 Planstellen. Die Heeresforstverwaltung war für die Nutzbarmachung der militärischen Liegenschaften auf dem Truppenübungsplatz zuständig. (TZ 3)

Nach Integration der Heeresforstverwaltung im Jahr 2013 waren dem Truppenübungsplatz insgesamt 349 Arbeitsplätze zugeordnet. Die Organisationsstruktur des Truppenübungsplatzes wurde dabei im Wesentlichen beibehalten. (TZ 3)

Teilaufgaben der Heeresforstverwaltung (Verwaltung/Rechnungswesen, Fremdnutzung/Vertragswesen) wurden nicht dem Truppenübungsplatz, sondern dem Militärischen Servicezentrum 6 (nachgeordnete Dienststelle des Militärischen Immobilienmanagementzentrums des BMLVS mit Sitz in Allentsteig) übertragen, weil der Truppenübungsplatz nicht über die notwendige fachliche Kompetenz hierfür verfügte. Durch diese Aufsplittung, die insbesondere auch das Rechnungswesen betraf, wurde eine neue Schnittstelle geschaffen, die einer Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung entgegenstand. (TZ 3)

Nach Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz waren die organisatorischen Rahmenbedingungen mangelhaft, die Kosten- und Leistungsrechnung war nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt und die Aufgabenerfüllung in den einzelnen Wirt-

schaftsbereichen des Truppenübungsplatzes, die keine militärischen Kernaufgaben darstellten, war mangelhaft. (TZ 3)

Organisationsstruktur des Truppenübungsplatzes

Der Truppenübungsplatz fungierte als Dienstleistungseinrichtung für den Schieß- und Ausbildungsbetrieb des Bundesheeres. Seit der Integration der Heeresforstverwaltung im Jahr 2013 war der Truppenübungsplatz auch für die Bewirtschaftung seiner Liegenschaften zuständig (insbesondere Forst, Jagd, Landschaftspflege und Landwirtschaft sowie Steinbruch). Die organisatorische Struktur des Truppenübungsplatzes mit militärisch gegliederten Stabszellen war jedoch nicht auf dessen Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet, sondern auf einsatzbezogene, militärische Aufgaben, die der Truppenübungsplatz gar nicht hatte. (TZ 4)

Die Organisation des Truppenübungsplatzes, nach der dem Dienstbetrieb rd. 89 % aller Arbeitsplätze zugewiesen waren, war unzureichend und unausgewogen. (TZ 4)

Anforderungsprofile an Führungskräfte

Trotz der Entscheidung, die Heeresforstverwaltung Allentsteig im Jahr 2013 in den Truppenübungsplatz zu integrieren, war in der Organisation des Truppenübungsplatzes die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche rechtliche, wirtschaftliche und forstliche Kompetenz in den Anforderungsprofilen an Führungskräfte nicht vorgesehen. (TZ 5)

Wirtschaftliche Lage des Truppenübungsplatzes

Ausgaben und Einnahmen

Im Jahresvergleich 2008 bis 2012 reduzierten sich beim Truppenübungsplatz und bei der Heeresforstverwaltung sowohl die Ausgaben (um insgesamt rd. 9,3 %), als auch die Einnahmen (um insgesamt rd. 30 %). (TZ 6)

Die Heeresforstverwaltung hatte zwar die Managementziele in Bezug auf Saldoverbesserung und Einnahmensteigerung im Projektzeitraum 2008 bis 2012 erfüllt, jedoch regelmäßig einen negativen Saldo von bis zu rd. 817.000 EUR erwirtschaftet. (TZ 7, 8)

Kurzfassung

Die Geschäftsgebarung der Heeresforstverwaltung war nicht transparent, weil sie keine nach Liegenschaften (Allentsteig und Bruckneudorf) und Wirtschaftsbereichen getrennten Aufzeichnungen über die jährlichen Ausgaben und Einnahmen führte. Eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Bereiche war daher nicht möglich. Wegen der mangelnden Transparenz fehlten auch Grundlagen für die Steuerung der einzelnen Wirtschaftsbereiche. (TZ 8)

Controlling-Beirat der Heeresforstverwaltung

Der Controlling-Beirat der Heeresforstverwaltung hatte seine Beratungsfunktion nur unzureichend ausgeübt, weil er insbesondere nie die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen und auch keine Empfehlungen zur jährlichen Umsetzung des Projektprogramms im Sinne einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung abgegeben hatte. (TZ 9)

Kosten- und Leistungsrechnung nach Integration der Heeresforstverwaltung

Die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes war nach der Integration der Heeresforstverwaltung im Jahr 2013 trotz Ausgaben von rd. 13,4 Mio. EUR und Einnahmen von rd. 3,4 Mio. EUR nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt, weil die Ein- und Auszahlungen nicht den einzelnen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landschaftspflege und Landwirtschaft sowie Steinbruch) zugeordnet werden konnten. Dadurch war auch der wirtschaftliche Erfolg des Truppenübungsplatzes in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht messbar. Durch das Fehlen von Steuerungsdaten war die Festlegung wirtschaftlicher Ziele erschwert. (TZ 10, 22)

Das BMLVS nutzte die Kosten- und Leistungsrechnung nicht für Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungszwecke beim Truppenübungsplatz und setzte trotz insgesamt negativen Saldos keine geeigneten zahlenbasierten Steuerungsmaßnahmen. (TZ 10)

Wirtschaftliche Zielvorgaben für das Jahr 2013

Das – fachlich zuständige – Militärische Immobilienmanagementzentrum (nachgeordnete Dienststelle des BMLVS) erarbeitete die wirtschaftlichen Zielvorgaben für den Truppenübungsplatz für das Jahr 2013 erst im Juli des laufenden Jahres und ordnete diese nicht verbindlich an. (TZ 11)

Militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes

Schießanlagen

Eine bundesweite Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres fehlte, um die Auslastung der Truppenübungsplätze für das Bundesheer zu optimieren und die Kapazitäten festzulegen. Gemäß den Berechnungen des RH wurde in den Jahren 2008 bis 2013 an durchschnittlich 56 Arbeitstagen pro Jahr (rd. 22 % der Arbeitstage) keine Schieß- oder Ausbildungsanlage des Truppenübungsplatzes Allentsteig genutzt. Eine auf Stunden berechnete Nutzung der Schieß- und Ausbildungsanlagen ergab eine Auslastung von rd. 21 %. (TZ 12)

Der Truppenübungsplatz führte keine einheitlichen, IT-unterstützten Aufzeichnungen über die Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen und hatte somit auch keinen Überblick über die Nutzung des Truppenübungsplatzes. (TZ 12)

Unterkünfte

Die Aufzeichnungen des Truppenübungsplatzes über die Auslastung der Unterkünfte waren für Steuerungszwecke nicht geeignet, weil die Daten mangelhaft waren. Gemäß den Erhebungen des RH lag die durchschnittliche Auslastung der Mannschaftsunterkünfte in den Jahren 2010 bis 2013 bei 34,2 %, jene der Kader- und Gästeunterkünfte bei 55,5 %. (TZ 13)

Forstwirtschaft

Mittelfristiger forstlicher Managementplan

Der mittelfristige forstliche Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz wurde letztmals im Jahr 2006 aktualisiert; dieser verfügte somit über keinen aktuellen Managementplan. (TZ 7, 14)

Kurzfassung**Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung**

Im Zeitraum 2008 bis 2012 erfolgte eine Überschlägerung des Holzbestandes um durchschnittlich rd. 90 % gegenüber den Soll-Vorgaben im Projektprogramm, während die Waldpflege um durchschnittlich rd. 39 % unter den Soll-Werten lag. Die in der Flexibilisierungsverordnung vorgesehene Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung war somit gefährdet. (TZ 15)

Holzernte

Die Erfassung und Kontrolle der extern vergebenen Holzschlägerungen waren mangelhaft. Das BMLVS hatte somit keinen Überblick über die geschlägerten Holzmengen. Obwohl im Ressort keine Aufzeichnungen zu den geschlägerten Holzmengen vorlagen, wurde die sachliche Richtigkeit der extern erbrachten Leistungen bestätigt. (TZ 16)

Vergabe von Holzschlägerungen an Unternehmen

Bei einem 2011 direkt vergebenen Werkvertrag betreffend Holzschlägerungen wurde der ursprüngliche Auftragswert von rd. 58.000 EUR durch Zusatzvereinbarungen nachträglich auf insgesamt rd. 288.000 EUR erhöht. Diese Vorgangsweise führte zu einer Umgehung der vergaberechtlich gebotenen Ausschreibung gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 und somit zu einer Unterbindung des Wettbewerbs. (TZ 17)

Holzverkäufe 2011 und 2012

2011 erfolgten Holzverkäufe ohne vertragliche Preisbindung (z.B. nach dem Holzpreisindex). Die nachträglich vereinbarten Preisanpassungen waren mangels Begründung nicht nachvollziehbar. (TZ 18)

Im Jahr 2012 erfolgten bereits drei Wochen nach Vertragsabschluss bei fünf Verträgen nachträgliche Erweiterungen der vereinbarten Holzverkaufsmengen in Höhe von insgesamt rd. 520.000 EUR (Schätzwert) ohne neuerliche Vergabe im Wettbewerb. (TZ 18)

Eine interne Kommission, die aufgrund des Vorwurfs von Holzfehlbeständen eingerichtet wurde, zeigte Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen.

fen am Truppenübungsplatz – wie z.B. Manipulationsgefahr durch nicht nachvollziehbare Buchhaltung und Lieferscheinsysteme – auf. (TZ 19)

Landwirtschaft und Landschaftspflege

Nutzung der kampfmittelbelasteten Zonen

Der Umfang der selbst bewirtschafteten Landwirtschaft und Landschaftspflege wurde von 2008 bis 2012 sukzessive von rd. 1.000 ha auf rd. 700 ha reduziert. Ein Großteil der Acker- und Grünlandflächen in blindgängergefährdeten Räumen war infolge verschärfter Sicherheitsbestimmungen und unterbliebener Blindgängerräumung nicht mehr nutzbar. Durch die Nichtbewirtschaftung entgingen dem BMLVS potenzielle Pachteinahmen. (TZ 20)

Das BMLVS traf seit September 2012 keine Entscheidung über die allfällige Umwandlung kampfmittelbelasteter Zonen des Truppenübungsplatzes in landwirtschaftliche Nutzfläche zur Erzielung zusätzlicher Pachteinahmen und über dafür erforderliche Maßnahmen. (TZ 20)

Pachtverträge

Für die Jahre 2008 bis 2012 lagen zwar Pachtverträge, aber keine Übersichten zu den verpachteten Flächen auf dem Truppenübungsplatz und zu den Erlösen vor, wodurch keine nachvollziehbare Steuerung und Kontrolle hinsichtlich der Flächenverpachtung möglich war. (TZ 21)

Bei dem 2014 in Kraft getretenen General-Pachtvertrag war ein ordentliches Kündigungsrecht seitens des BMLVS nicht vorgesehen, wodurch dieser Vertrag im Vergleich zu den Vorverträgen ungünstig für das BMLVS war. Eine Verlängerung des Vertrags um weitere sieben Jahre konnte bereits durch Verschweigung des Ressorts zustande kommen. Außerdem hatte das BMLVS entgegen einer Empfehlung des BMF eine Auflösungsmöglichkeit auch nicht für den Fall vereinbart, dass sich die Verpachtung für das Ressort nicht bewährte, z.B. bei negativer Evaluierung. (TZ 21)

Kurzfassung

Jagd

Wildbestand, Abschusspläne

Die Abschusszahlen waren in behördlichen Abschussplänen festgelegt, um den Wildbestand zu regulieren und die Schäden durch Wildverbiss in einem vertretbaren Ausmaß zu halten. Die festgelegten Abschusszahlen wurden 2011 (Junghirsche) und 2012 (Junghirsche, Kahlwild) in erheblichem Ausmaß nicht erfüllt. (TZ 23)

Jagdpersonal

Die angestrebte organisatorische und personelle Trennung von Jagd und Forst und die Konzentration auf die jeweiligen Kernaufgaben waren nicht verwirklicht, weil das Forstpersonal des Truppenübungsplatzes weiterhin zusätzlich im Bereich Jagd eingesetzt war. (TZ 24)

Elf von 14 jagdlichen Hilfsorganen waren aktive oder ehemalige Bedienstete des BMLVS, drei waren Privatpersonen (Stand 2013). Die Auswahl der jagdlichen Hilfsorgane durch das BMLVS war mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar. (TZ 24)

Verkauf von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden

Nachvollziehbare Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden fehlten. Die Durchführung einer privaten Kleinriegeljagd im Herbst 2012 wurde wegen mangelnder Ressourcen abgelehnt, obwohl im gleichen Zeitraum zehn Riegeljagden durch ressorteigenes Personal erfolgten, aus denen keine Einnahmen lukrierbar waren. Dem BMLVS entgingen dadurch Einnahmen von ca. 2.000 EUR. (TZ 25)

Für den Zeitraum 2009 bis 2011 lagen keine Aufzeichnungen über Riegeljagden durch ressorteigenes Personal vor. (TZ 25)

Hegeabschüsse

Amtstierärztliche Gutachten für Hegeabschüsse (insbesondere von krankem oder verletztem Wild) durch ressorteigenes Personal lagen entgegen den Vorgaben in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 nur unvollständig vor. (TZ 26)

Unentgeltliche Abschüsse von Wild

Einladungen zu unentgeltlichen Abschüssen von Wild erfolgten „aus wehrpolitischem Interesse“ und richteten sich überwiegend an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Das „wehrpolitische Interesse“ war weder dokumentiert noch nachvollziehbar. (TZ 27)

Pirschbezirke

Seit der Erstvergabe von sogenannten „Pirschbezirken“ (räumlich abgegrenzter Verkauf von Abschüssen mit Ausgehrecht) für die Jahre 2009/2010 war keine Ausschreibung von Pirschbezirken mehr erfolgt, sondern die Verträge wurden verlängert oder es wurden freihändige Neuvergaben ohne Ausschreibung durchgeführt. (TZ 28)

Vorgaben für die Einrichtung von Pirschbezirken – insbesondere hinsichtlich Größe, Anzahl und Vergabe – fehlten in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 weitgehend. Die Größe und der Preis einzelner Pirschbezirke waren geeignet, potenzielle Interessenten abzuschrecken und damit den Wettbewerb einzuschränken. Darüber hinaus war bei großen Pirschbezirken die Ausübung der Jagdaufsicht durch das ressorteigene Personal erschwert. (TZ 28)

In den Jahren 2011 und 2012 erfolgten die Vertragsabschlüsse für Pirschbezirke verspätet. Die Gewährung eines Preisnachlasses von 25 % für fünf Pirschbezirke im Jahr 2012 war nicht nachvollziehbar, weil in der vertragslosen Zeit wegen Schonzeiten nur Schwarzwild bejagt hätte werden können, und führte zu einem Einnahmeverzicht von rd. 23.000 EUR. (TZ 29)

Die Pirschbezirksverträge sahen vor, dass das Wildbret in das Eigentum der Abschussnehmer überging. Dies widersprach der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010, wonach das Wildbret an das BMLVS abzugeben war. Durch die nachteilige Bestimmung in den Pirschbezirksverträgen entgingen dem BMLVS Einnahmen aus der Veräußerung des Wildbrets. Darüber hinaus war die Kontrolle über die Anzahl des in den Pirschbezirken tatsächlich erlegten Wilds erschwert. (TZ 30)

Kurzfassung

Steinbruch

Zwischen den Zielvorgaben und den tatsächlich realisierten Abbaumengen traten in den Jahren 2008 bis 2010 Abweichungen von bis zu 28 % auf. Für das Jahr 2012 fehlten Zielvorgaben. (TZ 31)

Personalverwaltung

Mehrdienstleistungen

Der Truppenübungsplatz führte keine Auswertungen im Personalwesen für Steuerungszwecke, etwa hinsichtlich der Entwicklung der Mehrdienstleistungen, durch. (TZ 32)

Die Pauschale für die Mehrdienstleistungen der Angestellten der ehemaligen Heeresforstverwaltung in Höhe von 35 % des monatlichen Brutto-Grundgehalts beruhte auf keinen nachvollziehbaren Grundlagen und blieb unverändert, obwohl sich die Anzahl der tatsächlich geleisteten Mehrdienstleistungen von 2009 bis 2013 um durchschnittlich rd. 52 % pro Person reduzierte. (TZ 32)

Erfassung der Personaldaten

Das BMLVS erfasste die kollektivvertraglich Beschäftigten der ehemaligen Heeresforstverwaltung nach Integration in den Truppenübungsplatz erst mit einjähriger Verspätung im elektronischen Personalinformationssystem des Ressorts. Es hatte bis dahin keinen Überblick über den Gesamtpersonalstand des Truppenübungsplatzes und der Heeresforstverwaltung. (TZ 33)

Kraftfahrwesen

Beschaffung von Fahrzeugen durch die Heeresforstverwaltung

Die Beschaffung von fünf Geländefahrzeugen erfolgte gesplittet im Wege von Direktvergaben unter Umgehung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006). (TZ 34)

Instandsetzung von Heereskraftfahrzeugen

Die Vorschriften und Abläufe für die Instandsetzung von Heereskraftfahrzeugen verursachten einen hohen Verwaltungsaufwand und lange Stehzeiten. (TZ 35)



Kurzfassung

BMLVS

Truppenübungsplatz Allentsteig

Führerscheinausbildung für Angehörige der ehemaligen Heeresforstverwaltung

Die Bediensteten der ehemaligen Heeresforstverwaltung mussten aufgrund der organisatorischen Integration in den Truppenübungsplatz im Jahr 2013 eine umfassende Ausbildung zum Erwerb der Heereslenkberechtigung absolvieren, auch wenn sie eine zivile Lenkberechtigung für die überwiegend schon bisher gelenkten Fahrzeuge und langjährige Fahrpraxis besaßen. (TZ 36)

Die Heereslenkberechtigungsverordnung des BMLVS aus dem Jahr 2013 wies Regelungslücken auf. (TZ 36)

Brandschutz

Bei der Brandbekämpfung im blindgängergefährdeten Bereich des Truppenübungsplatzes bestand ein Sicherheitsdefizit. Die im Jahr 2005 eingeleiteten Planungen des BMLVS zur Beschaffung von splittergeschützten Brandschutzfahrzeugen waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht abgeschlossen. (TZ 37)

Kenndaten zum Truppenübungsplatz Allentsteig

Rechtsgrundlagen	Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F. Sperrgebietgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002 i.d.g.F. Verordnung des BMLV über das Sperrgebiet Allentsteig, BGBl. II Nr. 220/1997 Verordnung des BMLV über die Erklärung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig zur betriebsähnlichen Einrichtung, BGBl. II Nr. 720/1986, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 181/2013 (Art. 10) Flexibilisierungsverordnung Heeresforstverwaltung Allentsteig, BGBl. II Nr. 441/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 477/2008, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 181/2013 (Art. 10) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974, LGBl. Nr. 6500 i.d.g.F.
-------------------------	---

Fläche des Truppenübungsplatzes

	in Hektar (ha)						
Wald	7.300						
landwirtschaftlich genutzt	3.600						
wirtschaftlich nicht genutzte Fläche	4.800						
Gesamt	15.700						
Gebahrung	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012	2013¹
Ausgaben	in Mio. EUR					in %	in Mio. EUR
Truppenübungsplatz	10,90	10,96	10,58	9,90	9,91	- 9,1	13,39
Heeresforstverwaltung	5,81	5,13	4,49	5,35	5,25	- 9,7	
Gesamt	16,71	16,09	15,07	15,25	15,16	- 9,3	13,39
Einnahmen	in Mio. EUR						
Truppenübungsplatz	0,19	0,20	0,22	0,16	0,16	- 16,8	3,36
Heeresforstverwaltung	7,15	4,48	3,72	4,53	4,98	- 30,3	
<i>davon</i> <i>Einnahmen aus der Jagd</i>	<i>0,31</i>	<i>0,51</i>	<i>0,65</i>	<i>0,58</i>	<i>0,58</i>		<i>0,61</i>
Gesamt	7,34	4,68	3,94	4,69	5,14	- 30,0	3,36

Personalstärken des Truppenübungsplatzes und der Heeresforstverwaltung² Allentsteig

	2008	2009	2010	2011	2012	2013 ³
Truppenübungsplatz	Anzahl					
Soll ⁴	411	325	325	325	325	349
Ist	361	334	343	325	318	342
	in %					
Besetzungsgrad	88	103 ⁵	106 ⁵	100	98	98
Heeresforstverwaltung⁶	Anzahl					
Soll ⁷	60	60	60	60	60	
Ist	55	53	51	47	42	
	in %					
Besetzungsgrad	92	88	85	78	70	
Auslastung des Truppenübungsplatzes	in %					
Schießanlagen	21,2	18,5	19,0	18,5	24,7	25,2
Mannschaftsunterkünfte	k.A. ⁸	k.A. ⁸	33,7	18,3	23,9	26,1
Kader-/Gästeunterkünfte	k.A. ⁸	k.A. ⁸	32,1	39,4	59,2	60,1

¹ ohne Truppenübungsplatz Bruckneudorf (bis 2012 Zuständigkeit der Heeresforstverwaltung)

² jeweils Stichtag 1. Juli

³ einschließlich Heeresforstverwaltung (Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz im Jahr 2013, vgl. TZ 3)

⁴ Arbeitsplätze laut Organisationsplan des BMLVS für den Truppenübungsplatz

⁵ Der Besetzungsgrad von über 100 % ergab sich aufgrund einer Reorganisation im Jahr 2009 (vgl. TZ 3).

⁶ 2013 wurde die Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz eingegliedert.

⁷ Planstellen laut Personalplan des Bundes

⁸ k.A. = keine Angabe

Quellen: BMLVS; RH

Truppenübungsplatz Allentsteig**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von September bis Dezember 2013 die Gebarung des BMLVS hinsichtlich des Truppenübungsplatzes Allentsteig.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der militärischen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung im Bereich des Truppenübungsplatzes im Zeitraum 2008 bis 2013. Ein Schwerpunkt war dabei die Überprüfung der Integration der Heeresforstverwaltung Allentsteig in den Truppenübungsplatz im Jahr 2013 und deren Auswirkungen.

Zu dem im März 2015 übermittelten Prüfungsergebnis gab das BMLVS im Juni 2015 eine Stellungnahme ab und teilte dabei mit, dass es den Bericht des RH zum Anlass einer umfassenden Evaluierung und Neuausrichtung des Truppenübungsplatzes Allentsteig nehmen werde. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2015.

Allgemeines

- 2 (1) Der Truppenübungsplatz Allentsteig umfasst eine Gesamtfläche von rd. 15.700 ha. Er ist für Ausbildungs- und Schießvorhaben mit allen im Österreichischen Bundesheer eingeführten Waffen bis zum Rahmen einer Brigade vorgesehen und ganzjährig nutzbar.

Das Gelände ist beinahe zur Hälfte mit Nadelwald bedeckt. Rund ein Sechstel der Fläche – vor allem im Randbereich, in dem sich drei große Übungsräume befinden – wird landwirtschaftlich genutzt. Den Rest bilden die für die Schießausbildung genutzten Flächen im Kernbereich des Truppenübungsplatzes.

Allgemeines

Abbildung 1: Truppenübungsplatz Allentsteig



Quelle: RH

(2) Entsprechend den „Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen mit allen Waffen“ bestand die Gesamtfläche des Truppenübungsplatzes aus drei Zonen:

- Zone A (ca. 5.000 ha): Kampfmittelbelastung (Blindgänger) auf und unter der Erdoberfläche; Einschränkungen für alle Nutzer
- Zone B (ca. 3.000 ha): Kampfmittelbelastung unter der Erdoberfläche; Einschränkungen für alle Nutzer
- Zone C (ca. 7.700 ha):
 - C 1: keine Kampfmittelbelastung auf der Erdoberfläche und bis in die Tiefe von zumindest 1,5 m in den Erdboden; keine Nutzungseinschränkungen
 - C 2: kein Hinweis auf Kampfmittelbelastungen auf und unter der Erdoberfläche; keine Nutzungseinschränkungen.

Um eine sichere Betretbarkeit zu gewährleisten und Ausbildungs- und Arbeitsunfälle durch Blindgänger zu verhüten, galten für die Zonen A und B u.a. folgende Sicherheitsbestimmungen:

- In der Zone A (Kernzone) waren militärische sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Vor Durchführung von Arbeiten (insbesondere Holzschlägerungen) war die Erdoberfläche nach Kampfmitteln abzusuchen und erforderlichenfalls zu räumen bzw. war eine Tiefensuche¹ mit allfälliger Beseitigung von Kampfmitteln erforderlich. Dahingehende Arbeiten durften nur mit splittergeschützten Maschinen durchgeführt werden.
- Für die Zone B lagen ebenfalls Einschränkungen der militärischen oder zivilen Nutzung vor. Diese waren aber weniger umfassend.
- Die Flächen der Zone C konnten sowohl militärisch als auch land- und forstwirtschaftlich ohne Einschränkung genutzt werden.

Organisation

Organisatorische Änderungen beim Truppenübungsplatz

3.1 (1) Der Truppenübungsplatz war dem Militärkommando Niederösterreich und in weiterer Folge dem Streitkräfteführungskommando und dem BMLVS unterstellt. Bis Ende Februar 2009 sah der Organisationsplan für den Truppenübungsplatz insgesamt 411 Arbeitsplätze vor.

Im März 2009 wurde der Organisationsplan für den Truppenübungsplatz aufgrund einer Reorganisation auf 325 Arbeitsplätze reduziert. Der Truppenübungsplatz bestand demnach aus

- dem Kommando mit den Stabsgruppen 1 bis 6 sowie den Referaten Ökologie und Bauplanung und
- dem Dienstbetrieb.

(2) Parallel zum Truppenübungsplatz bestand bis 2013 die Heeresforstverwaltung Allentsteig. Dabei handelte es sich um eine „betriebsähnliche Einrichtung“² (Einrichtung des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen an andere gegen Entgelt erbringt, wobei Kostendeckung anzustreben ist³). Die Heeresforstverwaltung war

¹ Suche nach unter der Erdoberfläche liegenden, sprengkräftigen Munitionsteilen mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Metalldetektoren)

² vgl. Verordnung des BMLV vom 09.12.1986 über die Erklärung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig zur betriebsähnlichen Einrichtung, BGBl. Nr. 720/1986, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 181/2013 (Art. 10)

³ vgl. § 4 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 1986 (BHG 1986), BGBl. Nr. 213/1986

Organisation

gleichzeitig als „flexibilisierte Dienststelle“ (Dienststelle mit weitgehender Autonomie und wirtschaftlicher Selbständigkeit⁴) eingerichtet.

Der Heeresforstverwaltung oblag gemäß der Flexibilisierungsverordnung⁵ im Wesentlichen die Nutzbarmachung der militärischen Liegenschaften auf den Truppenübungsplätzen Allentsteig (rd. 15.700 ha) und Bruckneudorf (rd. 3.300 ha) im Gesamtausmaß von rd. 19.000 ha.

Die Heeresforstverwaltung gliederte sich in die Bereiche

- Leitung,
- Verwaltung,
- Forst und Jagd,
- Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie
- Nebenbetriebe (Steinbruch, Forstwegebau und Werkstätten).

Nach dem Personalplan des Bundes 2010 wies die Heeresforstverwaltung insgesamt 60 Planstellen auf.

(3) Das BMLVS hatte im Jahr 2002 eine umfassende Revision der Heeresforstverwaltung durchgeführt. Der Revisionsbericht aus dem Jahr 2003 empfahl u.a. die Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz und somit deren Unterstellung unter das Kommando des Truppenübungsplatzes.

In einem Statusbericht vom Mai 2008 äußerte die Interne Revision des BMLVS Kritik an der Geschäftsgebarung der Heeresforstverwaltung. Demnach war die bestehende Organisationsform ungeeignet, um notwendige Verbesserungen durchzuführen. Die Interne Revision schlug daher die Zusammenführung von Truppenübungsplatz und Heeresforstverwaltung unter Bildung eines Facility-Managementzentrums Allentsteig vor.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Norbert Darabos, ordnete 2010 die Zusammenführung des Truppenübungsplatzes mit der Heeresforstverwaltung unter Auslagerung von Forst- und Jagdaufgaben (bei gleichzeitiger Überlassung des Personals) an die Österreichische Bundesforste AG an.

⁴ vgl. § 17a BHG 1986

⁵ Flexibilisierungsverordnung Heeresforstverwaltung Allentsteig, BGBl. II Nr. 441/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 477/2008, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 181/2013 (Art. 10)

Die Österreichische Bundesforste AG hätte im Wesentlichen die Betriebsführung im Forst- und Jagdbereich übernehmen sollen und dafür ein Bewirtschaftungsentgelt sowie eine Erfolgsgangente erhalten. Das Konzept einer Bewirtschaftung durch die Österreichische Bundesforste AG sah einen einjährigen Erprobungszeitraum vor. Ausgehend von den Erfahrungen des Erprobungszeitraums hätte das endgültige Bewirtschaftungsmodell festgelegt werden sollen. Das Personal wäre beim BMLVS verblieben, ebenso wären die Personalkosten in unveränderter Höhe weiter beim BMLVS angefallen.

Die Umsetzung der Integration sollte im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011⁶ (Art. 95 der Regierungsvorlage) erfolgen. Eine entsprechende Beschlussfassung im Nationalrat erfolgte nicht.

(4) In der Folge erarbeitete eine Projektgruppe des BMLVS ein Variantenkonzept für die Zusammenführung des Truppenübungsplatzes mit der Heeresforstverwaltung. Dieses sah drei Varianten vor:

1. Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz.
2. Integration der Heeresforstverwaltung aufgabenspezifisch in den Truppenübungsplatz und in das – für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten zuständige – Militärische Servicezentrum 6⁷ sowie
3. Integration der Heeresforstverwaltung aufgabenspezifisch in den Truppenübungsplatz und in das Militärische Servicezentrum 6 unter Auslagerung der Forst- und Jagdaufgaben an die Österreichische Bundesforste AG.

Die Projektgruppe schlug die Realisierung der Variante 2 als bestgeeignete Variante vor.

(5) Der Bundesminister beauftragte im Juni 2011 den Leiter der Gruppe Präsidium des BMLVS mit einer Überprüfung der möglichen Varianten. Dieser schlug im März 2012 vor, einen Bewirtschaftungsvertrag mit der Österreichische Bundesforste AG abzuschließen und die Geschäftsfelder der Heeresforstverwaltung (Forst, Jagd, Landwirtschaft, Fischerei, Schotterwirtschaft und Verwaltung), die keine militärischen Kernaufgaben darstellten, an die Österreichische Bundesforste AG auszulagern.

⁶ BGBl. I Nr. 111/2010

⁷ Beim Militärischen Servicezentrum 6 handelte es sich um eine Organisationseinheit des Militärischen Immobilienmanagementzentrums mit Sitz in Allentsteig, das dem BMLVS unmittelbar unterstellt war.

Organisation

Der Bundesminister ordnete schließlich im Mai 2012 die „Eingliederung der bewirtschaftungsmäßigen Aufgaben der Heeresforstverwaltung in die militärischen Strukturen bis 31. Dezember 2012“ an. Demnach war die Heeresforstverwaltung entsprechend der Variante 2 des Variantenkonzepts aufgabenspezifisch in den Truppenübungsplatz und in das – für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten zuständige – Militärische Servicezentrum 6 zu integrieren.

(6) Mit 1. Jänner 2013 erfolgte die Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz. Die Organisationsstruktur des Truppenübungsplatzes wurde dabei im Wesentlichen beibehalten. Der neue Organisationsplan sah insgesamt 349 Arbeitsplätze vor.

Die Heeresforstverwaltung wurde im Zuge der Integration in den Truppenübungsplatz in einzelne Organisationselemente aufgeteilt und jeweils bestehenden Organisationselementen des Truppenübungsplatzes angegliedert. Die Teilaufgaben Verwaltung/Rechnungswesen (Lohnverrechnung und Buchhaltung) und Fremdnutzung/Vertragswesen (aus dem Bereich Landwirtschaft und Landschaftspflege) wurden hinsichtlich der Liegenschaft Allentsteig dem Militärischen Servicezentrum 6 mit Sitz in Allentsteig übertragen, weil dieses – anders als der Truppenübungsplatz – über die notwendige fachliche Kompetenz hierfür verfügte.⁸

Das Militärische Servicezentrum 6 unterstand im Wege des Militärischen Immobilienmanagementzentrums dem BMLVS, der Truppenübungsplatz im Wege des Militärkommandos Niederösterreich und des Streitkräfteführungskommandos dem BMLVS. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport war daher der einzige gemeinsame Vorgesetzte.

Durch diese Aufspaltung, die insbesondere auch das Rechnungswesen betraf, wurde eine neue Schnittstelle geschaffen, die einer einheitlichen Aufgabenerfüllung bei der Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes entgegenstand.

3.2 Angesichts

- der Beanstandungen des RH zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes, die keine militärischen Kernaufgaben darstellten (vgl. TZ 14 bis 31),

⁸ Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Liegenschaft Bruckneudorf wurden dem Truppenübungsplatz Bruckneudorf und dem Militärischen Servicezentrum 3 übertragen.

- mangelhafter organisatorischer Rahmenbedingungen nach Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz (vgl. TZ 4, 5) und
- der nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegten Kosten- und Leistungsrechnung (vgl. TZ 10)

empfahl der RH, den Prozess der Auslagerung der Forst- und Jagdaufgaben an die Österreichische Bundesforste AG – insbesondere im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsführung und die Sicherung der fachlichen Kompetenz – wieder aufzugreifen und gleichzeitig das Personal des BMLVS entsprechend zu reduzieren.

Weiters empfahl der RH,

- brachliegende Acker- und Grünlandflächen in blindgängergefährdeten Räumen ehestmöglich einer Nutzung (z.B. durch Blindgängerräumung und Verpachtung) unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zuzuführen (vgl. TZ 20) und
- die Gestaltung von Pachtverträgen zu optimieren (vgl. TZ 21).

Der RH kritisierte weiters, dass bei der Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz im Jahr 2013 die organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Einführung eines geeigneten Rechnungswesens, fehlten, um den Truppenübungsplatz unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu bewirtschaften.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes unter Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens organisatorisch zusammenzuführen, um eine Führung unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu ermöglichen.

3.3 Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlungen des RH im Zuge des laufenden Reformprozesses einbeziehen werde.

Organisationsstruktur
des Truppenübungsplatzes

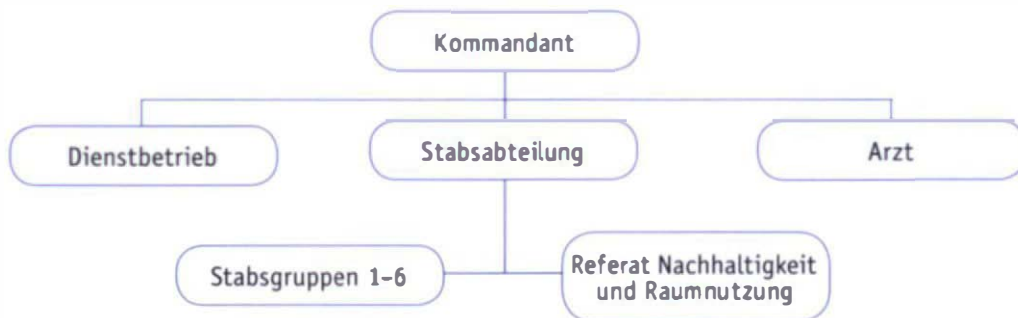
4.1 (1) Nach der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Organisationsstruktur waren dem Kommandanten des Truppenübungsplatzes der Leiter der Stabsabteilung⁹ (zugleich Stellvertretender Kommandant), der Arzt und der Kommandant des Dienstbetriebes unmittel-

⁹ mit den militärisch gegliederten Stabsgruppen 1 bis 6 (Personal, Sicherheit, Schieß- und Ausbildungsbetrieb, Logistik, IT und Öffentlichkeitsarbeit) sowie dem Referat Nachhaltigkeit und Raumnutzung

Organisation

bar unterstellt. Von den 349 Arbeitsplätzen des Truppenübungsplatzes gehörten 311 zum Dienstbetrieb. Der Kommandant des Dienstbetriebs trug daher Führungsverantwortung für rd. 89 % des dem Truppenübungsplatz zugewiesenen Personals.

Abbildung 2: Organisation des Truppenübungsplatzes ab 2013



Quelle: BMLVS

(2) Der Truppenübungsplatz fungierte als Dienstleistungseinrichtung für den Schieß- und Ausbildungsbetrieb des Bundesheeres (Primärnutzung). Seit der Integration der Heeresforstverwaltung im Jahr 2013 war das Kommando des Truppenübungsplatzes¹⁰ auch für die Bewirtschaftung (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) der zugehörigen Liegenschaften (Sekundärnutzung) zuständig.

Eine einsatzbezogene, militärische Aufgabenstellung hatte die Organisation nicht. Der Truppenübungsplatz hätte auch im Einsatzfall weiterhin seine Aufgabe als Dienstleistungseinrichtung für die übenden Truppen zu erfüllen.

Die organisatorische Struktur des Truppenübungsplatzes mit militärisch gegliederten Stabszellen war jedoch nicht auf die Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb, sondern im Wesentlichen auf die Erfüllung militärischer Aufgaben ausgerichtet. Die organisatorische Trennung von Planung (Kommando) und Durchführung (Dienstbetrieb) verursachte aufwendige Verwaltungsabläufe und Doppelgleisigkeiten.

4.2 Der RH bemängelte, dass die Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes nicht auf dessen Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet war, sondern auf einsatzbezogene, militärische Aufgaben, die er gar nicht hatte.

¹⁰ insbesondere die Bereiche Dienstbetrieb und Referat Nachhaltigkeit und Raumnutzung

Der RH kritisierte weiters die unzweckmäßige und unausgewogene Gliederung der Organisation des Truppenübungsplatzes, nach der dem Dienstbetrieb rd. 89 % aller Arbeitsplätze zugewiesen waren.

Der RH empfahl dem BMLVS, von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes abzugehen und eine nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Führungsstruktur zu implementieren. Dabei wären planende und durchführende Aufgaben grundsätzlich fachbezogen in jeweils einer Organisationseinheit mit ausgewogener Führungsspanne zusammenzufassen.

4.3 *Das BMLVS teilte mit, dass es bestrebt sei, die Führungsstruktur zu optimieren.*

**Anforderungsprofile
an Führungskräfte**

5.1 (1) Entsprechend der Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes waren die Anforderungsprofile an die Führungskräfte primär militärisch ausgerichtet.

Der Kommandant des Truppenübungsplatzes musste ein Offizier des Truppendienstes mit Vorverwendung als Kommandant eines kleinen Verbandes¹¹ sein. Eine an seinen Hauptaufgaben orientierte juristische und wirtschaftliche Ausbildung war im Anforderungsprofil nicht vorausgesetzt.

Da der Wirtschaftsbereich des Truppenübungsplatzes nicht in einem Organisationselement zusammengefasst war (vgl. TZ 3), sah der Organisationsplan auch keine entsprechende Leitungsfunktion mit betriebswirtschaftlich geprägtem Anforderungsprofil vor.

(2) Nach § 113 Forstgesetz 1975 hatten Eigentümer von Wäldern, die eine wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von mindestens 1.000 ha bildeten (Pflichtbetrieb), ein leitendes Forstorgan zu bestellen. Bei Pflichtbetrieben mit mindestens 3.600 ha waren dies Forstwirte mit Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.¹² Das leitende Forstorgan war im Rahmen seiner Aufgaben zur Vertretung des Waldeigentümers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt. Zu seinen Aufgaben zählte insbesondere, wirtschaftliche Zielvorgaben für den Forstbetrieb zu erstellen.

¹¹ Bataillon oder Regiment

¹² § 105 Abs. 1 Z 3 Forstgesetz 1975

Organisation

Der Truppenübungsplatz verfügte seit der Auflösung der Heeresforstverwaltung Ende 2012 organisatorisch über kein eigenes leitendes Forstorgan mehr. Der bisherige Leiter der Heeresforstverwaltung, der über die Qualifikation als leitendes Forstorgan verfügte, war zur Dienstleistung dem Militärischen Immobilienmanagementzentrum zugewiesen, hatte seinen dienstlichen Sitz aber weiterhin in Allentsteig. Vielmehr musste in forstlichen Angelegenheiten eines der beiden beim Militärischen Immobilienmanagementzentrum angesiedelten leitenden Forstorgane für den Truppenübungsplatz tätig werden. Der Truppenübungsplatz war daher auch nicht in der Lage, in forstlichen Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden (wie z.B. der Bezirkshauptmannschaft Zwettl) in direkten Kontakt zu treten, sondern musste jeweils im Dienstweg über das Militärkommando Niederösterreich, das Streitkräfteführungskommando und das BMLVS an das Militärische Immobilienmanagementzentrum herantreten.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass in den Anforderungsprofilen an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche rechtliche und wirtschaftliche – wie auch die seit Ende 2012 erforderliche forstliche – Kompetenz nicht vorgesehen war. Für den Bereich der Forst- und Jagdverwaltung trat die Problematik als Folge der Integration der Heeresforstverwaltung Allentsteig in den Truppenübungsplatz auf, ohne gleichzeitig – wie geplant – die Forst- und Jagdverwaltung an die Österreichische Bundesforste AG auszulagern (vgl. TZ 3).

Der RH empfahl dem BMLVS, in den Anforderungsprofilen an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes rechtliche bzw. wirtschaftliche Kompetenz vorzusehen.

Für den Bereich der Forst- und Jagdaufgaben empfahl der RH, den Prozess der Ausgliederung an die Österreichische Bundesforste AG wieder aufzugreifen (vgl. TZ 3).

- 5.3 *Das BMLVS teilte mit, dass es die Empfehlungen des RH in den laufenden Reformprozess einbeziehen werde.*

Wirtschaftliche Lage des Truppenübungsplatzes

Ausgaben und Einnahmen

- 6.1 Die Ausgaben und Einnahmen des Truppenübungsplatzes und der Heeresforstverwaltung stellten sich 2008 bis 2013 wie folgt dar, wobei nach Wirtschaftsbereichen getrennte Aufzeichnungen über die jährlichen Ausgaben und Einnahmen fehlten (vgl. TZ 8, 10):

Tabelle 1: Ausgaben/Einnahmen gemäß Haushaltsverrechnung des Bundes ¹							
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012	2013
Einnahmen			in EUR			in %	in EUR
Truppenübungsplatz	191.021,20	201.496,22	215.783,81	164.060,76	158.853,93	- 16,8	3.363.822,68
Heeresforstverwaltung ¹	7.146.704,40 ²	4.475.329,46	3.723.396,07	4.528.527,72	4.979.280,70	- 30,3	
Summe	7.337.725,60	4.676.825,68	3.939.179,88	4.692.588,48	5.138.134,63	- 30,0	3.363.822,68
Ausgaben			in EUR			in %	in EUR
Truppenübungsplatz	10.904.714,26	10.959.282,32	10.584.833,03	9.902.153,10	9.907.885,49	- 9,1	13.391.619,24
Heeresforstverwaltung ¹	5.813.683,76	5.127.372,00	4.489.908,72	5.345.614,19	5.251.409,43	- 9,7	
Summe	16.718.398,02	16.086.654,32	15.074.741,75	15.247.767,29	15.159.294,92	- 9,3	13.391.619,24
Saldo Einnahmen/Ausgaben	- 9.380.672,42	- 11.409.828,64	- 11.135.561,87	- 10.555.178,81	- 10.021.160,29	6,8	- 10.027.796,56

¹ Zahlen der Heeresforstverwaltung 2008 bis 2012 einschließlich der Liegenschaft Bruckneudorf

² Erhöhte Einnahmen durch vermehrten Holzschlag 2008 insbesondere aufgrund von Großschadensereignissen (Windbruch)

Quellen: BMLVS; RH

Wirtschaftliche Lage des Truppenübungsplatzes

6.2 Der RH hielt fest, dass sich im Jahresvergleich 2008 bis 2012 beim Truppenübungsplatz und bei der Heeresforstverwaltung die Ausgaben um insgesamt rd. 9,3 % reduzierten. Gleichzeitig reduzierten sich auch die Einnahmen um insgesamt rd. 30 %, wobei zu berücksichtigen war, dass der vergleichsweise hohe Ausgangswert 2008 insbesondere auf externe Faktoren (vermehrter Holzeinschlag wegen Windbruch) zurückzuführen war.

6.3 Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

Projektprogramm der Heeresforstverwaltung

7.1 Zur Erreichung der in der Flexibilisierungsverordnung festgelegten Ziele für die Heeresforstverwaltung, wie

- Durchführung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege der zugewiesenen Flächen im land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Sinne unter dem Primat der militärischen Nutzung und unter Berücksichtigung der natur- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben und
- Verbesserung der Relation zwischen Ressourceneinsatz und Wirksamkeit im Dienstbetrieb

hatte die Heeresforstverwaltung das – eine Anlage zur Flexibilisierungsverordnung bildende – Projektprogramm zu erfüllen. Aufgrund der darin enthaltenen Managementziele oblagen der Heeresforstverwaltung u.a.

- die Erreichung einer Saldoverbesserung bzw. Kostendeckung im Sinne des § 4 Abs. 4 BHG 1986 durch Einhaltung der budgetären Zielsetzungen gemäß der Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Ausgaben und Einnahmen (vgl. TZ 8),
- die Steigerung der Einnahmen unter Ausnutzung des hiezu gegebenen Spielraums (vgl. TZ 8) und
- die Führung und ständige Aktualisierung eines mittelfristigen forstlichen Managementplans („forstliches Operat“, vgl. TZ 14).

7.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Heeresforstverwaltung die Managementziele in Bezug auf Saldoverbesserung und Einnahmensteigerung im Projektzeitraum 2008 bis 2012 zwar erfüllt, insgesamt jedoch einen negativen Saldo erwirtschaftet hatte. Weiters beanstandete er, dass der mittelfristige forstliche Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz letztmals im Jahr 2006 aktualisiert wurde und



Wirtschaftliche Lage des
Truppenübungsplatzes

BMLVS

Truppenübungsplatz Allentsteig

der Truppenübungsplatz somit über keinen aktuellen Managementplan verfügte (vgl. TZ 8, 14).

7.3 Das BMLVS teilte mit, dass es bestrebt sei, den Managementplan zu aktualisieren.

Ausgaben und Einnahmen der Heeresforstverwaltung

8.1 (1) Der RH stellte die gemäß Projektprogramm für den Zeitraum 2008 bis 2012 veranschlagten Ausgaben und Einnahmen (Soll) den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen (Ist) laut Bundesrechnungsabschluss gegenüber:

Tabelle 2: Ausgaben/Einnahmen der Heeresforstverwaltung¹						
	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
in EUR						
Ausgaben						
Soll	3.784.000,00	3.980.000,00	4.020.000,00	4.120.000,00	4.220.000,00	20.124.000,00
Ist	5.813.683,76	5.127.372,00	4.489.908,72	5.345.614,19	5.251.409,43	26.027.988,10
Einnahmen						
Soll	2.908.000,00	3.515.000,00	3.575.000,00	3.695.000,00	3.815.000,00	17.508.000,00
Ist	7.146.704,40	4.475.329,46	3.723.396,07	4.528.527,72	4.979.280,70	24.853.238,35
Saldo						
Soll	- 876.000,00	- 465.000,00	- 445.000,00	- 425.000,00	- 405.000,00	- 2.616.000,00
Ist	1.333.020,64	- 652.042,54	- 766.512,65	- 817.086,47	- 272.128,73	- 1.174.749,75

¹ einschließlich Truppenübungsplatz Bruckneudorf

Quellen: BMLVS; RH

Der kumulierte Saldoabgang der Jahre 2008 bis 2012 von insgesamt rd. 1,17 Mio. EUR wurde gegenüber dem veranschlagten Abgang von rd. 2,62 Mio. EUR um rd. 1,44 Mio. EUR unterschritten.

Den Mehrausgaben von insgesamt rd. 5,90 Mio. EUR standen Mehreinnahmen von insgesamt rd. 7,35 Mio. EUR gegenüber. Die Einnahmensteigerungen waren überwiegend auf den vermehrten Holzverkauf, die Ausgabensteigerungen vor allem auf die vermehrte externe Vergabe von Holzschlägerungen zurückzuführen. Durch den gegenüber dem Projektprogramm übersteigerten Holzeinschlag und die unter den Sollvorgaben erfolgte Waldpflege war aber die Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung gefährdet (vgl. TZ 15).

Die Rücklagen der Heeresforstverwaltung beliefen sich zum 31. Dezember 2012 auf rd. 3,25 Mio. EUR. Die Verwaltung der Rücklagen oblag auch nach Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungs-

Wirtschaftliche Lage des Truppenübungsplatzes

platz Anfang 2013 dem Militärischen Immobilienmanagementzentrum, welches die Rücklagen für Vorhaben in den Bereichen Jagd (Neubau einer Wildkammer), Forst (Beschaffung von Sondierungsgeräten) und Unterkünfte (Sanierung der Gästezimmer) einzusetzen beabsichtigte.

(2) Die Heeresforstverwaltung hatte laut Flexibilisierungsverordnung die Leistungen getrennt nach Liegenschaften zu erfassen. Sie führte in ihren Aufzeichnungen aber weder eine Trennung zwischen den Liegenschaften Allentsteig und Bruckneudorf, noch eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Wirtschaftsbereichen (Forst, Jagd, Landschaftspflege, Steinbruch) durch. Das BMLVS verfügte daher im Prüfungszeitraum über keine nach den einzelnen Wirtschaftsbereichen aufgeschlüsselte Darstellung der Ausgaben und Einnahmen.

Erst auf Ersuchen des RH erhob das BMLVS die Einnahmen der Heeresforstverwaltung des Jahres 2012 aus der Bewirtschaftung der Liegenschaft Allentsteig getrennt nach Wirtschaftsbereichen. Diese stellten sich nach den in der Haushaltsverrechnung des Bundes erfassten Daten wie folgt dar:

Tabelle 3: Einnahmen der Heeresforstverwaltung im Jahr 2012						
Forst	Jagd	Liegenschaft Allentsteig			Liegenschaft Bruckneudorf	Summe
		Landschaftspflege und Landwirtschaft	Steinbruch	Sonstiges		
auf 1.000 EUR gerundet						
3.103.000	725.000	473.000 ¹	13.000	47.000	618.000	4.979.000
		4.361.000				

¹ davon rd. 150.000 EUR Agrarförderung und rd. 219.000 EUR aus Grundstücksverpachtungen

Quellen: BMLVS; RH

An den Gesamteinnahmen der Heeresforstverwaltung von rd. 4.979.000 EUR hatte die Liegenschaft Allentsteig mit rd. 4.361.000 EUR einen Anteil von rd. 88 %.¹³ Von den der Liegenschaft Allentsteig zuordenbaren Einnahmen entfielen rd. 71 % auf den Bereich Forst (Holzverkäufe), rd. 17 % auf die Jagd und rd. 11 % auf die Landschaftspflege.

Da die Ausgaben und Einnahmen nicht nach Liegenschaften und Wirtschaftsbereichen getrennt erfasst wurden, war eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Bereiche nicht möglich. Wegen der

¹³ Der Rest entfiel auf die Liegenschaft Bruckneudorf.



Wirtschaftliche Lage des Truppenübungsplatzes

BMLVS

Truppenübungsplatz Allentsteig

mangelnden Transparenz fehlten daher auch Grundlagen für die Steuerung der einzelnen Wirtschaftsbereiche.

- 8.2** Die Heeresforstverwaltung hatte die Managementziele in Bezug auf Saldoverbesserung und Einnahmensteigerung im Projektzeitraum zwar erfüllt, weil der kumulierte Saldoabgang der Jahre 2008 bis 2012 von insgesamt rd. 1,17 Mio. EUR gegenüber dem veranschlagten Abgang von rd. 2,62 Mio. EUR um rd. 1,44 Mio. EUR unterschritten wurde. Der RH hielt allerdings kritisch fest, dass in den Jahren 2009 bis 2012 regelmäßig ein negativer Saldo von bis zu rd. 817.000 EUR erwirtschaftet wurde.

Der RH beanstandete weiters, dass die Geschäftsgebarung der Heeresforstverwaltung nicht transparent war, weil sie keine nach Liegenschaften und Wirtschaftsbereichen getrennten Aufzeichnungen über die jährlichen Ausgaben und Einnahmen führte.

- 8.3** *Das BMLVS teilte mit, dass es bemüht sei, das Rechnungswesen des Truppenübungsplatzes zu optimieren.*

Controlling-Beirat der Heeresforst- verwaltung

- 9.1** Gemäß § 17a Abs. 7 BHG 1986 und § 9 der Flexibilisierungsverordnung war beim BMLVS ein Controlling-Beirat für die Heeresforstverwaltung eingerichtet, dem ein Vertreter des BMLVS als Vorsitzender, ein Vertreter des BMF und ein beratender, nicht stimmberechtigter Experte aus dem Bereich der Betriebswirtschaft angehörten.

Der Beirat hatte insbesondere folgende Aufgaben:

- beratende Mitwirkung nach § 15a BHG 1986 am Budget- und Personalcontrolling für die jeweilige Organisationseinheit,
- Prüfung der Berichte aller flexibilisierten Organisationseinheiten des Ressorts, Ausarbeitung von Stellungnahmen dazu und unverzügliche Übermittlung der Stellungnahmen an das BMLVS (gemeinsam mit den Berichten) und an den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit,
- bei entsprechendem Bedarf Ausarbeitung von Empfehlungen zur Umsetzung des Projektprogramms und Vorlage an das BMLVS und den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit,
- Stellungnahme zum Entwurf des Berichtes über die Erfolgskontrolle nach § 17a Abs. 8 BHG 1986.

Wirtschaftliche Lage des Truppenübungsplatzes

Obwohl dem Controlling-Beirat mangels Kosten- und Leistungsrechnung keine aussagekräftigen Daten über die Liegenschaften Allentsteig und Bruckneudorf sowie über die einzelnen Wirtschaftsbereiche (Forst, Jagd, Landschaftspflege und Steinbruch) zur Verfügung standen, empfahl er nicht die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Er ergriff auch keine Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung im Hinblick auf die jährlich weit über den Soll-Vorgaben liegenden Holzeinschlagsmengen (vgl. TZ 15). Die Tätigkeit des Controlling-Beirats endete mit Aufhebung der Flexibilisierungsverordnung und Auflösung der Heeresforstverwaltung Ende 2012.

- 9.2** Der RH kritisierte, dass der Controlling-Beirat seine Beratungsfunktion nur unzureichend ausgeübt hatte, insbesondere weil er nicht die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen und keine Empfehlungen zur jährlichen Umsetzung des Projektprogramms im Sinne einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung abgegeben hatte.

Der RH empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, dass eingerichtete Aufsichtsorgane die ihnen zugeordneten Kontroll- und Steuerungsaufgaben in effektiver Weise wahrnehmen.

- 9.3** *Das BMLVS teilte mit, dass durch das Projektprogramm der flexibilisierten Dienststelle die wesentlichen betrieblichen Kennzahlen für die Steuerung vorhanden gewesen seien. Die Quartalsberichte hätten auf das Projektprogramm abgestimmte Kennzahlen aus den Bereichen Forst, Jagd, Landschaftspflege, Schotter und Schüttmaterial, Einnahmen und Ausgaben sowie Personalentwicklung enthalten, die gemeinsam mit verbalen Erläuterungen des Dienststellenleiters für den Controlling-Beirat zur Beurteilung der Lage als vollkommen ausreichend betrachtet worden seien. Der Controlling-Beirat habe keine Rolle in der Hierarchie erfüllt, sondern beratend im Sinne des § 17a BHG 1986 am Budget- und Personalcontrolling mitgewirkt.*

- 9.4** Der RH entgegnete dem BMLVS, dass der Controlling-Beirat insbesondere mangels aussagekräftiger Kennzahlen auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung seine Kontroll- und Steuerungsaufgaben – vor allem im Sinne einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung – nicht ausreichend erfüllte. Er verblieb daher bei seiner Kritik.

Kosten- und Leistungsrechnung nach Integration der Heeresforstverwaltung

- 10.1** (1) Der Truppenübungsplatz verfügte seit Jänner 2013 über die Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes und verwendete dafür das System „MIS“ (Management-Informationen-System). Ziel dieses Systems ist es, den Bedarfsträgern Informationen für Controlling- und Steuerungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Truppenübungsplatz



Wirtschaftliche Lage des
Truppenübungsplatzes

Truppenübungsplatz Allentsteig

übermittelte die Daten in komprimierter Form an seine vorgesetzten Dienststellen (Militärkommando Niederösterreich, Streitkräfteführungskommando und BMLVS). Die vorgesetzten Dienststellen werteten die Daten nicht aus und gaben keine Rückmeldungen über die aus den Daten gewonnenen Erkenntnisse.

(2) Trotz Ausgaben von rd. 13,4 Mio. EUR und Einnahmen von rd. 3,4 Mio. EUR im Jahr 2013 (vgl. TZ 6) war die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt. So konnten die Ein- und Auszahlungen im Bereich des Truppenübungsplatzes weiterhin nicht den einzelnen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) zugeordnet werden.

- 10.2** Der RH kritisierte, dass die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes trotz Ausgaben von rd. 13,4 Mio. EUR und Einnahmen von rd. 3,4 Mio. EUR im Jahr 2013 nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt war, weil die Ein- und Auszahlungen nicht den einzelnen Wirtschaftsbereichen zugeordnet werden konnten. Dadurch war auch der wirtschaftliche Erfolg des Truppenübungsplatzes in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht messbar. Durch das Fehlen von Steuerungsdaten war die Festlegung wirtschaftlicher Ziele erschwert.

Der RH beanstandete weiters, dass das BMLVS die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes nicht für Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungszwecke nutzte und trotz insgesamt negativen Saldos keine geeigneten zahlenbasierten Steuerungsmaßnahmen setzte.

Er empfahl daher dem BMLVS, im Sinne einer transparenten Geschäftsgebarung für den Truppenübungsplatz eine nach Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) getrennte aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und diese als Steuerungsinstrument zu nutzen, um eine Führung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

- 10.3** Das BMLVS teilte mit, dass es bemüht sei, die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes zu optimieren.

Wirtschaftliche Zielvorgaben für das Jahr 2013

- 11.1** Das Projektprogramm der Heeresforstverwaltung beinhaltete ihre wirtschaftlichen Zielvorgaben für den gesamten Projektzeitraum 2008 bis 2012. Nach Aufhebung der Flexibilisierungsverordnung Ende 2012 und gleichzeitiger Auflösung der Heeresforstverwaltung lagen für die

Wirtschaftliche Lage des Truppenübungsplatzes

Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes keine wirtschaftlichen Zielvorgaben mehr vor.

Mangels Zielvorgaben des – fachlich zuständigen – Militärischen Immobilienmanagementzentrums erstellte das Kommando des Truppenübungsplatzes im Mai 2013 eine Jahresplanung für die Bewirtschaftung und legte diese dem Militärischen Immobilienmanagementzentrum vor. Im Juli 2013 erarbeitete das Militärische Immobilienmanagementzentrum – von der Jahresplanung des Kommandos abweichende – Zielvorgaben für 2013. Der Zielkatalog wurde jedoch nicht angeordnet, sondern gelangte dem Kommando des Truppenübungsplatzes lediglich als Beilage einer in einer anderen Angelegenheit ergangenen Aktenurteilung zur Kenntnis.

- 11.2** Der RH beanstandete, dass das – fachlich zuständige – Militärische Immobilienmanagementzentrum erst im Juli 2013 einen Katalog mit wirtschaftlichen Zielvorgaben für den Truppenübungsplatz für das Jahr 2013 erarbeitete und diesen nicht verbindlich anordnete.

Der RH empfahl dem BMLVS, Zielvorgaben für die Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes zeitgerecht zu erstellen und anzuordnen.

- 11.3** *Das BMLVS teilte mit, dass es bemüht sei, die Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes zu optimieren.*

Militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes

Schießanlagen

- 12.1** (1) Auf dem Truppenübungsplatz war das Schießen mit allen im Österreichischen Bundesheer eingeführten Waffensystemen möglich. Dafür standen im Kernbereich des Truppenübungsplatzes drei Schießbahnen mit einer Gesamtfläche von rd. 8.500 ha zur Verfügung. Der Gefechtsausbildung dienten drei Übungsräume mit rd. 7.000 ha im Randbereich des Truppenübungsplatzes. Für die Übung von Einsätzen im urbanen Umfeld, von Rettungs- und Bergungseinsätzen sowie von Einsätzen zur Brandbekämpfung bei Straßen- und Luftfahrzeugen standen entsprechende Ausbildungsanlagen zur Verfügung.

Der gesamte Truppenübungsplatz stand ganzjährig ohne zeitliche Einschränkungen für Schieß- und sonstige Ausbildungsvorhaben zur Verfügung.¹⁴ Grundsätzlich konnte auf allen Schießbahnen gleichzeitig geschossen werden. In Einzelfällen kam es aufgrund der „Sicherheits-

¹⁴ ausgenommen die Lagerbereiche, Quellschutzgebiete, der Sprengplatz Riegers und der Raum Klosterwald (südlich des Kamp)



Militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes

BMLVS

Truppenübungsplatz Allentsteig

bestimmungen für das Scharfschießen mit allen Waffen“ zu Einschränkungen.

(2) Der Truppenübungsplatz führte ein handschriftliches Schießtagebuch, in dem einzelne Daten über die Nutzung der Schießanlagen, Handgranatenwurfanlagen und Sprengplätze aufgezeichnet waren. Detaillierte Auswertungen der Auslastung dieser Anlagen und Plätze lagen nicht vor und waren wegen uneinheitlicher Bezeichnungen (z.B. der Schießanlagen) nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand möglich. Hinsichtlich der Benützung der Ausbildungsanlagen und Übungsräume lagen keine aussagekräftigen Aufzeichnungen vor.

Der RH wertete die Aufzeichnungen im Schießtagebuch für 2008 bis 2013 summarisch aus. Als Schießtag wertete er jeden Tag, an dem auf dem Truppenübungsplatz zumindest eine Schießanlage, eine Handgranatenwurfanlage oder ein Sprengplatz genutzt wurden.

Tabelle 4: Auslastung nach Schießtagen							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2008/2013
	Anzahl						
Schießtage (Montag bis Freitag)	207	191	180	191	199	204	195
Schießtage (Samstag, Sonntag, Feiertag)	6	5	3	15	3	7	7
Schießtage Gesamt	213	196	183	206	202	211	202
Arbeitstage gesamt (Montag bis Freitag)	253	251	252	251	250	251	251
<i>davon</i>							
Arbeitstage ohne Nutzung	46	60	72	60	51	47	56
	Anteil in %						
Arbeitstage ohne Nutzung	18	24	29	24	20	19	22
Auslastung	82	76	71	76	80	81	78

Quellen: BMLVS; RH

Militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes

Tabelle 5: Auslastung nach Schießstunden							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2008/2013
	Anzahl						
Schießstunden Montag bis Freitag (8 bis 16 Uhr)	2.628	2.275	2.347	2.269	3.024	3.096	2.607
Schießstunden Montag bis Freitag (ab 16 Uhr)	760	599	526	537	920	936	713
Schießstunden (Samstag, Sonntag, Feiertag)	27	33	21	95	21	49	41
Schießstunden Gesamt	3.415	2.907	2.894	2.901	3.965	4.081	3.361
Sollstunden gesamt (Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 16 Uhr)	12.397	12.299	12.348	12.299	12.250	12.299	12.315
<i>davon</i> <i>Sollstunden ohne</i> <i>Nutzung</i>	<i>9.769</i>	<i>10.024</i>	<i>10.001</i>	<i>10.030</i>	<i>9.226</i>	<i>9.203</i>	<i>9.709</i>
	Anteil in %						
Sollstunden ohne Nutzung	78,8	81,5	81,0	81,6	75,3	74,8	78,8
Auslastung	21,2	18,5	19,0	18,4	24,7	25,2	21,2

Quellen: BMLVS; RH

Der RH erhob, dass in den Jahren 2008 bis 2013 an durchschnittlich 56 Arbeitstagen (rd. 22 % der Arbeitstage) keine Schieß- oder Ausbildungsanlage genutzt wurde. Eine auf Stunden berechnete Nutzung der Schieß- und Ausbildungsanlagen ergab eine Auslastung von rd. 21 %.

(3) Der Truppenübungsplatz führte zwar jährlich im Herbst eine Koordinierungsbesprechung mit allen Bedarfsträgern durch und erstellte für das Folgejahr einen Nutzungsplan für seine Schießanlagen, Ausbildungsanlagen und Unterkünfte. Das BMLVS führte jedoch keine bundesweite Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres durch, um die Auslastung zu optimieren und die Kapazitäten an Truppenübungsplätzen für das Bundesheer festzulegen.

12.2 Der RH bemängelte, dass das BMLVS keine bundesweite Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres durchführte, um die Auslastung der Truppenübungsplätze zu optimieren und die Kapazitäten festzulegen. In den Jahren 2008 bis 2013 wurde an durchschnittlich 56 Arbeitstagen pro Jahr (rd. 22 % der Arbeitstage) keine

Schieß- oder Ausbildungsanlage des Truppenübungsplatzes genutzt. Eine auf Stunden berechnete Nutzung der Schieß- und Ausbildungsanlagen ergab eine Auslastung von rd. 21 %.

Weiters bemängelte der RH, dass der Truppenübungsplatz keine einheitlichen, IT-unterstützten Aufzeichnungen über die Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen führte und somit auch keinen Überblick über die Nutzung des Truppenübungsplatzes hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS eine jährliche Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres, um die Zuweisung der Truppe zu den einzelnen Truppenübungsplätzen und somit deren Auslastung und Kapazitäten zu optimieren.

Weiters empfahl er dem BMLVS, einheitliche, IT-unterstützte Aufzeichnungen über die Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen auf dem Truppenübungsplatz zu führen.

- 12.3 *Das BMLVS teilte mit, dass im Rahmen der Ausbildungsplanung für das gesamte Österreichische Bundesheer im Jahresrhythmus mit einem Planungshorizont von zwei Jahren die generelle Ausbildungs- und Übungstätigkeit durch eine Ausbildungsweisung angeordnet werde. Dabei werde auch auf das Übungsprogramm und die Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung eingegangen. Die Konkretisierung und praktische Umsetzung würden durch die Streitkräfte während des parallel aufgesetzten Prozesses der jeweiligen „Jahresplanung Ausbildung“ erfolgen. Dabei würden auch die infrastrukturellen Gegebenheiten nach den festgelegten militärischen Prioritäten berücksichtigt. Zusätzlich fänden zur Koordinierung der Schießanlagen und UnterkunftsKapazitäten Quartalsbesprechungen statt, wobei eine Grundzuweisung der Verbände zu den Ausbildungsinfrastrukturen bestehe.*

Die Schieß- und Anlagetagebücher würden händisch geführt (Nachweis/persönliche Unterschrift durch Leitende/Kommandanten). Eine Ausstattung aller Schieß- und Ausbildungsanlagen mit IT-Geräten werde angestrebt.

- 12.4 Der RH entgegnete, dass die vom BMLVS durchgeführten Ausbildungsplanungen zu keinen signifikanten Auslastungserhöhungen geführt hatten. Weiters fehlte dem Truppenübungsplatz eine einheitliche, IT-unterstützte Aufzeichnungsmöglichkeit über die Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, eine jährliche Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres zu erstellen, um die Zuweisung der Truppe zu den einzelnen Truppenübungsplätzen und somit deren Auslastung

Militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes

und Kapazitäten zu optimieren. Ebenso blieb er bei der Empfehlung, einheitliche, IT-unterstützte Aufzeichnungen über die Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen auf dem Truppenübungsplatz zu führen.

Unterkünfte

13.1 Für die Unterbringung der übenden Truppe standen Mannschaftsunterkünfte, Kader- und Gästeunterkünfte, Biwaks, Feldlager, Zeltplätze und Räumlichkeiten für Gefechtsstände zur Verfügung. Der Truppenübungsplatz verfügte über 1.360 Betten in festen Unterkünften, davon

- sieben Mannschaftsunterkünfte mit jeweils 180 Betten und
- eine Massenunterkunft mit 100 Betten.

Weiters standen für die Unterbringung von Kaderpersonal und Gästen in vier Objekten (mit Ein-, Zwei- und Dreibettzimmern) insgesamt 112 Betten zur Verfügung.

Der Truppenübungsplatz führte Aufzeichnungen über die Belegung der Unterkünfte, die im Dienstweg über das Militärkommando Niederösterreich dem Streitkräfteführungskommando monatlich vorzulegen waren. Er verfügte jedoch über keine Kennzahlen hinsichtlich der Auslastung. Der RH stellte fest, dass die Belegung der Betten für Kaderpersonal und Gäste laut Aufzeichnungen des Truppenübungsplatzes an mehreren Tagen über 100 % über der Gesamtkapazität von 112 Betten lag. Die Daten waren daher für Steuerungszwecke nicht geeignet.

Die vom RH im Hinblick auf Plausibilität bereinigten Zahlen über die Nutzung der Mannschafts-, Kader- und Gästeunterkünfte stellten sich 2010 bis 2013 wie folgt dar (für 2008 und 2009 lagen im Truppenübungsplatz keine Unterlagen vor):



Militärische Nutzung des
Truppenübungsplatzes

BMLVS

Truppenübungsplatz Allentsteig

Tabelle 6: Auslastung der Mannschaftsunterkünfte auf dem Truppenübungsplatz

	2010 ¹	2011	2012	2013	Durchschnitt 2010/2013
	Anzahl				
Nächtigungen (Montag bis Freitag)	138.473	88.411	115.568	122.631	116.271
Nächtigungen (Samstag, Sonntag, Feiertag)	28.648	2.344	3.448	6.771	10.303
Nächtigungen gesamt	167.121	90.755	119.016	129.402	126.574
	Anteil in %				
Nächtigungen (Montag bis Freitag)	41,06	26,11	33,86	35,92	34,24
Nächtigungen (Samstag, Sonntag, Feiertag)	18,00	1,49	2,20	4,37	6,52
Nächtigungen gesamt	33,67	18,28	23,91	26,07	25,48

¹ Die hohen Werte ergaben sich aus einer Dauerverlegung infolge einer Kasernenrenovierung.

Quellen: BMLVS; RH

Tabelle 7: Auslastung der Kader- und Gästeunterkünfte auf dem Truppenübungsplatz

	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2010/2013
	Anzahl				
Nächtigungen (Montag bis Freitag)	10.256	12.861	19.371	19.727	15.554
Nächtigungen (Samstag, Sonntag, Feiertag)	2.846	3.256	4.898	4.822	3.956
Nächtigungen gesamt	13.102	16.117	24.269	24.549	19.509
	Anteil in %				
Nächtigungen (Montag bis Freitag)	36,92	46,12	68,91	70,17	55,53
Nächtigungen (Samstag, Sonntag, Feiertag)	21,72	25,06	38,03	37,77	30,64
Nächtigungen gesamt	32,05	39,43	59,20	60,05	47,68

Quellen: BMLVS; RH

Der RH erhob, dass sich die Auslastung der Mannschaftsunterkünfte an Arbeitstagen in den Jahren 2010 bis 2013 auf durchschnittlich 34,2 % belief, während die der Kader- und Gästeunterkünfte bei 55,5 % lag.

- 13.2 Der RH bemängelte, dass die Aufzeichnungen des Truppenübungsplatzes über die Auslastung der Unterkünfte für Steuerungszwecke nicht geeignet waren, weil die Daten mangelhaft waren. Die vom RH erhobene Auslastung der Mannschaftsunterkünfte lag in den Jahren 2010 bis 2013 bei durchschnittlich 34,2 %, jene der Kader- und Gästeunterkünfte bei 55,5 %.

Militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes

Der RH verwies in diesem Zusammenhang neuerlich auf die fehlende bundesweite Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres, um die Auslastung der Truppenübungsplätze zu optimieren und die Kapazitäten festzulegen (vgl. TZ 12).

Der RH empfahl dem BMLVS, aussagekräftige Aufzeichnungen über die Auslastung der Unterkünfte am Truppenübungsplatz zu führen und geeignete Kennzahlen für die Planung und Steuerung der Belegung der Unterkünfte an Truppenübungsplätzen zu entwickeln.

13.3 *Das BMLVS teilte mit, dass im Rahmen der Ausbildungsplanung für das gesamte Österreichische Bundesheer im Jahresrhythmus mit einem Planungshorizont von zwei Jahren die generelle Ausbildungs- und Übungstätigkeit durch eine Ausbildungsweisung angeordnet werde. Dabei werde auch auf das Übungsprogramm und die Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung eingegangen. Die Konkretisierung und praktische Umsetzung würden durch die Streitkräfte während des parallel aufgesetzten Prozesses der jeweiligen „Jahresplanung Ausbildung“ erfolgen. Dabei würden auch die infrastrukturellen Gegebenheiten nach den festgelegten militärischen Prioritäten berücksichtigt. Zusätzlich fänden zur Koordinierung der Schießanlagen und UnterkunftsKapazitäten Quartalsbesprechungen statt, wobei eine Grundzuweisung der Verbände zu den Ausbildungsinfrastrukturen bestehe.*

13.4 Der RH entgegnete, dass die Aufzeichnungen des Truppenübungsplatzes über die Auslastung der Unterkünfte mangelhaft und damit für Steuerungszwecke nicht geeignet waren. Er blieb daher bei seiner Empfehlung, aussagekräftige Aufzeichnungen über die Auslastung der Unterkünfte am Truppenübungsplatz sowie geeignete Kennzahlen für die Planung und Steuerung der Belegung der Unterkünfte auf Truppenübungsplätzen einzuführen.

Forstwirtschaft

Mittelfristiger forstlicher Managementplan

14.1 (1) Rund 7.300 ha der Gesamtfläche des Truppenübungsplatzes von rd. 15.700 ha bestanden aus Wald. Bis 2008 war der gesamte Truppenübungsplatz in vier und ab 2009 in drei Forst- und Jagdreviere aufgeteilt. Jedem Revierleiter standen ein Forstwart oder ein Berufsjäger sowie mehrere Forstarbeiter zur Seite.

(2) Basis aller Forst-Aktivitäten in einem Waldgebiet ist ein mittelfristiger forstlicher Managementplan („forstliches Operat“). Dabei handelt es sich um ein Steuerungsinstrument für die ökologisch und ökonomisch nachhaltige Forstbetriebsführung.¹⁵

Die Flexibilisierungsverordnung für die Heeresforstverwaltung sah die Erstellung und Führung eines forstlichen Managementplans vor. Der Managementplan für den Truppenübungsplatz wurde letztmalig nach einer Forstinventur im Jahr 2006 überarbeitet. 2012 wurde zwar mit einer neuerlichen Erfassung des Waldbestandes begonnen, diese aber nicht fertiggestellt.

- 14.2** Der RH beanstandete, dass der mittelfristige forstliche Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz letztmals im Jahr 2006 aktualisiert wurde und dieser somit über keinen aktuellen Managementplan verfügte.

Der RH empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, dass ein neuer mittelfristiger forstlicher Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz erstellt und in periodischen Abständen aktualisiert wird.

- 14.3** *Das BMLVS teilte mit, dass sich die Erstellung eines neuen mittelfristigen forstlichen Managementplanes (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz in Ausarbeitung befinde.*

Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung

- 15.1** Laut § 1 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist der Wald nachhaltig zu bewirtschaften.¹⁶ Das Projektprogramm der Heeresforstverwaltung für die Jahre 2008 bis 2012 legte dafür entsprechende Zielvorgaben wie die jährlichen Holzeinschlagsmengen im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung fest. Dies bedeutete jährlich gleichbleibende Einschlagsmengen von 40.000 Festmetern (fm) für die Liegenschaft Allentsteig und 13.000 fm für die Liegenschaft Bruckneudorf, insgesamt somit 53.000 fm.

¹⁵ Relevante forstliche Planungsgrundlagen dafür sind z.B. Holzvorrat, Bestandsgrenzen, Altersklassendarstellung, Holzermenge (Hiebsatz), Nutzungspläne und optimale Holzermittlungs- und Holzermittlungsmaßnahmen sowie erforderliche Waldpflege- und Holzermittlungsmaßnahmen.

¹⁶ Gemäß § 1 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionalen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Forstwirtschaft

Aufgrund der Controlling-Berichte der Heeresforstverwaltung erhob der RH für die Jahre 2008 bis 2012 folgende Soll-/Ist-Abweichungen im Bereich der Forstbewirtschaftung:

Tabelle 8: Forstbewirtschaftung (einschließlich Liegenschaft Bruckneudorf)					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in fm				
Holzeinschlagsmenge					
Soll	53.000	53.000	53.000	53.000	53.000
Ist	154.600	138.200	73.000	90.200	48.100
	in %				
Abweichung	192	161	38	70	- 9
Waldpflege¹					
	in ha				
Soll	489	589	599	629	639
Ist	587	531	266	220	201
	in %				
Abweichung	20	- 10	- 56	- 65	- 69

¹ Aufforstung, Kulturpflege, Dickungspflege, Auslichtung

Quellen: BMLVS; RH

Die im Projektprogramm vorgesehene Holzeinschlagsmenge wurde in den Jahren 2008 bis 2011 jährlich um bis zu 192 % überschritten. Der vermehrte Holzeinschlag 2008 bis 2010 war überwiegend auf Großschadensereignisse (z.B. Windbruch) zurückzuführen. 2011 sollten durch vermehrte Holzverkäufe Einnahmensteigerungen erzielt werden.

Bereits im Jänner 2010 wies der Leiter der Heeresforstverwaltung den Controlling-Beirat darauf hin, dass der Holzeinschlag ab 2010 wegen der überhöhten Schlägerungen der beiden vorangegangenen Jahre um rd. 25 % reduziert werden müsse und dass mit einer Kostensteigerung für Nachhaltigkeitsmaßnahmen bei der Waldpflege (Setzmaterial, Kulturschutz, Jungwuchspflege etc.) zu rechnen sei. Dennoch forderte der Controlling-Beirat die Heeresforstverwaltung im Jänner 2011 auf, als Beitrag zur Budgetkonsolidierung Überlegungen zur Steigerung der Erlöse durch vermehrten Holzeinschlag anzustellen.

Weiters erhob der RH, dass der Umfang der Waldpflege in den Jahren 2010 bis 2012 flächenmäßig um bis zu rd. 69 % unter den Zielvorgaben lag.

- 15.2** Der RH kritisierte, dass durch den gegenüber dem Projektprogramm übersteigerten Holzeinschlag und die ab 2010 deutlich unter den Sollvorgaben erfolgte Waldpflege die in der Flexibilisierungsverordnung vorgesehene Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung gefährdet war. Im Zeitraum 2008 bis 2012 erfolgte eine Überschlägerung des Holzbestandes um durchschnittlich rd. 90 % gegenüber den Soll-Vorgaben, während die Waldpflege um durchschnittlich rd. 39 % unter den Soll-Werten lag.

Der RH empfahl dem BMLVS, eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung für den Truppenübungsplatz sicherzustellen und die Erreichung der Zielvorgaben regelmäßig zu evaluieren.

- 15.3** *Das BMLVS teilte mit, dass es bestrebt sei, eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung für den Truppenübungsplatz sicherzustellen.*

Holzernte

- 16.1** (1) Die Holzernte erfolgte sowohl durch ressorteigene Forstarbeiter als auch durch Holzschlägerungsunternehmen.

Das Forstpersonal ermittelte elektronisch das Waldabmaß (Holzlänge, Stammdurchmesser, Festmeter, Kubatur) des von ressorteigenen Forstarbeitern geschlägerten Holzes und gab dieses zum Abtransport durch Frächter frei. Das Waldabmaß bildete die Grundlage für den Akkordlohn der Forstarbeiter.

Grundlage für die Holzverrechnung war jedoch das im Sägewerk ermittelte Werksabmaß (Angabe der Festmeter je Sortiment). Das Forstpersonal führte anhand der mitgeteilten Werksabmaße stichprobenweise Kontrollen hinsichtlich Menge und Holzqualität durch. Die Kontrollen ergaben weitgehende Übereinstimmung zwischen Waldabmaß und Werksabmaß.

(2) Die extern vergebenen Holzschlägerungen erfolgten mit Holzvollerntemaschinen (Harvester). Da das ressorteigene Forstpersonal die geschlägerten Holzmenge nicht erfasste, lagen darüber auch keine ressortinternen Aufzeichnungen auf. Das vom Sägewerk übermittelte Werksabmaß der geschlägerten Holzmenge stellte daher die einzige Grundlage für die weitere Verrechnung dar. Dennoch bestätigte der Revierleiter auf den Abrechnungen die sachliche Richtigkeit der erbrachten Leistungen.

Forstwirtschaft

16.2 Der RH kritisierte, dass die Erfassung sowie die Kontrolle der extern vergebenen Holzschlägerungen mangelhaft waren. Das BMLVS hatte somit keinen Überblick über die geschlägerten Holzmengen. Obwohl im Ressort keine Aufzeichnungen zu den geschlägerten Holzmengen vorlagen, wurde die sachliche Richtigkeit der extern erbrachten Leistungen bestätigt.

Der RH empfahl daher dem BMLVS die Dokumentation und Kontrolle sämtlicher geschlägerten Holzmengen durch ressorteigenes Personal.

Weiters empfahl er dem BMLVS, Holzschlägerungsunternehmen zu verpflichten, die Protokolle der Holzernemaschinen über die geschlägerten Holzmengen vorzulegen, um die Holzmengen von der Schlägerung bis zum Sägewerk lückenlos nachvollziehen zu können.

16.3 *Das BMLVS teilte mit, dass die Empfehlung des RH verwirklicht worden sei. Die Harvester-Protokolle würden bei der Erfassung der geschlägerten Menge am Ganter (Holzstapel) übergeben. Die Holzschlägerungsunternehmen seien zur Vorlage der Protokolle der Holzernemaschinen über die geschlägerten Holzmengen verpflichtet, um die Holzmengen von der Schlägerung bis zum Sägewerk lückenlos nachvollziehen zu können.*

Vergabe von Holzschlägerungen an Unternehmen

17.1 Das BMLVS vergab die Holzschlägerungen an Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006). Bei Auftragswerten unter 100.000 EUR (exklusive Umsatzsteuer) erfolgten Direktvergaben unter Einholung von Vergleichsangeboten.

Der RH erhob, dass 2011 bei einem direkt vergebenen Werkvertrag mit einem Holzschlägerungsunternehmen zum Preis von rd. 58.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer) die vertraglich festgelegte Holzeinschlagsmenge in Höhe von rd. 2.000 fm durch nachträglichen handschriftlichen Vermerk um 3.000 fm Holz (März 2011) sowie in weiterer Folge um 5.000 fm Holz (Juni 2011) erhöht wurde. Die nachträgliche Erhöhung der Einschlagsmenge entsprach einem Auftragswert von rd. 230.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer).

17.2 Der RH kritisierte, dass bei einem direkt vergebenen Werkvertrag aus 2011 betreffend Holzschlägerungen der ursprüngliche Auftragswert durch Zusatzvereinbarungen von rd. 58.000 EUR auf rd. 288.000 EUR erhöht wurde. Die Vorgangsweise führte zu einer Umgehung der vergaberechtlich gebotenen Ausschreibung gemäß den Bestimmungen

des Bundesvergabegesetzes 2006¹⁷ und somit zu einer Unterbindung des Wettbewerbs.

Der RH empfahl dem BMLVS, Holzeinschlagsmengen nachvollziehbar zu planen und festzulegen. Weiters empfahl er sicherzustellen, dass bei der Vergabe von Holzschlägerungen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 eingehalten werden.

17.3 *Das BMLVS teilte mit, dass zur flexibleren Disposition Schlägerungsleistungen 2015 auf Rahmenabrufverträge umgestellt worden seien.*

Holzverkäufe 2011
und 2012

18.1 Die Einnahmen aus den gesamten Holzverkäufen im Jahr 2011 im Gesamtausmaß von rd. 90.000 fm betragen rd. 3,5 Mio. EUR.

Für den Holzverkauf 2011 wurden 23 Holzkäufer zur Angebotslegung eingeladen; mit zwei Holzkäufern wurden – je nach Holzsortiment – insgesamt zwölf Jahresverträge abgeschlossen. Die Verträge sahen „quartalsweise Preisanpassungen nach der Holzmarktlage“ vor. In drei Fällen erfolgte eine Erneuerung der Verträge aufgrund geänderter Preise. Bei den restlichen neun Verträgen erfolgten auf den Vertragsurkunden handschriftliche Vermerke über nachträglich vereinbarte Preisanpassungen. Die Preisanpassungen (neben Preiserhöhungen von bis zu 22,5 % erfolgten auch Preisreduktionen von bis zu 26 %) waren für den RH mangels Begründung nicht nachvollziehbar.

2012 verkaufte das Ressort das Holz nach einem Ausschreibungsverfahren unter Anwendung der ÖNORM A 2050. Bereits drei Wochen nach Vertragsabschluss erfolgten bei fünf Verträgen Erweiterungen der ursprünglich vereinbarten Holzmengen mittels handschriftlichen Vermerken auf den Verträgen. Bei einem Vertrag erfolgte überdies eine nachträgliche Leistungserweiterung um eine weitere Holzsorte. Die in den fünf Verträgen festgelegten Holzmengen im Ausmaß von 7.600 fm wurden nachträglich um 10.400 fm erweitert. Dies entsprach einem geschätzten Auftragswert von insgesamt rd. 520.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer).

¹⁷ BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.

Forstwirtschaft

Tabelle 9: Nachträgliche Erweiterung der vereinbarten Holzverkaufsmengen

Vertragsnummer und -datum	Grundauftrag Vertragswert ¹	Zusatzvermerke im Kaufvertrag (Datum)	Erhöhung um	Holzmenge gesamt	Erhöhung der Holzmenge um	Wert der Zusatzaufträge in EUR
09/2012 4. Juli 2012	4.000 fm Sägerundholz Fichte 200.000 EUR	26. Juli 2012, 9. August 2012	3.000 fm + 3.500 fm	10.500 fm	163 %	rd. 325.000
10/2012 4. Juli 2012	1.500 fm Sägerundholz Fichte 120.000 EUR	14. August 2012	1.000 fm	2.500 fm	67 %	rd. 80.000
11/2012 4. Juli 2012	300 fm Sägerundholz Kiefer 25.000 EUR	ohne Datum	1.000 fm	1.300 fm	333 %	rd. 55.000
12/2012 4. Juli 2012	300 fm Schleifholz Fichte/Tanne 40.000 EUR	26. Juli 2012	400 fm	700 fm	133 %	rd. 30.000
13/2012 4. Juli 2012	1.500 fm Energieholz und Hackgut 40.000 EUR	26. Juli 2012	1.500 fm	3.000 fm	100 %	rd. 30.000

¹ laut Bankgarantie

Quellen: BMLVS; RH

18.2 Der RH beanstandete die bei den Vergaben von Holzverkäufen aufgetretenen Qualitätsmängel:

- 2011 wurden Holzverkäufe ohne vertragliche Preisbindung (z.B. nach dem Holzpreisindex) durchgeführt; die nachträglichen Preis Anpassungen waren mangels Begründung nicht nachvollziehbar;
- 2012 erfolgten nachträgliche Erweiterungen der vereinbarten Holzverkaufsmengen in Höhe von rd. 520.000 EUR (Schätzwert) ohne neuerliche Vergabe im Wettbewerb.

Der RH empfahl dem BMLVS, Holzverkaufsmengen nachvollziehbar zu planen und festzulegen sowie Holzverkäufe grundsätzlich auszuschreiben.

18.3 Das BMLVS teilte mit, dass zur flexibleren Disposition nunmehr Jahresverträge abgeschlossen würden.

18.4 Der RH begrüßte den beabsichtigten Abschluss von Jahresverträgen und wies auf die Notwendigkeit hin, die Holzverkaufsmengen nachvollziehbar zu planen und festzulegen sowie Holzverkäufe grundsätzlich auszuschreiben.

Vorwurf von
Holzfehlbeständen

19.1 Im Juni 2013 legte ein Holzschlägerungsunternehmen für Arbeiten in den Jahren 2011 und 2012 drei Rechnungen mit einem Gesamtbeitrag von 237.473,57 EUR. Eine ressortinterne Überprüfung des BMLVS ergab erhebliche Rückstände bei der Abrechnung von Geschäftsfällen aus dem Jahr 2012.

Im Juli 2013 langte ein anonymes Hinweis im BMLVS ein, wonach bei der ehemaligen Heeresforstverwaltung ein Holzfehlbestand von bis zu 6.900 fm zwischen geschlägerter und abgerechneter Holzmenge bestehe. Das Militärkommando Niederösterreich richtete zur Aufklärung des Vorwurfs eine Untersuchungskommission ein. Diese konnte laut ihrem Endbericht vom März 2014 aufgrund mangelhafter Unterlagen der ehemaligen Heeresforstverwaltung nicht beurteilen, ob die Forderung des Holzschlägerungsunternehmens zu Recht bestand. Zusammenfassend hob die Untersuchungskommission weiters hervor, dass

- Manipulationen zum Nachteil der ehemaligen Heeresforstverwaltung von deren Bediensteten und den Holzschlägerungsunternehmen bzw. Holzkäufern nicht ausgeschlossen werden konnten,
- die Buchhaltung in den Kalenderjahren 2010 bis 2012 nicht nachvollziehbar und daher nicht feststellbar war, wieviel Holz geschlägert und wieviel davon abtransportiert worden war,
- Schlägerungen, Holzrückungen und Holzabtransporte oftmals durch jeweils ein und dieselbe Firma durchgeführt wurden, was Kontrollen erschwerte, und
- das bestehende Lieferscheinsystem nur teilweise nachvollziehbar war und Manipulationsmöglichkeiten eröffnete.

Aufgrund des Verdachts strafbarer Handlungen übermittelte das Militärkommando Niederösterreich den Bericht der Untersuchungskommission an die Staatsanwaltschaft.

19.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungsplatz und die Manipulationsgefahr durch nicht nachvollziehbare Buchhaltung und Lieferscheinsysteme.

Der RH empfahl dem BMLVS, Maßnahmen zu setzen, um die im Endbericht der Untersuchungskommission vom März 2014 aufgezeigten Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungsplatz zu beseitigen.

19.3 Das BMLVS teilte mit, dass die Empfehlung des RH verwirklicht worden sei. Die Holzschlägerungsunternehmen seien nunmehr verpflichtet, die Protokolle der Holzerntemaschinen über die geschlägerten Holzmengen vorzulegen, um die Holzmengen von der Schlägerung bis zum Sägewerk lückenlos nachvollziehen zu können.

Landwirtschaft und Landschaftspflege

Nutzung der kampfmittelbelasteten Zonen

20.1 (1) Die Fläche für Landwirtschaft und Landschaftspflege auf dem Truppenübungsplatz umfasste rd. 3.600 ha, wovon rd. 1.200 ha vom BMLVS selbst bewirtschaftet wurden; rd. 2.400 ha waren an Dritte verpachtet.¹⁸ Rund 1.000 ha der selbst bewirtschafteten Fläche lagen im blindgängergefährdeten Raum (Zone B). Ein Großteil der Acker- und Grünlandflächen im blindgängergefährdeten Raum war infolge 2010 und 2012 verschärfter Sicherheitsbestimmungen und unterbliebener Blindgängerräumung nicht mehr nutzbar. Durch die Nichtbewirtschaftung lagen Acker- und Grünlandflächen brach.

In den Jahren 2008 bis 2012 reduzierte die Heeresforstverwaltung den Umfang der Landwirtschaft und Landschaftspflege sukzessive von rd. 1.000 ha auf rd. 700 ha.

Tabelle 10: Landwirtschaft und Landschaftspflege durch die Heeresforstverwaltung

	2008	2009	2010	2011	2012
			in ha		
Bearbeitete Fläche ¹	rd. 1.000	rd. 800	rd. 600	rd. 500	rd. 700

¹ inklusive Liegenschaft Bruckneudorf

Quellen: BMLVS; RH

(2) Bei der erforderlichen Blindgängersuche an der Erdoberfläche in kampfmittelbelasteten Zonen waren auf dem Truppenübungsplatz überwiegend Grundwehrdiener im Einsatz:

- 2010: rd. 2.000 Personen (rd. 18.100 Personenstunden),
- 2011: rd. 2.000 Personen (rd. 18.000 Personenstunden),
- 2012: rd. 1.600 Personen (rd. 15.100 Personenstunden).

¹⁸ Die Landwirtschaft und Landschaftspflege bestand überwiegend im Anbau von Wildfutter sowie im Kurzhalten von pflanzlichem Bewuchs im Bereich von Schießanlagen, Brandschutzstreifen und Straßenbanketten.

Die letzte in den Boden gehende Tiefensuche auf dem Truppenübungsplatz fand 2011 in der kampfmittelbelasteten Zone A statt (vgl. TZ 2). Die vom Truppenübungsplatz geführte Blindgängerevidenz verzeichnete 2010 rd. 300 Funde, 2011 rd. 210 Funde und 2012 rd. 440 Funde.

(3) Das Kommando des Truppenübungsplatzes beabsichtigte, die kampfmittelbelastete Zone B mittelfristig in eine nicht kampfmittelbelastete Zone C umzuwandeln, um die landwirtschaftliche Fläche besser nutzbar zu machen. Nach Schätzungen des RH wären dadurch zusätzliche Pachteinahmen in Höhe von ca. 90.000 EUR jährlich erzielbar.

Für die dafür erforderliche Tiefensuche zum Aufspüren von Blindgängern erwoג das BMLVS im September 2012 die Beschaffung von zwei Flächensondierungsgeräten, um den Personaleinsatz für Sondierungen zu reduzieren. Die Ausgaben für die beiden Geräte wurden auf ca. 300.000 EUR geschätzt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag darüber keine Entscheidung vor.

- 20.2** Der RH beanstandete, dass der Umfang der Landwirtschaft und Landschaftspflege am Truppenübungsplatz in den Jahren 2008 bis 2012 sukzessive reduziert wurde, wodurch dem BMLVS potenzielle Pachteinahmen entgingen.

Weiters kritisierte er, dass das BMLVS seit September 2012 keine Entscheidung über die allfällige Umwandlung kampfmittelbelasteter Zonen des Truppenübungsplatzes in landwirtschaftliche Nutzfläche zur Erzielung zusätzlicher Pachteinahmen und über dafür erforderliche Maßnahmen traf.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, brachliegende Acker- und Grünlandflächen in blindgängergefährdeten Räumen ehestmöglich einer Nutzung (z.B. durch Blindgängerräumung und Verpachtung) zuzuführen.

Weiters empfahl er, zur Steigerung der Einnahmen eine Entscheidung über die Umwandlung der kampfmittelbelasteten Zone B des Truppenübungsplatzes in landwirtschaftliche Nutzfläche und dazu erforderliche Maßnahmen unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zu treffen.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes zu optimieren. Es wies jedoch auf die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes hin.*

Landwirtschaft und Landschaftspflege

Pachtverträge

21.1 (1) Im Prüfungszeitraum waren rd. 2.400 ha landwirtschaftliche Nutzflächen an rd. 240 Landwirte aus der Region verpachtet. Im BMLVS lag keine Übersicht über die Erlöse aus der Verpachtung für die Jahre 2008 bis 2012 vor. Im Jahr 2013 betragen die Erlöse aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen rd. 217.000 EUR.

Die Verpachtung erfolgte in Form von Nutzungsübereinkommen, die jeweils auf einen Zeitraum von elf Monaten (1. Jänner bis 30. November) befristet waren, wobei die Folgeverträge regelmäßig mit denselben Pächtern abgeschlossen wurden. In den Nutzungsübereinkommen waren je nach Güteklasse Entgelte in unterschiedlicher Höhe festgelegt, wobei die Beeinträchtigung durch den militärischen Übungsbetrieb in der Preisgestaltung berücksichtigt war.¹⁹ Die Haftung für Schäden durch Munition und militärischen Übungsbetrieb sowie für Wildschäden war vertraglich ausgeschlossen.

(2) Mit Jänner 2014 schloss das BMLVS einen General-Pachtvertrag mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Boden- und Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich reg.Gen.m.b.H.²⁰ ab, die auf einen Zeitraum von sieben Jahren (bis 2020) sämtliche bisher verpachteten Flächen pachtete und an ihre Mitglieder weiterverpachten sollte. Der Pachtzins in Höhe von rd. 215.000 EUR²¹ (2014) entsprach der bisherigen Pachthöhe, wobei die Preisangemessenheit durch ein vom BMLVS beauftragtes Gutachten nachgewiesen wurde. Im Vertrag waren unter anderem eine Wertsicherungsklausel, Haftungsausschlüsse für Schäden durch militärische Nutzung und Wildschäden sowie ein Vorrang der militärischen vor der landwirtschaftlichen Nutzung enthalten.

Der Vertrag sah weiters vor, dass die Pächterin eine Verlängerung des Vertrags beantragen konnte, die für weitere sieben Jahre zustande kam, wenn ihr nicht das BMLVS binnen einer zweimonatigen Frist ausdrücklich widersprach. Ein Kündigungsrecht des Verpächters war außer bei Vertragsverletzung durch die Pächterin im Wesentlichen nur bei „militärischer Notwendigkeit“ vorgesehen. Entgegen einer Empfehlung des BMF war eine Auflösungsmöglichkeit auch nicht für den Fall vereinbart worden, dass sich die Verpachtung für das BMLVS nicht bewährte, z.B. bei negativer Evaluierung.

¹⁹ Ackerland 65 bis 120 EUR/ha, Wiese 45 bis 55 EUR/ha, Grasnutzung 20 EUR/ha

²⁰ Die Genossenschaft wurde auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niederösterreich als Verband geführt.

²¹ Je nach Bodengüte Ackerland 65 bis 120 EUR/ha, Wiese/Grünlandnutzung 20 bis 55 EUR/ha.

21.2 Der RH beanstandete, dass für 2008 bis 2012 zwar Pachtverträge, aber keine Übersichten zu den verpachteten Flächen auf dem Truppenübungsplatz und zu den Erlösen vorlagen, wodurch keine nachvollziehbare Steuerung und Kontrolle hinsichtlich der Flächenverpachtung möglich war.

Der RH kritisierte weiters die im Vergleich zu den Vorverträgen ungünstige Vertragsgestaltung für das BMLVS, weil bei dem 2014 in Kraft getretenen General-Pachtvertrag ein ordentliches Kündigungsrecht seitens des BMLVS nicht vorgesehen war. Eine Verlängerung des Vertrages um weitere sieben Jahre konnte bereits durch Verschweigung des BMLVS zustande kommen.

Der RH beanstandete außerdem, dass entgegen einer Empfehlung des BMF eine Lösungsmöglichkeit auch nicht für den Fall vereinbart worden war, dass sich die Verpachtung für das BMLVS nicht bewährte, z.B. bei negativer Evaluierung.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Gestaltung von Pachtverträgen zu optimieren und sicherzustellen, dass beim Abschluss von Pachtverträgen entsprechende Kündigungsmöglichkeiten (ordentliches Kündigungsrecht bzw. Kündigung bei Unzweckmäßigkeit der Verpachtung) vorgesehen sind.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Gestaltung der Pachtverträge zu optimieren.*

Jagd

Ausmaß der Bewirtschaftung,
Kenndaten

22.1 Der gesamte Truppenübungsplatz mit einer Fläche von rd. 15.700 ha war Eigenjagdgebiet. Nach der Jagdbetriebsordnung 2010 für den Truppenübungsplatz waren drei Reviere eingerichtet, deren jagdliche (und forstliche) Leitung dem jeweiligen Revierleiter oblag. Die davor gültige Jagdbetriebsordnung aus 1963 hatte noch sieben Reviere vorgesehen.

In der Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes konnten die Ein- und Auszahlungen nicht den einzelnen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landschaftspflege und Landwirtschaft sowie Steinbruch) zugeordnet werden (vgl. TZ 10). Der RH erhob aus den Unterlagen der Buchhaltung, dass sich die jährlichen Netto-Einnahmen aus dem Bereich Jagd von 2008 bis 2013 von rd. 310.000 EUR auf rd. 608.000 EUR erhöhten. Von 2009 bis 2013 entfielen durchschnittlich rd. 52 % der Einnahmen auf den Verkauf

Jagd

von Einzelabschüssen und Gesellschaftsjagden sowie jeweils rd. 23 % auf die Vergabe von sogenannten „Pirschbezirken“²² und den Verkauf von Wildbret.

Tabelle 11: Einnahmen auf dem Truppenübungsplatz aus dem Bereich Jagd (Nettobeträge)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Anteil 2009–2013
	in EUR						in %
Einzelabschüsse	126.192,44	154.718,45	183.602,63	145.586,71	175.345,00	160.433,25	27,93
Gesellschaftsjagden	56.390,00	89.756,67	167.787,51	169.050,00	103.280,00	97.100,00	21,37
Pirschgebühren ¹	k.A. ²	k.A. ²	k.A. ²	30.534,50	25.922,00	26.797,00	2,84
Zwischensumme	182.582,44	244.475,12	351.390,14	345.171,21	304.547,00	284.330,25	52,14
Abschussnehmer (Pirschbezirke) ³	– ⁴	128.799,11	144.083,33	132.901,09	130.443,81	151.824,82	23,45
Wildbret	125.061,85	138.387,89	153.284,66	97.969,39	135.851,25	162.159,89	23,43
Sonstiges ⁵	2.146,00	2.083,00	3.232,00	5.867,82	8.117,97	9.595,80	0,98
Summe	309.790,29	513.745,12	651.990,13	581.909,51	578.960,03	607.910,76	100,00

¹ Gebühren, die für die Begleitung der Jagdgäste durch Jagdorgane des BMLVS verrechnet wurden.

² Zahlen 2008 bis 2010 nicht gesondert erfasst (enthalten bei Einzelabschüssen und Gesellschaftsjagden)

³ Einnahmen durch den Verkauf von Abschüssen in einem räumlich abgegrenzten Bereich („Pirschbezirk“), vgl. TZ 28

⁴ Pirschbezirke wurden erst ab dem Jahr 2009 vergeben.

⁵ Jagdkarten, veterinärmedizinische Gutachten (Trichinenbeschau), Gebühren für Hundeführer etc.

Quellen: BMLVS; RH

22.2 Der RH hielt fest, dass die Einnahmen aus dem Bereich Jagd während des geprüften Zeitraumes gestiegen waren. Er wiederholte aber neuerlich seine Kritik an der Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes, die nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt war, weil die Ein- und Auszahlungen nicht den einzelnen Wirtschaftsbereichen zugeordnet werden konnten, wodurch die Vorgabe von Zielen, die Messung des wirtschaftlichen Erfolgs und die Steuerung des Wirtschaftsbetriebs erschwert waren (vgl. TZ 10).

22.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes zu optimieren.*

Wildbestand, Abschusspläne

23.1 Auf dem Truppenübungsplatz befand sich ein beträchtlicher Wildbestand. In den Jahren 2008 bis 2013 wurden im Jahresschnitt rd. 950 Stück Rotwild (Rothirsch), 350 Stück Rehwild (Reh), 660 Stück Schwarzwild (Wildschwein) und 130 Stück Muffelwild (Europäisches

²² Pirschbezirke waren räumlich festgelegte Bereiche des Truppenübungsplatzes, die aufgrund entgeltlicher Abschussnehmerverträge bejagt wurden.

Mufflon) erlegt, in Summe somit rd. 2.090 Stück Schalenwild. Neben dem Schalenwild wurde im Wesentlichen nur der Fuchs bejagt (zwischen 68 und 139 Stück/Jahr).

Tabelle 12: Abschüsse nach Wildarten (einschließlich Fallwild¹)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2008–2013
	Anzahl						
Schalenwild gesamt	1.476	2.275	2.479	2.053	2.113	2.153	2.092
davon							
Muffelwild	83	159	149	145	159	103	133
Rehwild	210	357	389	370	402	349	346
Rotwild	711	956	1.104	1.022	858	1.055	951
Schwarzwild	472	803	837	516	694	646	661
Fuchs	80	121	121	139	127	68	109

¹ Fallwild ist Wild, das nicht durch Jagd erlegt wurde, sondern aufgrund natürlicher Ursachen (Alter, Krankheit etc.) oder nicht-jagdlicher menschlicher Einwirkungen (z.B. Verkehrsunfall) verendet ist.

Quelle: BMLVS

Die Abschusszahlen waren in behördlichen Abschussplänen festgelegt, um den Wildbestand zu regulieren und die Schäden durch Wildverbiss in einem vertretbaren Ausmaß zu halten. Die Abschusspläne wurden in den Jahren 2011 und 2012 in erheblichem Ausmaß nicht erfüllt (2011 bei Junghirschen zu 28 % und 2012 bei Junghirschen bzw. Kahlwild²³ zu 29 % bzw. 23 % nicht erfüllt).

In der Folge erteilte die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zwettl) für 2013 die Auflage, dass Abschüsse von – verkaufsfähigen – Trophäenträgern erst dann erlaubt waren, wenn eine vorgegebene Zahl (jeweils 430 Stück) an Junghirschen und Kahlwild erlegt wurde. Der Truppenübungsplatz erfüllte diese Auflage Ende August 2013.

23.2 Der RH kritisierte, dass die behördlichen Abschusspläne für den Abschuss von Wild auf dem Truppenübungsplatz in den Jahren 2011 und 2012 in erheblichem Ausmaß nicht erfüllt wurden.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Erfüllung behördlicher Abschusspläne sicherzustellen, um den Wildbestand und die damit verbundenen Wildschäden in einem vertretbaren Ausmaß zu halten.

²³ weibliche Hirsche und Kälber

Jagd

23.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es in enger Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft bemüht, Wildschäden hintanzuhalten und es werde unter Ausschöpfung der vorhandenen Personalressourcen und Anwendung effizienter Jagdmethoden (Einzelabschuss, Riegeljagden) alle Maßnahmen anwenden, um die Erfüllung des Abschussplanes sicherzustellen.*

Jagdpersonal

24.1 (1) Im Jahr 2013 verfügte der Truppenübungsplatz über drei hauptamtliche Berufsjäger; zwei weitere Bedienstete waren in Ausbildung. Darüber hinaus waren im Bereich Jagd fünf Bedienstete nebenamtlich, zwei Lehrlinge und 14 Personen als jagdliche Hilfsorgane tätig.

(2) Bis Ende 2012 stand jedem der drei Revierleiter grundsätzlich ein Berufsjäger zur Seite. Dabei kam es zwischen den Bereichen Jagd und Forst immer wieder zu personellen Überschneidungen (Mischverwendungen), was zu unklaren Abgrenzungen zwischen diesen Bereichen führte. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Beanstandungen im Bereich der Forstwirtschaft (vgl. TZ 14 bis 19).

Mit der Eingliederung der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz Anfang 2013 erfolgte eine organisatorische Trennung der Bereiche Forst und Jagd, um eine klare Abgrenzung der Kompetenzen und Aufgaben und Konzentration auf die jeweiligen Kernaufgaben sicherzustellen. Hauptberuflich waren nur noch die Berufsjäger und die Berufsjägeranwärter mit der Ausübung der Jagd betraut. Der bisherige Leiter der Heeresforstverwaltung und die bisherigen Revierleiter waren als Förster eingesetzt. Diese waren aber – gemeinsam mit dem Leiter der zum Kommando des Truppenübungsplatzes gehörenden Stabsgruppe „Landschaftspflege“ – zusätzlich zu ihrer Kernaufgabe Forst in ihrer Dienstzeit als Jagdpersonal tätig. Somit bestanden in den Bereichen Forst und Jagd weiterhin Mischverwendungen.

(3) Jagdliche Hilfsorgane waren Personen, die aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen jagdliche Hilfstätigkeiten verrichteten, ohne diesbezüglich in einem Dienstverhältnis zum Bund zu stehen. Die jagdlichen Hilfsorgane erhielten für ihre Tätigkeit zwar keine Entlohnung, mussten aber andererseits für die Jagdausübung auf dem Truppenübungsplatz kein Entgelt leisten.

Elf von 14 jagdlichen Hilfsorganen (rd. 79 %) waren aktive oder ehemalige Bedienstete des BMLVS, drei (rd. 21 %) waren Privatpersonen (Stand 2013). Die Auswahl der jagdlichen Hilfsorgane war mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Aktive Bedienstete des BMLVS durften nur in ihrer Freizeit als jagdliche Hilfsorgane tätig sein. Sie erbrachten von 2009 bis 2012 rd. 30 % der Abschüsse durch ressorteigenes Personal und Hilfspersonal und rd. 13 % der Gesamtabschüsse.

- 24.2** Der RH kritisierte, dass die angestrebte Trennung von Jagd und Forst und die Konzentration auf die jeweiligen Kernaufgaben nicht verwirklicht waren, weil das Forstpersonal weiterhin zusätzlich im Bereich Jagd eingesetzt war.

Weiters beanstandete der RH, dass die Auswahl der jagdlichen Hilfsorgane durch das BMLVS nicht transparent war.

Der RH empfahl dem BMLVS eine klare personelle Trennung zwischen Jagd und Forst auf dem Truppenübungsplatz, um eine Konzentration der Bediensteten auf ihre jeweiligen Kernaufgaben zu erzielen.

Darüber hinaus empfahl der RH sicherzustellen, dass die Auswahl der jagdlichen Hilfsorgane anhand einer transparenten Regelung mit nachvollziehbaren Kriterien erfolgt.

- 24.3** *Laut Stellungnahme sei das BMLVS bemüht, die behördlichen Abschusspläne zu erfüllen und somit Wildschäden hintanzuhalten.*

- 24.4** Der RH begrüßte die Bemühungen des BMLVS um Erfüllung der behördlichen Abschusspläne. Er entgegnete jedoch, dass die personelle Trennung von Jagd und Forst nicht verwirklicht und die Auswahl der jagdlichen Hilfsorgane nicht transparent war. Er hielt daher seine Kritik aufrecht.

Verkauf von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden

- 25.1** Der Verkauf von Abschüssen von Wild erfolgte sowohl an einzelne Jagdgäste, als auch im Rahmen von Gesellschaftsjagden. Die Preise für Abschüsse waren in Abschusstaxen festgelegt. Die Preisgestaltung orientierte sich laut BMLVS an Revieren im Inland und Ausland. Unterlagen zur Berechnung der Preise wurden dem RH nicht vorgelegt.

Die Abhaltung von Gesellschaftsjagden erfolgte in Form von Riegeljagden (einschließlich Kleinriegeljagden).²⁴ Die Gebühr war von der Zahl der erlegten Stücke pro Schützen abhängig und betrug bei einer Riegeljagd zwischen 1.512 EUR und 1.920 EUR und bei einer Kleinriegeljagd zwischen 240 EUR und 420 EUR (Preise 2012). Die Abschüsse

²⁴ Der Unterschied zwischen Riegel- und Kleinriegeljagden bestand in der Größe der Jagdgesellschaft, der Menge des zu erlegenden Wildes und dem Umfang der umfassten Nebenleistungen (z.B. Pirschführung, Verpflegung und Fuhrdienste).

Jagd

von Wild durch Jagdgäste wurden in Listen erfasst. Nachvollziehbare Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden lagen aber nicht vor.

Von 2009 bis 2011 wurden jährlich fünf bis sechs Riegel- und ein bis sechs Kleinriegeljagden überwiegend an Stammkunden verkauft. 2012 wurden nur drei Riegeljagden verkauft, wodurch der Erlös um rd. 40 % zurückging. Obwohl das Ressort im Frühjahr 2012 ein Ansuchen auf Abhaltung einer privaten Kleinriegeljagd im Herbst 2012 wegen mangelnder personeller und zeitlicher Ressourcen ablehnte, erfolgten im Herbst und Winter 2012/2013 zehn Riegeljagden durch ressorteigenes Personal. Über die Anzahl der Riegeljagden durch ressorteigenes Personal für die Jahre 2009 bis 2011 lagen keine Unterlagen vor.

- 25.2** Der RH hielt kritisch fest, dass nachvollziehbare Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden fehlten. Weiters kritisierte er, dass die Durchführung einer privaten Kleinriegeljagd im Herbst 2012 wegen mangelnder personeller und zeitlicher Ressourcen abgelehnt wurde, obwohl im gleichen Zeitraum zehn Riegeljagden durch ressorteigenes Personal erfolgten, aus denen keine Einnahmen lukrierbar waren. Dem BMLVS entgingen dadurch Einnahmen von ca. 2.000 EUR. Darüber hinaus beanstandete der RH, dass für den Zeitraum 2009 bis 2011 keine Aufzeichnungen über Riegeljagden durch ressorteigenes Personal vorlagen.

Der RH empfahl dem BMLVS, transparente Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden festzulegen.

Weiters empfahl er, Riegeljagden vorrangig an zahlende Jagdgäste zu verkaufen und durch ressorteigenes Personal nur in begründeten Ausnahmefällen durchzuführen.

Darüber hinaus empfahl er, detaillierte Aufzeichnungen über die Durchführung von Riegeljagden, insbesondere durch ressorteigenes Personal, zu führen (z.B. Begründung, Zeit, Ort/Gebiet, Teilnehmer, Anzahl an erlegtem Wild etc.).

- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und Gesellschaftsjagden zu erstellen, die Jagdaufzeichnungen zu verbessern sowie die behördlichen Abschusspläne sicherzustellen und somit Wildschäden hintanzuhalten. Ergänzend teilte das BMLVS mit, dass es die Feststellungen des RH einer vertieften Prüfung unterziehen werde.*

Hegeabschüsse

- 26.1** Die Wildabschüsse durch Ressortangehörige des BMLVS waren zunächst in der Jagdbetriebsordnung 1963, ab April 2008 in einem Erlass und ab März 2010 in der Jagdbetriebsordnung 2010 geregelt. Demnach war der Abschuss der so genannten „Trophäenträger“ im Wesentlichen dem Verkauf an Jagdgäste vorbehalten. Wildabschüsse durch eigenes Personal beschränkten sich auf Hegeabschüsse (insbesondere von krankem oder verletztem Wild). Bei Hegeabschüssen waren zur Überprüfung unverzüglich amtstierärztliche Gutachten einzuholen.

In den Jahren 2008 bis 2012 erlegte ressorteigenes Personal jährlich zwischen drei und zwölf Stück Schwarzwild sowie zwischen zwei und sechs Stück sonstiges Schalenwild, das der Kategorie „Trophäenträger“ zuzuordnen war und somit grundsätzlich dem Verkauf an Jagdgäste vorbehalten gewesen wäre. Darüber hinaus lagen amtstierärztliche Gutachten bei Hegeabschüssen durch ressorteigenes Personal nur unvollständig vor.

- 26.2** Der RH kritisierte, dass amtstierärztliche Gutachten bei Hegeabschüssen durch ressorteigenes Personal nur unvollständig vorlagen, obwohl dies in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 vorgesehen war.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Einholung der in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 vorgesehenen amtstierärztlichen Gutachten bei Hegeabschüssen durch ressorteigenes Personal sicherzustellen.

- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS werde bei Hegeabschüssen grundsätzlich ein Amtstierarzt beigezogen. Das BMLVS sei aber bemüht, die Jagdaufzeichnungen zu optimieren. Ergänzend teilte das BMLVS mit, dass es die Feststellungen des RH einer vertieften Prüfung unterziehen werde.*

**Unentgeltliche
Abschüsse von Wild**

- 27.1** In den Jahren 2001 bis 2008 genehmigte das BMLVS auf Antrag der Militärkommanden Burgenland (acht Anträge), Kärnten (neun Anträge), Niederösterreich (13 Anträge) und Oberösterreich (vier Anträge) sowie der Zentralstelle (zwei Anträge) insgesamt 36 unentgeltliche Abschüsse von Schwarzwild durch Jagdgäste bis zu einem Wert von 400 EUR pro Abschuss. Die Einladungen an die Jagdgäste erfolgten „aus wehrpolitischem Interesse“ und richteten sich überwiegend an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Das „wehrpolitische Interesse“ war nicht näher definiert und daher nicht nachvollziehbar.

Jagd

Die Genehmigungen wurden in Listen erfasst. Im Jahr 2009 wurden nach Ablehnung eines Antrags keine Anträge mehr genehmigt. Anfang 2010 wurden von drei Anträgen zwei bewilligt (in einem Fall erfolgte kein Abschuss von Wild) und einer abgelehnt. 2012 wurde ein Antrag genehmigt, wobei im Prüfungszeitraum kein Abschuss von Wild erfolgte.

- 27.2** Der RH kritisierte, dass das „wehrpolitische Interesse“ für Einladungen von Privatpersonen zu unentgeltlichen Abschüssen von Wild weder dokumentiert noch nachvollziehbar war.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Voraussetzungen für die Einladung von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Wild restriktiv zu handhaben und das zugrunde liegende wehrpolitische Interesse in jedem Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.

- 27.3** *Das BMLVS teilte mit, dass es 2010 mittels Erlass eine restriktive und transparente Regelung verfügt habe. Einladungen von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Schwarzwild würden ausnahmslos nur mit begründetem und nachvollziehbarem wehrpolitischem Interesse genehmigt. Ergänzend teilte das BMLVS mit, dass es die Feststellungen des RH einer vertieften Prüfung unterziehen werde.*

Pirschbezirke

Vergabe der Pirschbezirke

- 28.1** (1) Infolge einer Empfehlung der Internen Revision des BMLVS. Jagdreviere auf dem Truppenübungsplatz zu verpachten, erfolgte im Mai 2009 erstmals die Vergabe von so genannten „Pirschbezirken“ an Abschussnehmer.²⁵ Die Einrichtung von Pirschbezirken war in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 zwar erwähnt, Vorgaben dafür – etwa hinsichtlich Größe, Anzahl und Vergabe – fehlten aber weitgehend.

2012 war eine Fläche von rd. 4.000 ha in Form von Pirschbezirken vergeben, wobei Einnahmen in Höhe von rd. 160.000 EUR erzielt wurden. Das Entgelt für die einzelnen Pirschbezirke betrug zwischen rd. 2.000 EUR und rd. 24.000 EUR (Werte inklusive Umsatzsteuer). Auf die Pirschbezirke entfiel rd. 20 % bis 30 % des insgesamt auf dem Truppenübungsplatz erlegten Wildes.

²⁵ Es handelte sich dabei um einen bloßen Verkauf von Abschüssen in einem räumlich abgegrenzten Bereich, in dem die Abschussnehmer ein Ausgerecht besaßen.

(2) Die Heeresforstverwaltung schrieb die Erstvergabe der Pirschbezirke für 2009 und 2010 auf Basis von nachvollziehbar festgelegten Mindestgebotspreisen auf ihrer Internet-Seite und in einschlägigen Fachzeitschriften aus. Im Mai und Juni 2009 erfolgten die Vergaben an Bietergemeinschaften (bestehend aus jeweils zwei bis sechs Personen), wobei teilweise mehrere Pirschbezirke an ein und dieselbe Bietergemeinschaft vergeben wurden.

In den Verträgen war eine Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr vorgesehen. In den Folgejahren erfolgten aber keine Ausschreibungen mehr, sondern Vertragsverlängerungen um jeweils ein weiteres Jahr oder Neuvergaben im Wege von Interessentensuchen ohne Ausschreibung.

In den Jahren 2009 bis 2012 wurden 12 bis 14 der insgesamt 17 Pirschbezirke vergeben. Bei den übrigen Pirschbezirken kam eine Vergabe aufgrund mangelnden Interesses (bedingt durch Lage, Größe, Preis, Gelände- bzw. Landschaftsstruktur) nicht zustande.

(3) 2012 waren im Süden des Truppenübungsplatzes zunächst vier und – nach Zusammenlegung – drei Pirschbezirke an im Wesentlichen idente Personengemeinschaften vergeben (Gesamtfläche 1.129 ha, Abschussquote mindestens 161 Stück Schalenwild). Das Entgelt für die Überlassung betrug 2012 insgesamt rd. 60.000 EUR (ohne Rabatte).

Laut einem internen Bericht des BMLVS vom Oktober 2013 waren die Größe einzelner Pirschbezirke und deren hoher Preis geeignet, potenzielle Interessenten von der Angebotslegung abzuhalten. Die Größe der Pirschbezirke erschwerte zudem die Ausübung der Jagdaufsicht durch das ressorteigene Personal. Im Bericht wurde daher vorgeschlagen, kleinere Pirschbezirke zu vergeben.

28.2 Der RH beanstandete, dass Vorgaben für die Einrichtung von Pirschbezirken – insbesondere hinsichtlich Größe, Anzahl und Vergabe – in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 weitgehend fehlten.

Weiters kritisierte er, dass die Größe und der Preis einzelner Pirschbezirke gemäß den Unterlagen des BMLVS geeignet waren, potenzielle Interessenten abzuhalten und damit den Wettbewerb einzuschränken. Zudem war bei großen Pirschbezirken die Ausübung der Jagdaufsicht durch das ressorteigene Personal erschwert.

Jagd

Darüber hinaus beanstandete der RH, dass seit der Erstvergabe für die Jahre 2009/2010 keine Ausschreibung von Pirschbezirken mehr erfolgt war.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 Regelungen über die Einrichtung von Pirschbezirken – insbesondere hinsichtlich Größe, Anzahl und Vergabe – vorzusehen.

Weiters empfahl er, kleinere Pirschbezirke zu vergeben, um den potenziellen Bieterkreis zu vergrößern und die Wahrnehmung der Jagdaufsicht durch ressorteigenes Personal zu erleichtern.

Darüber hinaus empfahl er, Pirschbezirke auf dem Truppenübungsplatz in regelmäßigen Abständen auszuschreiben, um Vergaben im Wettbewerb mit angemessenen Preisen sicherzustellen.

- 28.3** *Das BMLVS teilte mit, dass es die Empfehlungen des RH im Rahmen des laufenden Reformprozesses mit einbeziehen werde. Die Abschussübereinkommen die Pirschbezirke betreffend seien überarbeitet worden und würden einer vertragsrechtlichen Prüfung unterzogen.*

Preisnachlässe

- 29.1** Die Erstverträge für die Pirschbezirke für 2009 wurden mit Wirkung vom 1. Juni 2009 abgeschlossen (ohne Preisnachlässe). Für 2011 wurde bei einem Vertrag, der erst im September 2011 zustande kam, wegen des späten Vertragsabschlusses ein Preisnachlass von 20 % (rd. 2.000 EUR) gewährt.

Für 2012 wurden Verträge für fünf Pirschbezirke jeweils mit 1. April 2012 abgeschlossen und dafür zeitlich aliquotierte Preisnachlässe von 25 % (insgesamt rd. 23.000 EUR) gewährt. In der vertragslosen Zeit (Jänner bis März) hätte jedoch aus jagdrechtlichen Gründen (Schonzeiten) nur Schwarzwild bejagt werden können. Rot-, Reh- und Muffelwild waren in dieser Zeit geschont und durften nicht bejagt werden.

- 29.2** Der RH beanstandete die verspäteten Vertragsabschlüsse für Pirschbezirke in den Jahren 2011 und 2012. Weiters kritisierte er, dass die Gewährung eines Preisnachlasses von 25 % (Einnahmenverzicht rd. 23.000 EUR) für fünf Pirschbezirke im Jahr 2012 nicht nachvollziehbar war, weil in der vertragslosen Zeit wegen Schonzeiten nur Schwarzwild hätte bejagt werden können.

Truppenübungsplatz Allentsteig

Der RH empfahl dem BMLVS, die zeitgerechte Vergabe von Pirschbezirken sicherzustellen.

Weiters empfahl der RH, sicherzustellen, dass in den Pirschbezirksverträgen keine sachlich nicht nachvollziehbaren Preisnachlässe gewährt werden.

- 29.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS seien die Abschussübereinkommen die Pirschbezirke betreffend überarbeitet worden und würden einer vertragsrechtlichen Prüfung unterzogen. In den neuen Pirschbezirksverträgen seien Preisnachlässe nicht mehr vorgesehen.*

Verwertung des Wildbrets in den Pirschbezirken

- 30.1** Das Wildbret ging nach den Bestimmungen der Pirschbezirksverträge in das Eigentum der Abschussnehmer über. Nach der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 war dagegen die Abgabe des Wildbrets an das BMLVS vorgesehen.

- 30.2** Der RH kritisierte, dass die in den Pirschbezirksverträgen enthaltene Bestimmung, wonach das Eigentum am Wildbret auf die Abschussnehmer überging, im Widerspruch zur Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 stand und für das BMLVS nachteilig war, weil dem Ressort dadurch Einnahmen aus der Veräußerung des Wildbrets entgingen und die Kontrolle über die Anzahl des in den Pirschbezirken tatsächlich erlegten Wilds erschwert war.

Der RH empfahl dem BMLVS, in den Pirschbezirksverträgen entsprechend der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 zu regeln, dass das Wildbret beim Truppenübungsplatz abzuliefern ist.

- 30.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS würde die Empfehlung des RH im Rahmen des laufenden Reformprozesses mit einbezogen.*

Steinbruch

- 31.1** Der Truppenübungsplatz verfügte über fünf Steinbrüche, von denen vier im Eigentum der Republik Österreich standen und einer seit 2001 gepachtet war. Für den Betrieb der Steinbrüche war ein Bediensteter des BMLVS eingeteilt.

Das abgebaute Steinbruchmaterial (Schotter- und Schüttmaterial) diene insbesondere dem Eigenbedarf (Instandhaltung und Instandsetzung von Schutzwällen und des rd. 520 km umfassenden Straßen-

Steinbruch

und Forstwegenetzes auf dem Truppenübungsplatz). Aus dem Verkauf wurden Einnahmen von rd. 13.000 EUR erzielt (2012).

Das Projektprogramm legte für die Jahre 2008 bis 2011 eine jährliche Abbaumenge von 120.000 t fest. Für das Jahr 2012 enthielt es keine Zielvorgaben. Im Vergleich zu den Zielvorgaben wurden in den Jahren 2008 bis 2012 folgende Mengen abgebaut:

Tabelle 13: Abbaumengen in den Steinbrüchen des Truppenübungsplatzes					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in t				
Soll	120.000	120.000	120.000	120.000	k.A.
Ist	92.200	86.400	96.600	128.300	118.100

Quellen: BMLVS; RH

Die Unterschreitung der Zielwerte in den Jahren 2008 bis 2010 von bis zu 28 % war laut BMLVS überwiegend auf den geringeren Bedarf an Steinbruchmaterial im Bereich des Truppenübungsplatzes zurückzuführen, weil Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen infolge Fahrzeug-, Maschinen- und Personalmangels beim Truppenübungsplatz nur eingeschränkt erfolgten.

31.2 Der RH verwies hinsichtlich der Steinbrüche am Truppenübungsplatz kritisch auf die Abweichungen von bis zu 28 % zwischen den Zielvorgaben und den tatsächlich realisierten Abbaumengen in den Jahren 2008 bis 2010 sowie auf die fehlenden Zielvorgaben für das Jahr 2012.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Abbaumengen in den Steinbrüchen des Truppenübungsplatzes nachvollziehbar zu planen und festzulegen.

31.3 Laut Stellungnahme des BMLVS würden die Empfehlungen des RH im Rahmen des laufenden Reformprozesses mit einbezogen.

Personalverwaltung

Mehrdienstleistungen

32.1 Der Truppenübungsplatz führte keine Auswertungen im Personalwesen für Steuerungszwecke, etwa hinsichtlich der Entwicklung der Mehrdienstleistungen, durch, obwohl die Daten in elektronischer Form verfügbar waren. Der RH wertete die Mehrdienstleistungen am Truppenübungsplatz und an der ehemaligen Heeresforstverwaltung für die Jahre 2009 bis 2013 wie folgt aus:

Tabelle 14: Mehrdienstleistungen am Truppenübungsplatz (ohne Heeresforstverwaltung)

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009/2013
	Anzahl in Stunden					in %
Ausbildung	6.703,09	4.215,38	2.405,00	1.188,50	2.286,25	- 66
Journaldienst	8.049,50	7.774,00	6.748,00	5.044,75	6.477,50	- 20
Sonstige Überstunden	16.081,94	13.867,41	9.820,34	10.237,66	11.229,39	- 30
Summe	30.834,53	25.856,79	18.973,34	16.470,91	19.993,14	- 35

Quellen: BMLVS; RH

Am Truppenübungsplatz verringerte sich die Anzahl der Mehrdienstleistungen von 2009 bis 2013 um rd. 35 %, wobei sie 2013 aufgrund einer mehrwöchigen internationalen Übung wieder anstiegen. Die größte Reduktion erfolgte im Bereich der Ausbildung mit rd. 66 %; bei den Journaldiensten lag die Reduktion bei rd. 20 %, bei den sonstigen Überstunden bei rd. 30 %.

Im Bereich der ehemaligen Heeresforstverwaltung entwickelten sich die Mehrdienstleistungen wie folgt:

Tabelle 15: Mehrdienstleistungen an der ehemaligen Heeresforstverwaltung

	2009	2010	2011	2012	2013 ¹	Veränderung 2009/2013
	Anzahl in Stunden					in %
Angestellte	7.493,75	6.001,00	4.918,75	4.524,00	3.353,90	- 55
Arbeiter	214,00	647,00	634,00	696,00	365,50	+ 71
Gesamt	7.707,75	6.648,00	5.552,75	5.220,00	3.719,40	- 52

¹ Die Personalverrechnung für die Bediensteten der ehemaligen Heeresforstverwaltung erfolgte nach Integration in den Truppenübungsplatz durch das Militärische Servicezentrum 6 und somit weiterhin getrennt von der Personalverrechnung für die Bediensteten des Truppenübungsplatzes.

Quellen: BMLVS; RH

Bei den Bediensteten der ehemaligen Heeresforstverwaltung wurden die Mehrdienstleistungen der Angestellten im Wesentlichen durch Förster und Jäger erbracht. Die Mehrdienstleistungen wurden in Form einer Pauschale in Höhe von 35 % des monatlichen Brutto-Grundgehalts abgerechnet. Der Pauschale lagen keine nachvollziehbaren Grundlagen zugrunde.

Von 2009 bis 2013 sank die Anzahl der tatsächlich geleisteten Mehrdienstleistungen pro Person um durchschnittlich rd. 52 %. Bezogen auf die jeweilige Anzahl der Bediensteten, die Mehrdienstleistungen abgerechnet hatten, ergaben sich beim Truppenübungsplatz und bei der

Personalverwaltung

ehemaligen Heeresforstverwaltung folgende durchschnittlich erbrachten Mehrdienstleistungen pro Person:

Tabelle 16: Durchschnittliche Mehrdienstleistungen pro Person						
	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009/2013
	Anzahl in Stunden					in %
Truppenübungsplatz ¹	124	98	77	69	59	- 52
Heeresforstverwaltung (Angestellter)	535	429	351	348	258	- 52
Heeresforstverwaltung (Arbeiter)	6	18	20	25	14	+ 133

¹ exklusive die ehemalige Heeresforstverwaltung

Quellen: BMLVS; RH

Obwohl sich die Anzahl der tatsächlich geleisteten Mehrdienstleistungen bei den Angestellten der ehemaligen Heeresforstverwaltung von 2009 bis 2013 um durchschnittlich rd. 52 % pro Person reduziert hatte, blieb die Höhe der Pauschale unverändert.

32.2 Der RH kritisierte, dass der Truppenübungsplatz keine Auswertungen im Personalwesen für Steuerungszwecke – etwa hinsichtlich der Entwicklung der Mehrdienstleistungen – durchführte.

Weiters kritisierte er, dass die Pauschale für die Mehrdienstleistungen der Angestellten der ehemaligen Heeresforstverwaltung in Höhe von 35 % des monatlichen Brutto-Grundgehalts auf keinen nachvollziehbaren Grundlagen beruhte und unverändert blieb, obwohl sich die Anzahl der tatsächlich geleisteten Mehrdienstleistungen von 2009 bis 2013 um durchschnittlich rd. 52 % pro Person reduzierte.

Der RH empfahl dem BMLVS, regelmäßige Aufzeichnungen im Personalwesen, etwa hinsichtlich der Entwicklung der Mehrdienstleistungen, zu führen und diese für bedarfsorientierte Steuerungszwecke zu nutzen.

Weiters empfahl er dem BMLVS, die Überstundenpauschale für die Angestellten der ehemaligen Heeresforstverwaltung anhand nachvollziehbarer Grundlagen festzulegen und entsprechend zu reduzieren.

32.3 Laut Stellungnahme des BMLVS würden die Empfehlungen des RH im Rahmen des laufenden Reformprozesses mit einbezogen.



Personalverwaltung

BMLVS

Truppenübungsplatz Allentsteig

Erfassung der
Personaldaten

33.1 Das BMLVS führte die Personalverwaltung für die kollektivvertraglich Beschäftigten der Heeresforstverwaltung nach Integration in den Truppenübungsplatz im Jahr 2013 händisch. Erst im Jänner 2014, also ein Jahr nach der Integration, wurden die Bediensteten im elektronischen Personalinformationssystem (PERSIS) des BMLVS erfasst.

33.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS die kollektivvertraglich Beschäftigten der ehemaligen Heeresforstverwaltung erst ein Jahr nach Integration in den Truppenübungsplatz im elektronischen Personalinformationssystem des Ressorts erfasste. Das BMLVS hatte bis dahin keinen Überblick über den Gesamtpersonalstand des Truppenübungsplatzes und der Heeresforstverwaltung.

Der RH empfahl dem BMLVS, die vollständige Erfassung der Bediensteten im elektronischen Personalinformationssystem des Ressorts sicherzustellen, um eine zweckmäßige Personalführung und Personalverwaltung zu gewährleisten.

33.3 *Das BMLVS teilte mit, dass es immer einen Überblick über den aktuellen Personalstand des Truppenübungsplatzes und der Heeresforstverwaltung gehabt habe. Lediglich die Bediensteten mit Kollektivvertrag seien nicht in der zentralen IT, sondern separat verwaltet worden.*

33.4 Der RH entgegnete, dass das BMLVS die kollektivvertraglich Beschäftigten der ehemaligen Heeresforstverwaltung erst ein Jahr nach Integration in den Truppenübungsplatz im elektronischen Personalinformationssystem des Ressorts erfasste.

Kraftfahrwesen

Beschaffung von
Fahrzeugen durch
die Heeresforst-
verwaltung

34.1 Die ehemalige Heeresforstverwaltung führte Ende 2012 drei Bestellungen über insgesamt fünf geländegängige Fahrzeuge mit Forst- und Jagdausstattung mit einem Auftragswert von insgesamt 125.000 EUR (exklusive Umsatzsteuer) bei einem Auftragnehmer durch. Die Bestellungen erfolgten unter Verwendung der Direktvergabeplattform der Bundesbeschaffung GmbH. Der Gesamtauftragswert lag über der für Direktvergaben nach § 41 Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006)²⁶ zulässigen Höchstgrenze von 100.000 EUR (exklusive Umsatzsteuer). Der Bestellantrag enthielt einen Aktenvermerk, wonach der Auftrag auf Weisung des Leitenden Forstorgans im Militärischen Immobilienmanagementzentrum auf drei Teilaufträge mit jeweils zwei bzw. einem Fahrzeug zu „splitten“ sei.

²⁶ BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.

Kraftfahrwesen

Instandsetzung von Heereskraftfahrzeugen

34.2 Der RH kritisierte die gesplittete Beschaffung von fünf Geländefahrzeugen im Wege von Direktvergaben unter Umgehung der Bestimmungen des BVergG 2006.

34.3 *Das BMLVS nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.*

35.1 Reparaturen von Heereskraftfahrzeugen des Truppenübungsplatzes und deren Abnahme erforderten nach den im BMLVS geltenden Regelungen eine Freigabe durch dazu autorisierte Mitarbeiter des BMLVS nach Besichtigung des jeweiligen Fahrzeugs vor Ort. Die Verbuchung und Bezahlung der Rechnung erfolgte nach der Fahrzeugabnahme. Erst danach konnte das Fahrzeug im Logistiksystem des BMLVS zur Inbetriebnahme freigegeben werden. Diese Verwaltungsabläufe verursachten mehrwöchige bis mehrmonatige Stehzeiten von Fahrzeugen.

35.2 Der RH kritisierte die Vorschriften und Abläufe für die Instandsetzung von Heereskraftfahrzeugen, die einen hohen Verwaltungsaufwand und lange Stehzeiten verursachten.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Vorschriften und Abläufe für die Instandsetzung von Heereskraftfahrzeugen zu vereinfachen und deren Stehzeiten möglichst kurz zu halten.

35.3 *Das BMLVS teilte mit, dass es bemüht sei, die Steh- und Instandsetzungszeiten von Heereskraftfahrzeugen durch laufende Evaluierungen und Optimierungsmaßnahmen zu verkürzen.*

Führerschein- ausbildung für Angehörige der ehemaligen Heeres- forstverwaltung

36.1 (1) Aufgrund der Integration der Heeresforstverwaltung in den Truppenübungsplatz im Jahr 2013 wurden die Fahrzeuge der Heeresforstverwaltung zu Heeresfahrzeugen²⁷ und mussten daher von zivilen Kennzeichen („ZT“ für Zwettl) auf Sachbereichskennzeichen („BH“) umgemeldet werden. Heeresfahrzeuge durften jedoch nur von Inhabern einer Heereslenkberechtigung (Heeresführerschein) gelenkt werden.²⁸

In der Folge mussten 25 Bedienstete der ehemaligen Heeresforstverwaltung, von denen 15 bereits im Besitz einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C waren, eine Ausbildung für die Heereslenkberechtigung in der Dauer von bis zu sieben Wochen absolvieren. Die Mehr-

²⁷ Heeresfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug oder ein Anhänger, das zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt ist (§ 2 Abs. 1 Z 38 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.).

²⁸ § 1 Abs. 1a Z 6 und § 22 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.g.F.

zahl der Bediensteten benötigte die Heereslenkberechtigung nur zum Lenken jener Fahrzeuge, die sie auch bisher schon im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Heeresforstverwaltung gelenkt hatten.

Zwischen dem Zeitpunkt der Ummeldung der Fahrzeuge im Jänner 2013 und dem Erwerb der Heereslenkberechtigung im Laufe des Jahres 2013 konnten die betroffenen Bediensteten ihrer Erwerbstätigkeit daher nur eingeschränkt nachgehen. Zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für die Zeit unmittelbar nach Eingliederung der Heeresforstverwaltung ordnete der Kommandant des Truppenübungsplatzes im Dezember 2012 die Einschulung von zehn Rekruten und fünf Bediensteten auf Pick-up-Fahrzeuge der Heeresforstverwaltung an, damit diese im Bedarfsfall als Kraftfahrer – z.B. für die Forstarbeiter und Berufsjäger – eingesetzt werden konnten.

(2) Grundlage für die Ausbildungsmaßnahmen waren die Heereslenkberechtigungsverordnung 2013²⁹ und umfangreiche ressortinterne Durchführungsbestimmungen. Die Verordnung wies Regelungslücken auf, weil die in § 5 Abs. 2 aufgelisteten Ausbildungsarten (Einweisung, Kraftfahrausbildung Typ I und II) nicht näher definiert waren. Die Inhalte der Ausbildungen waren lediglich in heeresinternen Vorschriften festgelegt.

- 36.2** Der RH kritisierte, dass Bedienstete der ehemaligen Heeresforstverwaltung aufgrund der organisatorischen Integration in den Truppenübungsplatz im Jahr 2013 eine umfassende Ausbildung zum Erwerb der Heereslenkberechtigung absolvieren mussten, auch wenn sie eine zivile Lenkberechtigung für die überwiegend schon bisher gelenkten Fahrzeuge und langjährige Fahrpraxis besaßen. Weiters kritisierte der RH die Regelungslücken in der Heereslenkberechtigungsverordnung 2013.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Vorschriften über den Erwerb der Heereslenkberechtigung im Hinblick auf Umfang und Dauer zu evaluieren und Abweichungen von den zivilen führerscheinrechtlichen Bestimmungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorzusehen. Dabei wären der mehrjährige Besitz einer zivilen Lenkberechtigung und der Nachweis entsprechender Fahrpraxis zu berücksichtigen.

Weiters empfahl der RH dem BMLVS, die Regelungslücken in der Heereslenkberechtigungsverordnung 2013 hinsichtlich der Führerscheinausbildung zu schließen.

²⁹ BGBl. II Nr. 422/2012

Kraftfahrwesen

- 36.3** Das BMLVS teilte mit, dass es keinen unmittelbaren Handlungsbedarf sehe. Vorkenntnisse würden bei Besitz einer zivilen Lenkberechtigung anerkannt. Die praktische Ausbildungszeit sei gegenüber dem Neuerwerb einer Lenkberechtigung deutlich kürzer.

Die Definitionen und Anwendungen der Ausbildungsformen seien in den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen für die Kraftfahr-ausbildung geregelt. Eine Definitionen in der Heereslenkberechtigungsverordnung sei nicht erforderlich.

- 36.4** Der RH entgegnete dem BMLVS, dass 25 Bedienstete der ehemaligen Heeresforstverwaltung, die überwiegend im Besitz einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C waren, eine bis zu sieben Wochen dauernde Ausbildung zu absolvieren hatten. Vorkenntnisse wurden dabei kaum angerechnet.

Weiters entgegnete der RH, dass die Heereslenkberechtigungsverordnung 2013 offenkundige Regelungslücken hatte, weil die Verordnung (§ 5 Abs. 2) zwar ausdrücklich verschiedene Ausbildungsarten (Einweisung, Kraftfahrausbildung Typ I und II) bezeichnete, diese aber nicht näher definierte. Die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsarten durch heeresinterne Vorschriften war daher nicht ausreichend.

Brandschutz

- 37.1** Der Truppenübungsplatz verfügte über eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung. Diese sah vor, dass im Brandfall die zivile Feuerwehr zum Zwecke der Brandbekämpfung zu verständigen war. Wirkungsmöglichkeiten für zivile Feuerwehrrkräfte bestanden nur außerhalb von blindgängergefährdeten Bereichen (Zone C). Der Truppenübungsplatz selbst verfügte über einen Brandschutzzug („TÜPI-Feuerwehr“), dessen Aufgabe insbesondere der Brandschutz im Rahmen des Schieß- und Ausbildungsbetriebes war. Der Brandschutzzug verfügte jedoch über keine splittergeschützten Fahrzeuge, weshalb ihm eine Brandbekämpfung in blindgängergefährdeten Geländeteilen (Zonen A und B) aufgrund der Vorschriftenlage nicht möglich war.

Im Jahr 2005 hatte das BMLVS Planungen zur Beschaffung von Brandschutzfahrzeugen für alle Bedarfsträger des Bundesheeres eingeleitet. Der Kommandant des Truppenübungsplatzes wies auf die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge für den Einsatz im blindgängergefährdeten Bereich hin. Im Entwurf für ein Planungsdokument des BMLVS vom März 2013 war für den Truppenübungsplatz die Beschaffung entsprechender Fahrzeuge vorgesehen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Planungen im BMLVS noch nicht abgeschlossen.

37.2 Der RH wies kritisch auf das Sicherheitsdefizit bei der Brandbekämpfung im blindgängergefährdeten Bereich hin. Ebenso kritisierte er die lange Dauer des Planungsablaufes hinsichtlich der allfälligen Beschaffung von Brandschutzfahrzeugen.

Der RH empfahl dem BMLVS, im Hinblick auf das Sicherheitsdefizit bei der Brandbekämpfung im blindgängergefährdeten Bereich des Truppenübungsplatzes ehestmöglich eine Entscheidung über die Beschaffung von geeigneten Löschfahrzeugen zu treffen.

37.3 *Das BMLVS nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.*

Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

(1) Die Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes Allentsteig wären unter Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens organisatorisch zusammenzuführen, um eine Führung unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu ermöglichen. (TZ 3)

(2) Der Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG wäre – insbesondere im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsführung und die Sicherung der fachlichen Kompetenz – wieder aufzugreifen; gleichzeitig wäre das in diesen Bereichen eingesetzte Personal des BMLVS entsprechend zu reduzieren. (TZ 3)

(3) Es wäre von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes abzugehen und eine nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Führungsstruktur zu implementieren. Dabei wären planende und durchführende Aufgaben grundsätzlich fachbezogen in jeweils einer Organisationseinheit mit ausgewogener Führungsspanne zusammenzufassen. (TZ 4)

(4) In den Anforderungsprofilen an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes wäre rechtliche bzw. wirtschaftliche Kompetenz vorzusehen. (TZ 5)

(5) Es wäre sicherzustellen, dass eingerichtete Aufsichtsorgane die ihnen zugeordneten Kontroll- und Steuerungsaufgaben in effektiver Weise wahrnehmen. (TZ 9)

(6) Im Sinne einer transparenten Geschäftsgebarung wäre für den Truppenübungsplatz eine nach Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) getrennte aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und diese als Steuerungsinstrument zu nutzen, um eine Führung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. (TZ 10)

(7) Zielvorgaben für die Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes wären zeitgerecht zu erstellen und anzuordnen. (TZ 11)

(8) Eine jährliche Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres wäre zu erstellen, um die Zuweisung der Truppe zu den einzelnen Truppenübungsplätzen und somit deren Auslastung und Kapazitäten zu optimieren. (TZ 12)

(9) Es wären einheitliche, IT-unterstützte Aufzeichnungen über die Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen auf dem Truppenübungsplatz zu führen. (TZ 12)

(10) Es wären aussagekräftige Aufzeichnungen über die Auslastung der Unterkünfte am Truppenübungsplatz zu führen und geeignete Kennzahlen für die Planung und Steuerung der Belegung der Unterkünfte an Truppenübungsplätzen zu entwickeln. (TZ 13)

(11) Es wäre sicherzustellen, dass ein neuer mittelfristiger forstlicher Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz erstellt und in periodischen Abständen aktualisiert wird. (TZ 14)

(12) Für den Truppenübungsplatz wäre eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung sicherzustellen und die Erreichung der Zielvorgaben regelmäßig zu evaluieren. (TZ 15)

(13) Sämtliche geschlägerten Holzmengen auf dem Truppenübungsplatz wären durch ressorteigenes Personal zu dokumentieren und zu kontrollieren. (TZ 16)

(14) Holzschlägerungsunternehmen wären zur Vorlage der Protokolle der Holzernemaschinen über die geschlägerten Holzmengen zu verpflichten, um die Holzmengen von der Schlägerung bis zum Sägewerk lückenlos nachvollziehen zu können. (TZ 16)

(15) Holzeinschlagsmengen und Holzverkaufsmengen wären nachvollziehbar zu planen und festzulegen. (TZ 17, 18)

(16) Bei der Vergabe von Holzschlägerungen wäre die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sicherzustellen. Holzverkäufe wären grundsätzlich auszuschreiben. (TZ 17, 18)

(17) Maßnahmen wären zu setzen, um die im Endbericht der Untersuchungskommission vom März 2014 aufgezeigten Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungsplatz zu beseitigen. (TZ 19)

Schlussempfehlungen

(18) Brachliegende Acker- und Grünlandflächen in blindgängergefährdeten Räumen des Truppenübungsplatzes wären ehestmöglich einer Nutzung (z.B. durch Blindgängerräumung und Verpachtung) zuzuführen. (TZ 3, 20)

(19) Zur Steigerung der Einnahmen wäre eine Entscheidung über die Umwandlung der kampfmittelbelasteten Zone B des Truppenübungsplatzes in landwirtschaftliche Nutzfläche und dazu erforderliche Maßnahmen unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zu treffen. (TZ 20)

(20) Die Gestaltung von Pachtverträgen wäre zu optimieren. Dabei wäre sicherzustellen, dass beim Abschluss von Pachtverträgen entsprechende Kündigungsmöglichkeiten (ordentliches Kündigungsrecht bzw. Kündigung bei Unzweckmäßigkeit der Verpachtung) vorgesehen sind. (TZ 3, 21)

(21) Die Erfüllung behördlicher Abschusspläne wäre sicherzustellen, um den Wildbestand und die damit verbundenen Wildschäden in einem vertretbaren Ausmaß zu halten. (TZ 23)

(22) Auf dem Truppenübungsplatz wären die Bereiche Jagd und Forst personell klar zu trennen, um eine Konzentration der Bediensteten auf ihre jeweiligen Kernaufgaben zu erzielen. (TZ 24)

(23) Es wäre sicherzustellen, dass die Auswahl der jagdlichen Hilfsorgane anhand einer transparenten Regelung mit nachvollziehbaren Kriterien erfolgt. (TZ 24)

(24) Transparente Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden wären festzulegen. (TZ 25)

(25) Riegeljagden wären vorrangig an zahlende Jagdgäste zu verkaufen und durch ressorteigenes Personal nur in Ausnahmefällen durchzuführen. (TZ 25)

(26) Über die Durchführung von Riegeljagden, insbesondere durch eigenes Personal, wären detaillierte Aufzeichnungen zu führen (z.B. Begründung, Zeit, Ort/Gebiet, Teilnehmer, Anzahl an erlegtem Wild etc.). (TZ 25)

(27) Bei Hegeabschüssen durch ressorteigenes Personal wäre die Einholung der in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 vorgesehenen amtstierärztlichen Gutachten sicherzustellen. (TZ 26)